



DISSERTATION

Titel der Dissertation

Das EU-VStVG und seine europarechtlichen und
verfassungsrechtlichen Grundlagen

Verfasserin

Mag. iur. Natascha Scherzer

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A >083 101<

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Priv.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang Wessely

Einleitung:

Am 24.02.2005 erließ der Rat der Europäischen Union einen Rahmenbeschluss, mit dem die EU-weite Vollstreckung von Verwaltungsstrafen ermöglicht und erleichtert werden sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt war in Österreich eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Verwaltungsstrafen nur dann möglich, wenn mit dem betreffenden Staat ein bilaterales Abkommen bestand. Ein solches gab es lediglich mit der Bundesrepublik Deutschland. In Umsetzung des Rahmenbeschlusses erließ das österreichische Parlament das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz. Obwohl dieses seit 01.03.2008 in Kraft ist, ist es bislang eher unbekannt geblieben und hat in der Praxis nur geringe Bedeutung erlangt.

Als ich im Zuge meiner Dissertationsthemenrecherche erstmals auf das Gesetz stieß, wollte ich mehr darüber erfahren, da die Materie meiner Meinung nach sehr praxisrelevant ist. Durch Schengen wurden innerhalb der Europäischen Union die Grenzkontrollen abgeschafft. Dadurch kam es zu einem Anstieg des grenzüberschreitenden Fahrzeugverkehrs und von Verwaltungsübertretungen ausländischer Verkehrssünder. Das österreichische Recht hatte jedoch kaum eine Möglichkeit, die Verwaltungsübertretungen wirksam zu ahnden. Lediglich bei Betretung auf frischer Tat gab es die Möglichkeit der Einhebung einer Sicherheitsleistung nach § 37a VStG. Da aber nur eine Strafe, die auch tatsächlich vollstreckt wird, eine präventive und abschreckende Wirkung hat, leistet das EU-VStVG einen großen Beitrag zur effektiven Rechtsdurchsetzung.

In meiner Dissertation werde ich zunächst die europarechtlichen Grundlagen und allen voran den Rahmenbeschluss erörtern. Weiters möchte ich den Umsetzungsstand des Rahmenbeschlusses in den einzelnen Mitgliedsstaaten untersuchen. Danach werde ich die verfassungsrechtlichen Grundlagen des EU-VStVG aufzeigen und den „Werdegang“ des Gesetzes schildern. Darüber hinaus möchte ich mit meiner Arbeit die gegenwärtige Bedeutung der Sicherheitsleistung nach § 37a VStG erörtern. Zuletzt werde ich auf das EU-VStVG im Detail eingehen und dabei sowohl die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Österreich als auch die Vollstreckung österreichischer Entscheidungen im Ausland schildern.

Ziel meiner Dissertation ist es, dass EU-VStVG ausführlich zu beleuchten und die Änderungen zur bisherigen Rechtslage aufzuzeigen. Weiters sollen für bestehende Probleme Lösungsansätze aufgezeigt und dazu beitragen werden, dass das Gesetz die Aufmerksamkeit bekommt, die es verdient.

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	2
Abkürzungsverzeichnis	6
A. Europarechtliche Grundlagen – alte Rechtslage:	10
I. Die Europäische Union	10
II. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS).....	11
1. historische Entwicklung	11
2. Das Verhältnis zur EG.....	11
3. Struktur der PJZS	13
4. Ziele der PJZS	13
a) Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität:.....	14
b) Verhütung und Bekämpfung von Rassismus:	14
5. Das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedsstaaten	15
a) Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll-, und anderer Verwaltungsbehörden einschließlich Europol: .	15
b) Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedsstaaten ..	16
c) Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedsstaaten.....	17
6. Handlungsformen im Rahmen der PJZS	17
a) Koordinationspflicht:.....	18
b) Gemeinsame Standpunkte:	18
c) Rahmenbeschlüsse:.....	19
d) Beschlüsse zu anderen Zwecken:.....	23
e) Übereinkommen:	23
f) Verfahren:	25
7. Gerichtliche Kontrolle durch den EuGH.....	26
a) Das Vorabentscheidungsverfahren:.....	26
b) Die Nichtigkeitsklage:.....	28
c) Das Streitbeilegungsverfahren:.....	29
d) Grenzen der Gerichtsbarkeit des EuGH:.....	30
8. Überführung der PJZS in den EGV.....	31
B. Vertrag von Lissabon – neue Rechtslage:	32
I. Änderungen durch den Vertrag von Lissabon.....	32
1. Allgemeines	32
2. Änderungen im Bereich der PJZS	34
II. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	35
1. Allgemeine Bestimmungen	35
2. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	37
a) Gegenseitige Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen:.....	37
b) Verhinderung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedsstaaten:.....	38
c) Förderung der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten sowie Justizbediensteten	38

d)	Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Justizbehörden	38
e)	Angleichung der Rechtsnormen der Mitgliedsstaaten durch Einführung von Mindestvorschriften	39
f)	Kriminalprävention	41
g)	Ausbau und Reglementierung von Eurojust.....	41
h)	Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft	42
3.	Polizeiliche Zusammenarbeit	43
a)	Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung.....	43
b)	Aus- und Weiterbildung.....	43
c)	Operative Zusammenarbeit:	44
C.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	46
I.	Der Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und seine innerstaatliche Umsetzung	46
1.	Mitwirkung Österreichs an der Rechtsetzung in der Europäischen Union:	46
a)	Die Bestellung von Organen:	46
b)	Die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Tätigkeit Österreichs in der Europäischen Union:	47
c)	Die Mitwirkung der Länder an der Tätigkeit Österreichs in der Europäischen Union:	48
2.	Einordnung des Rahmenbeschlusses in das System des österreichischen Verfassungsrecht	49
a)	Der Rahmenbeschluss als Staatsvertrag im Sinne des Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG?.....	49
b)	Der Rahmenbeschluss als völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG?.....	50
II.	Der Weg bis zur Erlassung des EU-VStVG	54
1.	Kompetenzrechtliche Grundlage	54
a)	Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG	54
b)	Art 11 Abs 2 B-VG	55
2.	Das vorparlamentarische Verfahren	56
a)	Begutachtungsverfahren	56
b)	Hauptkritikpunkte:	58
c)	Änderungen des EU-VStVG im Vergleich zum Ministerialentwurf :	64
3.	Das parlamentarische Verfahren:	68
a)	Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens:	68
b)	Die Behandlung des Gesetzesvorschlages im Nationalrat:	69
c)	Die Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat:	73
d)	Die Beurkundung des Gesetzesbeschlusses:	74
e)	Die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses:	74
4.	Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden	75
D.	Das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG).....	79
I.	Probleme der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verwaltungsstraftätern	79
1.	Schwachstellen:	79
a)	Das Territorialitätsprinzip:	79
b)	Halter- und Lenkerauskunft bei unbekanntem Tätern.....	80

c)	Zustellprobleme im Ausland	81
d)	Vollstreckung	82
II.	Das EU–VStVG im Detail	83
1.	Allgemeine Bestimmungen:	83
a)	Anwendungsbereich:	83
b)	Legaldefinitionen	86
2.	Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten in Österreich.....	92
a)	Anzuwendendes Verfahrensrecht.....	92
b)	Übermittlung der Entscheidung	93
c)	Vollstreckungshindernisse.....	94
d)	Verfahrensrechtliche Behandlung von Vollstreckungshindernissen	104
e)	Äußerungsverfahren	105
f)	Vollstreckung	107
g)	Anrechnung geleisteter Zahlungen.....	109
h)	Beendigung der Vollstreckung.....	110
i)	Erlös aus der Vollstreckung	110
j)	Unterrichtung des Entscheidungsstaates	111
k)	Kosten.....	112
3.	Vollstreckung von österreichischen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedsstaat.....	112
a)	Voraussetzungen.....	112
b)	Übermittlung der Entscheidung	114
c)	Beendigung der Vollstreckung	115
d)	Folgen der Übermittlung	116
4.	Schlussbestimmungen	118
a)	Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen	118
b)	Verweisungen.....	119
c)	In-Kraft-Treten	119
d)	Vollziehung.....	120
III.	Einhebung von Sicherheitsleistungen – ein mögliche Alternative?	120
	Schlusswort	125
	Literaturverzeichnis	127

Abkürzungsverzeichnis:

ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AgrVG	Agrarverfahrensgesetz
ARBÖ	Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Art	Artikel
ArzneimittelG	Arzneimittelgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAK	Bundesarbeiterkammer
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagennummer
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG Nov	Novelle des Bundesverfassungsgesetz
DenkmalschutzG	Denkmalschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EAG	Europäische Atomgemeinschaft

EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUCARIS	European Car and Driving License Information System
EU-FinStrVG	Europäisches Finanzstrafvollstreckungsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EU-JZG ÄndG 2007	EU-JZG Änderungsgesetz 2007
EuRHÜbk 1959	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen 1959
Eu-RHÜbk 2000	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen 2000
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EU-VStVG	Europäisches Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz
FremdenpolizeiG	Fremdenpolizeigesetz
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GO-BR	Geschäftsordnung Bundesrat
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

GOG-NR	Geschäftsordnungsgesetz Nationalrat
GütbefG	Güterbeforderungsgesetz
idF	in der Fassung
Interpol	International Criminal Police Organization
iSd	in Sinne des
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JRP	Journal für Rechtspolitik
KFG	Kraftfahrzeuggesetz
KfV	Kuratorium für Verkehrssicherheit
Lit	litera
LMSVG	Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz
LReg	Landesregierung
ME	Ministerialentwurf
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NR	Nationalrat
ÖAMTC	Österreichischer Automobil, Motorrad und Touring-Club
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Oö. FPG	Oberösterreichisches Feuerpolizeigesetz
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
ProduktpiraterieG	Produktpirateriegesetz
RB	Rahmenbeschluss
RL	Richtlinie

RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
SCOPOL	Service de Coopération technique internationale de Police
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
TierschutzG	Tierschutzgesetz
Titel VI (Amsterdamer Vertrag)	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
UNO	United Nation Organisation
UrhG	Urhebergesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	amtliche Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollzugsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WaffG	Waffengesetz
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Z	Ziffer
ZuStG	Zustellgesetz
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

A. Europarechtliche Grundlagen – alte Rechtslage:

I. Die Europäische Union

Die Europäische Union bestand gemäß Art 1 Abs 3 EUV aus den Europäischen Gemeinschaften (EG und EAG), ergänzt durch die mit dem Unionsvertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit, nämlich die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ (GASP) und die „Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (PJZS). Nach dem Bild der Tempelkonstruktion bestand die EU somit aus drei Säulen, auf denen die Art 1 bis Art 7 EUV als Dach ruhten und die Art 46 bis Art 53 EUV als Sockel dienten. Damit wurden Bauelemente von unterschiedlicher Qualität zusammengeführt. Während sich die Europäischen Gemeinschaften durch ihre Supranationalität auszeichneten, waren die GASP und die PJZS intergouvernemental organisiert¹.

Die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften verfügten über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung der in Art 2 EUV aufgelisteten Ziele der Union sicherstellen sollte. Dennoch blieben die EG und EAG eigenständige Handlungssubjekte und gingen nicht in der EU auf. Dies ging eindeutig aus Art 47 EUV hervor, der besagte, dass die bestehenden Europäischen Gemeinschaften durch den Unionsvertrag unberührt bleiben sollten. Enger verknüpft war die EU mit den beiden anderen Säulen, die ihre operativen Felder darstellten.

Sinn des Unionsvertrages war die Errichtung einer intergouvernementalen, stark integrierten Plattform zur Koordinierung nationaler Politiken in den Bereichen Äußeres, Sicherheit und polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Er war ein Rahmenvertrag, der institutionelle Voraussetzungen für die gemeinsame Durchführung dieser Politiken schaffen und deren Abstimmung mit den Europäischen Gemeinschaften herbeiführen wollte².

Die Rechtspersönlichkeit der zwei Europäischen Gemeinschaften EG und EAG war in den Gründungsverträgen ausdrücklich verankert. Eine Bestimmung über die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union fehlte jedoch. Ob die EU über eine eigene Völkerrechtssubjektivität verfügte, war umstritten³. Ein Indiz dafür stellte Art 49 EUV dar, der besagte, dass ein Beitritt nur noch zur Union als Ganzes erfolgen könne. Die herrschende Meinung⁴ verneinte jedoch das Bestehen einer Rechtspersönlichkeit. Art 49 EUV reiche für die Annahme einer Rechts-

¹ *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 133.

² *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 133 ff.

³ *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 134 ff.

⁴ *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 134 ff.

und Handlungsfähigkeit nicht aus. Die EU könne zwar als internationale Organisation Rechtspersönlichkeit besitzen, ohne dass eine solche in den Gründungsverträgen ausdrücklich verliehen wurde, jedoch müssten ihr durch den Gründungsvertrag Kompetenzen verliehen werden, die einem Völkerrechtssubjekt zukämen. Die Kompetenzen der EU in der GASP und der PJZS reichten jedoch nicht aus.

II. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)

1. historische Entwicklung

Die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen fand lange Zeit außerhalb von vertraglichen Grundlagen in von den nationalen Regierungen eingerichteten Arbeitsgruppen statt.

Erstmals wurde durch den Vertrag von Maastricht eine vertragliche Grundlage in der dritten Säule durch die Einführung der Artikel K.1 bis K. 14 für diesen Bereich, der damals noch als „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres“ (ZBJI) bezeichnet wurde, geschaffen. Die EU/EG-Organe wurden als beliehene Organe tätig. Der Rat in seiner Zusammensetzung als Ministerrat für Justiz und Inneres legte gemeinsame Standpunkte, gemeinsame Maßnahmen und Empfehlungen fest. Es herrschte das Einstimmigkeitsprinzip. Die Gerichtsbarkeit des EuGH war fakultativ, dem Europäischen Parlament kamen Informationsrechte zu und die Kommission verfügte über ein Initiativrecht in einigen Bereichen⁵.

Durch den Vertrag von Amsterdam (1996) wurden die Bereiche Asylpolitik, Außengrenzen, Einwanderungspolitik⁶, Zollwesen sowie justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen vergemeinschaftet und im Titel IV EGV geregelt. Somit wurde der Anwendungsbereich der Art 29 bis Art 42 EUV auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen reduziert⁷.

2. Das Verhältnis zur EG

⁵ Solar, Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Rz 1963.

⁶ EuGH, C-170/96, Kommission/Rat (Flughafentransit).

⁷ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 1.

In Art 47 EUV wurde klargestellt, dass die Kompetenzen der EG durch die Art 29 ff EUV weder beschränkt noch erweitert werden konnten⁸. Da der Anwendungsbereich der PJZS und der Anwendungsbereich der EG nicht nach einzelnen Sachgebieten klar getrennt waren, konnte es zu sachlichen Überschneidungen⁹ kommen. Vor allem in den Bereichen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Drogenabhängigkeit und Drogenhandel, Zusammenarbeit im Zollwesen und im Bereich der Betrugsbekämpfung war an eine Konkurrenz zu denken. Bei einer ausschließlichen oder einer bereits ausgeübten, konkurrierenden Gemeinschaftskompetenz mussten die Mitgliedsstaaten in jedem Fall nach dem EGV vorgehen, eine Zusammenarbeit nach Art 29 ff EUV war unzulässig¹⁰. Soweit die Mitgliedsstaaten – wie dies etwa bei einer noch nicht ausgeübten konkurrierenden Gemeinschaftskompetenz, einer parallelen Kompetenz oder einer ergänzenden Kompetenz der Fall war – weiterhin zum Erlass entsprechender Maßnahmen befugt waren, hatten sie einen Ermessensspielraum bei der Auswahl der Vorgehensweise.¹¹ Weiters besaß die EG nach herrschender Meinung keinerlei Rechtssetzungsbefugnisse im Bereich des Strafrechts, sodass die Mitgliedsstaaten in diesem Bereich nach Art 29 ff EUV vorgehen konnten¹². Eine Mindermeinung ging von einem absoluten Primat des Gemeinschaftsrechts aus, wie etwa *Wasmeier* und *Jour-Schröder*¹³.

Auch inhaltlich war im Rahmen der PJZS das Gemeinschaftsrecht zu beachten. Die Mitgliedsstaaten konnten daher nicht gemeinschaftsrechtliche Pflichten durch Erlass einer Maßnahme im Rahmen der PJZS suspendieren¹⁴.

Es stellte sich auch die Frage, inwieweit die von der Wissenschaft und Praxis für das Gemeinschaftsrecht herausgearbeiteten Ordnungskriterien betreffend Auslegung, unmittelbare Wirkung, allgemeine Rechtsgrundsätze etc.,... für das Unionsrecht von Bedeutung waren¹⁵. Einen Aufschluss über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Unions- und Gemeinschaftsrechts gab die „Pupino – Entscheidung“¹⁶ des EuGH vom 16.06.2005. Darin behandelte der Gerichtshof die Vorlage eines italienischen Strafgerichts zur Auslegung des

⁸ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 8.

⁹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 10.

¹⁰ EuGH, C-176/03, Kommission/Rat (Umweltstrafrecht).

¹¹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 9.

¹² Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 10.

¹³ *Wasmeier/Jour-Schröder*, Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Vorbemerkungen zu Art 29 bis 42 EUV, Rz 49 ff.

¹⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 11.

¹⁵ Schröder, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 38.

¹⁶ EuGH, C-105/03, Maria Pupino.

Rahmenbeschlusses 2001/220/Ji des Rates vom 15.03.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren. In seiner Entscheidung interpretierte der EuGH den unionsrechtlichen Rahmenbeschluss an Hand gemeinschaftsrechtlicher Kriterien und erkannte die Parallelität von Unions- und Gemeinschaftsrecht an¹⁷:

- Er legte die Rechtsschutzverfahren des Art 35 EUV und des Art 234 EGV in vergleichbarer Weise aus.
- Er verpflichtete die Mitgliedsstaaten zu einer unionsrechtskonformen Auslegung ihres nationalen Rechts.
- Er verglich den Rahmenbeschluss des Art 34 Abs 2 lit b EUV mit der Richtlinie des Art 249 Abs 3 EGV und konstatierte, dass Rechtsinstrumente unter EUV und EGV analoge Wirkungen haben.
- Er ging sowohl in Bezug auf Gemeinschafts- als auch auf Unionsrecht von einer Bindung der Organe und Mitgliedsstaaten an allgemeine Rechtsgrundsätze und Grundrechte aus.
- Er nannte die Art 1 bis Art 7 EUV als Auslegungsmaßstab für Gemeinschafts- und Unionsrecht.

3. Struktur der PJZS

Die PJZS war eine Form der **intergouvernementalen Zusammenarbeit**¹⁸. Da die EU anders als die EG über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügte¹⁹, wurden die im Rahmen der PJZS erlassenen Rechtsakte nicht der EU, sondern den Mitgliedsstaaten zugerechnet. Die Rechtsakte der PJZS waren weder für den Einzelnen verbindlich, noch unmittelbar anwendbar, sondern verpflichteten lediglich die Mitgliedsstaaten. Dennoch war die PJZS keine rein völkerrechtliche Form der Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedsstaaten. Die PJZS verfügte über einen einheitlichen institutionellen Rahmen und ein einheitliches Verfahren. Weiters „teilte“ sie sich ihre Organe mit der EG. Zudem bestand die Option zur weiteren Vergemeinschaftung einzelner bzw. auch aller ihrer Bereiche. Die PJZS nahm daher vielmehr eine Zwischenstellung zwischen Gemeinschaftsrecht und allgemeinem Völkerrecht ein.

4. Ziele der PJZS

¹⁷ Schröder, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 42.

¹⁸ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 2.

¹⁹ Streinz, Europarecht, 8. Auflage, Rz 134.

Im Rahmen der PJZS waren auch die allgemeinen Bestimmungen der Art 1 bis Art 7 EUV von Bedeutung, vor allem das Subsidiaritätsprinzip und die Beachtung der EMRK²⁰.

Gemäß Art 29 EUV war das Ziel der PJZS, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten. Der Raum der Freiheit wurde vornehmlich in Art 61 ff EG geregelt, während sich Titel VI des EUV vornehmlich mit Sicherheitsfragen befasste. Die Mitgliedsstaaten hatten bei ihrem Tätigwerden im Rahmen der PJZS auf einen angemessenen Interessensausgleich zu achten. Der Bürger sollte einerseits vor Kriminalität geschützt, andererseits in möglichst geringem Umfang durch hoheitliches Handeln beschränkt werden²¹. Um dieses Ziel zu erreichen verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten zu einem gemeinsamen Vorgehen in folgenden Bereichen:

a) Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität²²:

In Art 29 EGV wurden namentlich als besonders gravierende Formen der Kriminalität der Terrorismus, der illegale Drogenhandel, der Betrug, der Menschenhandel, Straftaten gegen Kinder, der illegale Waffenhandel sowie die Korruption genannt. Diese Aufzählung war jedoch nur demonstrativ, sodass auch andere Formen von Kriminalität erfasst werden. Insbesondere bezog Art 29 EUV – im Unterschied zu Art K.1 des Maastrichter Vertrages – ausdrücklich auch die nichtorganisierte Kriminalität mit ein. Die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten umfasste sowohl das präventive Vorgehen zur Verhütung drohender, als auch das repressive Vorgehen zur Verfolgung bereits begangener Straftaten²³.

b) Verhütung und Bekämpfung von Rassismus²⁴:

Dieser Bereich wurde als Annex neben die allgemeine Kriminalitätsverhütung- und Bekämpfung eingefügt. Auf diese Weise sollte vermieden werden, dass ein Tätigwerden nach Art 29 ff EUV allein deshalb ausscheidet, weil die jeweiligen rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Verhaltensweisen nach dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten keine Straftaten darstellen.

²⁰ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 12.

²¹ Wilms, EUV, Art 29 EUV, Rz 6.

²² Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 5.

²³ Wilms, EUV, Art 29 EUV, Rz 9.

²⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 6.

Die Verpflichtung zum gemeinsamen Vorgehen umfasste nicht nur die Verpflichtung zur Kooperation, sondern durften die Mitgliedsstaaten in diesen Bereichen nicht mehr außerhalb der PJZS zusammenarbeiten und auf diese Weise die Regelungen der Art 29 ff EUV umgehen. Weiters waren die Mitgliedsstaaten auch zu einer aktiven Mitwirkung durch Information und Konsultation verpflichtet.²⁵

5. Das gemeinsame Vorgehen der Mitgliedsstaaten

Art 29 EUV sah drei Formen der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten vor. Somit wurde die PJZS sowohl sachlich-gegenständlich (Anwendungsbereiche) als auch formel-instrumentell (Formen der Zusammenarbeit) geregelt²⁶.

Die drei Formen der Zusammenarbeit lauteten:

a) Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll-, und anderer Verwaltungsbehörden einschließlich Europol:

Art 29 EUV verwies diesbezüglich auf Art 30 und Art 32 EUV. Auf diese Form der Zusammenarbeit wird nur überblicksmäßig eingegangen, da der Umfang sonst den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Die polizeiliche Zusammenarbeit umfasste²⁷ operative Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten; die Sammlung, Verarbeitung und den Austausch einschlägiger Daten; die Aus- und Weiterbildung sowie den Austausch von Beamten; kriminaltechnische Forschung und die gemeinsame Bewertung von Ermittlungstechniken,... In die Zusammenarbeit waren nicht nur die Polizei-, sondern alle für die Kriminalitätsbekämpfung und –verhütung zuständigen Verwaltungsbehörden einbezogen, also auch die nationalen Zoll- und Finanzbehörden. Diese unmittelbare Zusammenarbeit wurde ergänzt durch den Aufbau und Betrieb eines Europäischen Polizeiamtes (Europol) und die Möglichkeit grenzüberschreitender Tätigkeit in Art 32 EUV²⁸.

²⁵ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 7.

²⁶ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 29 EUV, Rz 4.

²⁷ Solar, Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Rz 1965.

²⁸ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 30 EUV, Rz 1.

b) Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedsstaaten²⁹

Art 29 EUV verwies auf Art 31 und Art 32 EUV. Ermächtigungsgrundlage³⁰ für die Umsetzung der justiziellen Zusammenarbeit war jedoch nicht Art 31 Abs 1 EUV, sondern Art 34 Abs 1 EUV.

Der Begriff der Justizbehörde war unionsrechtlich auszulegen. Dabei kam es auf die tatsächliche Funktion der handelnden Behörde und nicht auf ihre Stellung im nationalen Organisationsgefüge an. Justizbehörden waren danach Stellen, die mit der Einleitung und Führung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens betraut waren. Erfasst wurde die gesamte Strafrechtspflege³¹, also neben dem Erkenntnisverfahren auch das Strafvollstreckungsverfahren.

Art 31 lit a EUV sprach zunächst von einer Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und Justizbehörden bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen. Damit war die gegenseitige **Rechtshilfe**³² gemeint, da die Hoheitsgewalt der Behörde gemäß dem Territorialitätsprinzip nur innerhalb der Landesgrenzen wirkt. Das Territorialitätsprinzip besagt nämlich, dass sich die Gebote einer Rechtsordnung grundsätzlich an alle Personen, die sich im Staatsgebiet befinden, richten dürfen³³. Dies sollte durch den Abbau von materiellen Hindernissen sowie von formellen Voraussetzungen erreicht werden. Bei den materiellen Hindernissen galt dies etwa für das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit oder der besondere Vorbehalt bei politischen Delikten. Bei den formellen Voraussetzungen ging es insbesondere darum, Rechtshilfe nicht mehr umständlich über die zuständigen Ministerien abzuwickeln, sondern die Gerichte und Behörden unmittelbar damit zu betrauen.³⁴

Das gemeinsame Vorgehen umfasste gemäß **Art 31 lit b EUV** auch Erleichterungen im Bereich der **Auslieferung** von Personen zwischen den Mitgliedsstaaten. Unter Auslieferung³⁵ ist das förmliche Verfahren über das Ersuchen eines Staates zu verstehen, ihm eine Person im Rahmen eines Ermittlungs-, Gerichts- oder Strafverfahren zwangsweise zu überstellen.

²⁹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 31, Rz 2.

³⁰ Wilms, EUV, Art 31 EUV, Rz 1.

³¹ Wilms, EUV, Art 29 EUV, Rz 14.

³² Wilms, EUV, Art 31 EUV, Rz 5.

³³ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 176.

³⁴ Wilms, EUV, Art 31 EUV, Rz 6.

³⁵ Wilms, EUV, Art 31 EUV, Rz 12.

Nach **Art 31 lit c EUV** sollte die **Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften** untereinander gewährleistet werden. Hier ging es um eine Harmonisierung und Koordinierung strafprozessualer Vorschriften in den Mitgliedsstaaten³⁶. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass Beweise, die in einem Mitgliedsstaat gewonnen wurden, in dem Strafverfahren eines anderen Mitgliedsstaates nicht verwertet werden konnten. Weiters sollte dadurch ein Missbrauch der Rechtsunterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten sowohl seitens der Ermittlungsbehörden („Befugnis-Shopping“) als auch seitens der Straftäter („günstiges Straf- und Strafverfahrensrecht“) verhindert werden.

Die in **Art 31 lit d EUV** genannte **Vermeidung von Kompetenzkonflikten** zielte auf eine Effektivierung der Ermittlungsarbeit und den Schutz des Einzelnen vor mehrfacher Strafverfolgung ab.

c) **Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedsstaaten**³⁷

Art 31 lit e EUV sollte eine Harmonisierung des materiellen Strafrechts der Mitgliedsstaaten auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite sicherstellen³⁸. Er sah für besonders schwere Formen der Kriminalität, namentlich Terrorismus, illegaler Drogenhandel und organisierte Kriminalität, die Festlegung von Mindeststrafvorschriften vor. Ein Mitgliedsstaat, dessen Strafrechtssystem keine Mindeststrafe vorsah, konnte jedoch nicht zur Einführung einer Mindeststrafe verpflichtet werden. Die Aufzählung in Art 31 EUV war nicht abschließend, somit konnten auch andere als in Art 31 lit e aufgezählte Straftaten Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen sein.

6. **Handlungsformen im Rahmen der PJZS**

Art 34 EUV regelte die Instrumente der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten. Sein Absatz 1 begründete eine allgemeine Konsultations- und Koordinationspflicht, während sein Absatz 2 die Instrumente des **Unionssekundärrechts** bezeichnete. Die Handlungsformen des Art 34 Abs 2 EUV wurden deshalb als Unionssekundärrecht bezeichnet, da – in Anlehnung an das Gemeinschaftsrecht mit seinem Primärrecht und davon abgeleiteten, sog sekundären Rechtsakten – ihre Geltung von der Einhaltung der Art 29 ff EUV abhing³⁹. Die weite

³⁶ *Wilms*, EUV, Art 31 EUV, Rz 16.

³⁷ *Böse*, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 31 EUV, Rz 3.

³⁸ *Wilms*, EUV, Art 31 EUV, Rz 21.

³⁹ *Böse*, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 1.

Formulierung des Art 34 Abs 2 EUV ließ auf einen Auffangtatbestand schließen, der auch nicht ausdrücklich genannte Handlungsformen wie etwa Entschließungen, Empfehlungen etc.,... umfasste⁴⁰.

a) Koordinationspflicht⁴¹:

Zunächst verpflichtete Art 34 Abs 1 EUV die Mitgliedsstaaten, einander im Rat zu informieren und zu konsultieren, um ihr Vorgehen im Rahmen der PJZS zu koordinieren. Um dies effektiv zu erreichen, sollten die jeweilig zuständigen Verwaltungsstellen der Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten.

b) Gemeinsame Standpunkte:

Der gemeinsame Standpunkt war eine intergouvernementale Einigung der Mitgliedsstaaten, durch die eine gemeinsame politische Überzeugung oder ein gemeinsamer Handlungswille zum Ausdruck kam⁴². Im Unterschied zum gemeinsamen Standpunkt im gemeinschaftsrechtlichen Rechtssetzungsverfahren der Art 251 und 252 EGV war der gemeinsame Standpunkt im Rahmen der PJZS nicht ein „Zwischenprodukt“ auf dem Weg zu einem Rechtsakt, sondern bereits der Rechtsakt selbst. Der gemeinsame Standpunkt stellte ein Programm für weitere Maßnahmen auf Unionsebene auf⁴³.

Die Frage der rechtlichen Bindungswirkung solcher gemeinsamer Standpunkte war umstritten⁴⁴.

- Ein Teil der Lehre sprach sich für eine Bindungswirkung aus⁴⁵. Als Begründung brachte sie folgende Argumente vor: Für eine Bindungswirkung spreche Art 37 EUV, der ausdrücklich anordnet, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet seien, die gemeinsamen Standpunkte auf internationaler Ebene, d.h. in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, zu vertreten. Weiters spreche der Umstand dafür, dass die gemeinsamen Standpunkte im Amtsblatt L (= Legislatio) zu veröffentlichen waren. Zuletzt spreche der Wortlaut von Art 34 Abs 2 lit a EUV für eine Bindungswirkung, da der gemeinsame Standpunkt den Zweck verfolge, das Vorgehen der Union

⁴⁰ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 3.

⁴¹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 2.

⁴² Wilms, EUV, Art 34 EUV, Rz 6.

⁴³ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 4.

⁴⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 5.

⁴⁵ Wilms, EUV, Art 34 EUV, Rz 7 ff.

in einer bestimmten Frage zu bestimmen, d.h. inhaltlich zu determinieren. Der Mitgliedsstaat müsse deshalb dafür Sorge tragen, dass er sich durch nationale Maßnahmen nicht in Widerspruch zu einem gemeinsamen Standpunkt setze.

- Die gegnerischen Argumente lauteten folgendermaßen: Gegen eine Bindungswirkung spreche, dass - im Gegensatz zu Art 34 Abs 2 lit b und lit c EUV – in Art 34 Abs 2 lit a EUV eine rechtliche Verbindlichkeit der gemeinsamen Standpunkte nicht ausdrücklich angeordnet werde. Gleiches gelte für einen Vergleich mit den gemeinsamen Standpunkten der GASP, deren Verbindlichkeit in Art 15 EUV ausdrücklich angeordnet werde. Auch der Umstand, dass die Nichtigkeitsklage nach Art 35 Abs. 6 EUV lediglich auf Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse gemäß Art 34 Abs 2 lit b und lit c EUV beschränkt sei, spreche gegen eine rechtliche Bindungswirkung von gemeinsamen Standpunkten nach Art 34 Abs 2 lit a EUV. Auch das fehlende Anhörungsrecht des Europäischen Parlaments beim Zustandekommen der gemeinsamen Standpunkte spreche eher gegen eine rechtliche Bindungswirkung.

Meines Erachtens ist *Böse*⁴⁶ zu folgen. Vor allem sein Argument, dass im Gegensatz zu Art 34 Abs 2 lit b und lit c EUV – in Art 34 Abs 2 lit a EUV eine rechtliche Verbindlichkeit der gemeinsamen Standpunkte nicht ausdrücklich angeordnet wurde und die Nichtigkeitsklage nach Art 35 Abs. 6 EUV lediglich auf Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse gemäß Art 34 Abs 2 lit b und lit c EUV beschränkt war, lässt für mich eindeutig darauf schließen, dass den gemeinsamen Standpunkten über Art 37 EUV hinaus keine rechtliche Bindungswirkung zukam und es sich um keine planwidrige Lücke handelt.

c) Rahmenbeschlüsse⁴⁷:

Die Rahmenbeschlüsse dienten der Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie waren indirekte Rechtssetzungsinstrumente, die sich durch eine gestufte Verbindlichkeit auszeichneten⁴⁸. Die Rahmenbeschlüsse waren der Richtlinie gemäß Art 249 Abs. 3 EGV nachgebildet, da sie den Mitgliedsstaaten lediglich das zu erreichende Ziel verbindlich vorgaben, ihnen aber die Wahl der Form

⁴⁶ *Böse*, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 5.

⁴⁷ *Böse*, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 6.

⁴⁸ *Schröder*, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 51.

und Mittel für eine wirksame Umsetzung überließe. Trotz des ausdrücklichen Rechts der Mitgliedsstaaten zur Wahl und Form der Mittel bestanden in Bezug auf die Umsetzung von Rahmenbeschlüssen analog zur Richtlinie bestimmte Anforderungen an die Qualität des Umsetzungsaktes. Nationale Umsetzungs Vorschriften mussten den Erfordernissen der Transparenz und Rechtssicherheit entsprechen. Dies konnte nur dadurch erreicht werden, indem die nationale Regelung veröffentlicht wurde, verbindlich war und vor Gericht geltend gemacht werden konnte⁴⁹.

- unmittelbare Geltung:

Das Kriterium der unmittelbaren Geltung gab Antwort darauf, ob Rahmenbeschlüsse Bestandteil der nationalen Rechtsordnungen wurden und daher von nationalen Behörden und Gerichten zu beachten waren. Grundsätzlich wurden Rahmenbeschlüsse nicht Bestandteil der Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten. Nach Ablauf einer allfälligen Umsetzungsfrist entfalteten die Rahmenbeschlüsse jedoch eine Sperrwirkung gegen nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlassene nationale Maßnahmen, die mit dem Inhalt und den Zielen der Rahmenbeschlüsse nicht kompatibel waren („Frustrationsverbot“). Eine dem Art 10 EGV vergleichbare Stillhalteverpflichtung während der Umsetzungsfrist fehlte jedoch⁵⁰. *Schröder* ist jedoch der Ansicht, dass auf Grund des auch im Unionsrecht geltenden Effektivitätsprinzips Rahmenbeschlüsse bereits mit ihrem Inkrafttreten Teil der in den Mitgliedsstaaten geltenden Rechtsordnungen und daher zwingend zu wahren waren⁵¹.

- Vorrang:

Da der Rahmenbeschluss nicht Bestandteil der nationalen Rechtsordnungen wurde und auch nicht supranational ausgestaltet war, bestand kein Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht⁵². Auch hier sei wieder auf die gegenteilige Ansicht von *Schröder* verwiesen⁵³.

- Unmittelbare Wirkung:

⁴⁹ *Schröder*, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 51.

⁵⁰ *Feik*, Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 13.

⁵¹ *Schröder*, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 52 ff.

⁵² *Feik*, Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 13.

⁵³ *Schröder*, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 54 ff.

Die im Gemeinschaftsrecht anerkannte unmittelbare Wirkung von Richtlinien - die nach der Rechtsprechung des EuGH eintritt, wenn der Mitgliedsstaat die Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist nicht in nationales Recht umgesetzt hat, sie ausreichend inhaltlich bestimmt ist, sie dem Einzelnen subjektive Rechte einräumt und ein vertikaler Rechtsstreit zwischen einer Privatperson und dem Mitgliedsstaat vorliegt⁵⁴ – wurde in Art 34 Abs 2 lit b ausdrücklich ausgeschlossen. Der Rahmenbeschluss begründete daher eine rein völkerrechtliche, und im Gegensatz zur Richtlinie nicht supranationale, Verpflichtung der Mitgliedsstaaten.

- Rahmenbeschlusskonforme Auslegung:

Der EuGH leitete aus der Verbindlichkeit des Rahmenbeschlusses eine Verpflichtung der nationalen Stellen zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts ab. Diese Verpflichtung war jedoch in doppelter Weise begrenzt: Erstens durch die nationale Auslegungsmethode der Wortinterpretation, wonach der eindeutige Wortlaut einer Bestimmung die absolute Auslegungsgrenze bildet. Zweitens durch die Verpflichtung zur Beachtung von EU-rechtlich fundierten Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen wie z.B. das strafrechtliche Rückwirkungsverbot. Im Ergebnis war zu sagen, dass das nationale Recht grundsätzlich rahmenbeschlusskonform auszulegen war. Bei unüberwindbaren Widersprüchen war das nationale Recht jedoch weiterhin anzuwenden und die betreffende nationale Norm wurde nicht automatisch „eliminiert“⁵⁵. Nach der Umsetzung in das nationale Recht war dieses in Anlehnung an den Rahmenbeschluss völkerrechtskonform auszulegen.

- Verletzung der Umsetzungspflicht:

Die Mitgliedsstaaten waren an den Rahmenbeschluss gebunden und mussten ihn innerhalb einer Frist in innerstaatliches Recht umsetzen. Die Wahl der Mittel blieb ihnen überlassen. Was, wenn die Mitgliedsstaaten ihre Umsetzungspflicht jedoch verletzen? Mittels Nichtigkeitsklage gemäß Art 35 Abs 6 EUV entschied der EuGH lediglich über die Gültigkeit und Auslegung des Rahmenbeschlusses. Auch das fakultative Vorabentscheidungsverfahren

⁵⁴ Isak, Europarecht I, 3. Auflage, S. 35.

⁵⁵ Schröder, Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen, S. 56 ff.

nach Art 35 Abs 1 – Abs 4 EUV beschäftigte sich nur mit der Gültigkeit und Auslegung. Lediglich mittels dem Streitbeilegungsverfahren nach Art 35 Abs 7 Satz 1 EUV konnten die Mitgliedsstaaten die Verletzung der Umsetzungspflicht rügen. Die Entscheidung des EuGH war für die am Verfahren beteiligten Mitgliedsstaaten verbindlich, jedoch scheiterte es an einer zwangsweisen Durchsetzung der Entscheidung des Gerichtshofes, da die PJZS – anders im Vertragsverletzungsverfahren nach Art 227 EGV und Art 228 Abs 2 EGV (Pauschalbetrag, Zwangsgeld) – keine Zwangsmittel kannte. Somit kam lediglich eine mittelbare Sanktionsmöglichkeit über das Staatshaftungsrecht in Frage: Voraussetzung dabei war allerdings, dass der Rahmenbeschluss bezweckte, dem Einzelnen subjektive Rechte zu verleihen. Dies war jedoch nur ausnahmsweise oder gar nicht der Fall, da Rahmenbeschlüsse an die Mitgliedsstaaten gerichtet waren und in aller Regel dem Einzelnen keine subjektiven Rechte verliehen⁵⁶.

Ein Beispiel stellt der **Rahmenbeschluss 2005/214/Ji des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen** dar⁵⁷. Der Rahmenbeschluss sieht im Wesentlichen vor, dass alle in einem Mitgliedsstaat der EU verhängten Geldstrafen ab € 70,-- nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt werden können. Weiters gilt auch hier der Grundsatz „ne bis in idem“, das sog Doppelbestrafungsverbot. Der Anwendungsbereich umfasst neben schweren Straftaten wie Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, Waffenschmuggel, Betrug, Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen und Vergewaltigung auch Verkehrsdelikte. Der Rahmenbeschluss war bis zum 22.03.2007 von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Österreich erfolgte die Umsetzung zweigeteilt, nämlich durch die Novellierung des EU-JZG im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlich festgesetzten Geldstrafen und durch das am 01.03.2008 in Kraft getretene und Thema dieser Dissertation darstellende EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG), in dem es – wie der Name bereits erahnen lässt – um die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geht.

⁵⁶ Wilms, EUV, Art 34 EUV, Rz 14.

⁵⁷ Ponebner, Die Verfolgung und Bestrafung von Verkehrsdelikten mit Auslandsbezug, ZVR 2008/265 (553).

d) Beschlüsse zu anderen Zwecken⁵⁸:

Art 34 Abs 2 lit c EUV stellte einen Auffangtatbestand für Maßnahmen dar, die einem anderen Zweck als der Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften dienten. Zu den anderen Zwecken gehörten insbesondere Maßnahmen operativer Natur sowie die Errichtung gemeinsamer Einrichtungen. Auch diese Beschlüsse waren für die Mitgliedsstaaten verbindlich und nicht unmittelbar wirksam. Zur Durchführung dieser Beschlüsse konnte der Rat Durchführungsmaßnahmen erlassen. Diese bestimmten lediglich das weitere Vorgehen auf Unionsebene, die Art und Weise der Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse auf nationaler Ebene blieb nach wie vor den Mitgliedsstaaten überlassen. Die Durchführungsmaßnahmen durften nicht über den Beschlussgegenstand hinausgehen und konnten keine weiteren Verpflichtungen begründen, sie waren quasi akzessorisch zum zugrundeliegenden Beschluss.

e) Übereinkommen:

Bei den Übereinkommen nach Art 34 Abs 2 lit d EUV handelte es sich um völkerrechtliche Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten. Diese wurden vom Rat ausgearbeitet, waren jedoch für die Mitgliedsstaaten noch nicht verbindlich. Nach Erlass des Ratsbeschlusses über den Entwurf des Übereinkommens waren die Mitgliedsstaaten „lediglich“ zur Einleitung eines Ratifikationsverfahrens in einer vom Rat gesetzten Frist verpflichtet. Das Recht der nationalen Parlamente, das Übereinkommen zu ratifizieren oder nicht zu ratifizieren, blieb jedoch unberührt. Der Zweck des Art 34 Abs 2 lit d EUV lag darin, dass der Ratsbeschluss den förmlichen Abschluss und die Unterzeichnung des Übereinkommens ersetzte und das Verfahren beim Zustandekommen eines völkerrechtlichen Übereinkommens dadurch erheblich beschleunigt wurde. Da die Mitgliedsstaaten über unterschiedliche, zum Teil sehr langwierige Ratifizierungsverfahren verfügten, wurde durch Art 34 Abs 2 lit d EUV geregelt, dass ein Übereinkommen bereits nach Ratifizierung durch die Hälfte der Mitgliedsstaaten für diese in Kraft trat, es sei denn, dass das Übereinkommen selbst etwas anderes bestimmte⁵⁹.

Zur Durchführung des Übereinkommens konnte der Rat Durchführungsmaßnahmen annehmen. Wie der Name schon vermuten lässt, waren es Maßnahmen, die die

⁵⁸ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 7.

⁵⁹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 8.

Durchführung des Übereinkommens regelten. Beispielhaft sei genannt Art 30 Abs 3 des Europol Übereinkommens, BGBl III Nr.123/1998, das auf das Personalstatut von Europol verweist. Diese durften nicht über den Regelungsrahmen des Übereinkommens hinausgehen und konnten keine weitergehenden Verpflichtungen begründen. Wurde das Übereinkommen jedoch von den Mitgliedsstaaten ratifiziert und räumte es dem Rat entsprechende Kompetenzen ein, konnte dieser durch den Erlass von Durchführungsmaßnahmen auch unmittelbar geltendes Recht setzen, das gegenüber nationalem Recht gegebenenfalls Anwendungsvorrang besaß⁶⁰.

Da die Ausarbeitung und Ratifizierung von Übereinkommen im Vergleich zum Erlass von Rahmenbeschlüssen weitaus zeitaufwändiger und komplizierter war, wurde der schnellere Weg des Rahmenbeschlusses im Vergleich zu Übereinkommen wesentlich öfter gewählt. Es bestand somit grundsätzlich eine Wahlfreiheit des Rates zwischen den in Art 34 Abs 2 EUV genannten Handlungsformen⁶¹. Sobald der Inhalt des Abkommens jedoch nach der Verfassung eines Mitgliedsstaates ratifizierungsbedürftig war, war der Abschluss eines Übereinkommens erforderlich. Weiters mussten Maßnahmen, die mit einem Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte verbunden waren, nur durch ein Übereinkommen und nicht durch einen Rahmenbeschluss geregelt werden. Begründet wurde dies dadurch, dass Rahmenbeschlüsse keine unmittelbare Wirkung besäßen und folglich auch unmittelbare Folgeeingriffe nicht erlaubt seien. Dies war z.B. bei der Übertragung exekutiver Befugnisse auf Europol der Fall, wie das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (EuropolÜ) zeigt⁶².

Anderer Meinung ist *Wilms*⁶³: Zunächst führt er an, dass Art 34 Abs 2 lit d keinen Anhaltspunkt dafür biete, dass sich das zu erreichende Ziel im Sinne der Norm auf Maßnahmen ohne Grundrechtsrelevanz beschränke. Vielmehr erfasse Art 34 Abs 2 lit d alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Umstand, dass der Rahmenbeschluss keine unmittelbare Wirkung besäße, sei durch seine Rechtsnatur begründet. Wie die Richtlinie nach Art 249 Abs 3 EGV solle der Rahmenbeschluss lediglich die Zielvorrichtung vorgeben, die konkrete Umsetzung jedoch den Mitgliedsstaaten überlassen. Deshalb entfalten Richtlinien nach Art 249 Abs 3 EGV grundsätzlich auch keine unmittelbare Wirkung. Der Gesetzgeber habe bei Rahmenbeschlüssen die

⁶⁰ *Böse*, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 9.

⁶¹ EuGH, C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*.

⁶² *Böse*, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 10.

⁶³ *Wilms*, EUV, Art 34, Rz 21 ff.

unmittelbare Wirkung lediglich als Vorbeugung einer allfälligen Rechtsfortbildung durch den EuGH ausdrücklich ausgeschlossen. Warum dies zur Folge haben sollte, dass im Wege eines Rahmenbeschlusses keine Zielvorgaben für grundrechtsrelevante Maßnahmen getroffen werden können, sei nicht ersichtlich.

f) Verfahren⁶⁴:

Die Mitgliedsstaaten und die Kommission hatten ein Initiativrecht im Verfahren zum Erlass einer Maßnahme nach Art 34 Abs 2 EUV, d.h. sie konnten dem Rat Themenvorschläge und Entwürfe unterbreiten. Vor Beschlussfassung war das Europäische Parlament gemäß Art 39 EUV obligatorisch anzuhören. Der Rat hatte dem Europäischen Parlament hiezu eine Frist zur Stellungnahme von mindestens drei Monaten zu setzen. Gab das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, konnte der Rat die Maßnahme ohne Beteiligung des Parlaments erlassen. Bei erfolgter Stellungnahme kam dieser jedoch keine Bindungswirkung zu. Der Rat hatte sie lediglich „gebührend“ zu berücksichtigen, was sich in praktischer Hinsicht kaum überprüfen ließ.⁶⁵ Der Rat beschloss über diese Vorschläge grundsätzlich einstimmig. Stimmenthaltungen standen dem Zustandekommen von einstimmigen Beschlüssen gemäß Art 41 Abs 1 EUV in Verbindung mit Art 205 Abs 3 EGV nicht entgegen.

Ausnahmen vom Einstimmigkeitsprinzip gab es für Durchführungsmaßnahmen:

- Durchführungsmaßnahmen zu einem Beschluss gemäß Art 34 Abs 2 lit c bedurften einer doppelt qualifizierten Mehrheit: mindestens 13 Mitgliedsstaaten und gemäß der Gewichtung des Art 205 Abs 2 EGV mindestens 255 Stimmen.
- Durchführungsmaßnahmen zu einem Übereinkommen gemäß Art 34 Abs 2 lit d EUV bedurfte es der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliedsstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert hatten.

In Verfahrensfragen entschied der Rat gemäß Art 34 Abs 4 EUV mit einfacher Mehrheit.

Die nach Art 34 Abs 2 EUV erlassenen Maßnahmen wurden im Amtsblatt L der EU veröffentlicht.

⁶⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 34 EUV, Rz 11.

⁶⁵ Wilms, EUV, Art 39 EUV, Rz 4 ff.

7. Gerichtliche Kontrolle durch den EuGH

Die Gerichtsbarkeit des EuGH im Rahmen der PJZS folgte eigenen Zuständigkeits- und Verfahrensregeln, die zwar zum Teil an die Verfahrensarten des EGV anknüpften (Vorabentscheidungsverfahren, Nichtigkeitsklage), diese jedoch gewissen Vorbehalten unterwarfen und um neue Verfahrensarten ergänzten⁶⁶.

a) Das Vorabentscheidungsverfahren:

Das Vorabentscheidungsverfahren wurde in Art 35 Abs 1 bis Abs 4 EUV geregelt. Zum Unterschied zu Art 234 EGV war die Gerichtsbarkeit des EuGH hier allerdings **fakultativ**, d.h. dass jeder Mitgliedsstaat den EuGH durch eine Erklärung gemäß Art 35 Abs 2 EUV zunächst für zuständig erklären musste⁶⁷. Österreich hat eine Zuständigkeitsanerkennung noch vor dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages durch Erklärung abgegeben⁶⁸ (ABl 1999 L 114,56).

Auch die jeweils nationalen vorlageberechtigten Gerichte wurden vom Mitgliedsstaat selbst bestimmt. Dabei hatte er gemäß Art 35 Abs 3 EUV zwei Wahlmöglichkeiten⁶⁹: Er konnte die Vorlagebefugnis auf funktionell letztinstanzliche Gericht beschränken, oder sie sämtlichen nationalen Gerichten einräumen. Österreich hat sich für die erste Variante entschieden (BGBl I Nr. 89/1999). Unter Gericht war gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu Art 234 EGV eine Einrichtung zu verstehen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhte, einen ständigen Charakter und ein ständiges Verfahren aufwies, eine obligatorische Gerichtsbarkeit darstellte, Rechtsnormen anwendete und deren Unabhängigkeit gewährleistet sein musste.⁷⁰

Eine Vorlagepflicht⁷¹ nationaler Gericht war gemäß Art 35 EUV nicht vorgesehen. Den Mitgliedsstaaten stand es jedoch frei, eine Vorlagepflicht nach ihrem innerstaatlichen Recht zu begründen. Es bestand jedoch eine Ausnahme, in der das Bestehen einer Vorlagepflicht dennoch angenommen wurde⁷²: Immer dann, wenn ein nach Art 35 Abs 3 EUV vorlageberechtigtes nationales Gericht einen Rechtsakt nach

⁶⁶ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 1.

⁶⁷ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 2.

⁶⁸ Feik, Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 4.

⁶⁹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 3.

⁷⁰ Wilms, EUV, Art 35 EUV, Rz 11.

⁷¹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 4.

⁷² Röben, Art 35 EUV, Rz 16.

Art 34 Abs 2 EUV (Rahmenbeschluss, andere Beschlüsse, Übereinkommen) für ungültig erklären wollte, musste es den EuGH zunächst mit der Frage befassen. Der EuGH⁷³ hatte bereits bzgl. Art 234 EGV eine Vorlagepflicht mit der *Wahrung der Rechtseinheit und der Kohärenz des Rechtsschutzsystems* begründet. Diese Rechtsprechung war analog auf jene Mitgliedsstaaten übertragbar, die die Zuständigkeit des EuGH gemäß Art 35 Abs 2 EUV anerkannt hatten. Nur soweit ein Mitgliedsstaat die Zuständigkeit des EuGH gemäß Art 35 Abs 2 EUV gar nicht anerkannt hatte, waren seine nationalen Gerichte befugt, über die Gültigkeit von Rechtsakten nach Art 34 Abs 2 EUV selbst zu entscheiden.

Gemäß Art 35 Abs 1 EUV konnten Gegenstand⁷⁴ der Vorlage

- die Gültigkeit und Auslegung von Rahmenbeschlüssen nach Art 34 Abs 2 lit b,
- die Gültigkeit und Auslegung von Beschlüssen nach Art 34 Abs 2 lit c und der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen bzw.
- die Auslegung von Übereinkommen nach Art 34 Abs 2 lit d und die Gültigkeit und Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen

sein. Diese Aufzählung war taxativ. Weiters musste die dem EuGH vorgelegte Frage für die Entscheidung des nationalen Gerichts entscheidungswesentlich sein. Nicht Gegenstand der Vorlage waren Auslegungsfragen die primärrechtlichen Bestimmungen des Art 29 ff EUV betreffend, Auslegungsfragen die gemeinsamen Standpunkte betreffend sowie die Gültigkeit von Übereinkommen gemäß Art 34 Abs 2 lit d, da deren Verbindlichkeit von der Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten abhing.

Die Verfahrensvorschriften⁷⁵ für das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 35 EUV folgten den gleichen Regeln des Art 234 EGV. An dem Verfahren konnten sich jedoch auch jene Mitgliedsstaaten beteiligen, die die Zuständigkeit des EuGH nach Art 35 Abs 2 EUV nicht anerkannt hatten, dies war mit der sogleich näher erörterten Bindungswirkung begründet. Die Entscheidung des EuGH band grundsätzlich nur das vorliegende Gericht in dem anhängigen Rechtsstreit (Bindungswirkung inter partes). Erklärte jedoch der EuGH einen Rechtsakt nach Art 34 Abs 2 EUV für ungültig, entfaltete diese Entscheidung eine faktische Bindungswirkung erga omnes. Diese

⁷³ EuGH, 314/85, Foto Frost.

⁷⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 5.

⁷⁵ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 6.

Wirkung trat auch in jenen Mitgliedsstaaten ein, die die Zuständigkeit des EuGH nach Art 35 Abs 2 EUV nicht anerkannt hatten. Dies wurde damit begründet, dass diese Mitgliedsstaaten die Gerichtsbarkeit des EuGH nicht als Ganzes, sondern nur eine bestimmte Verfahrensart bzw. den Zugang ihrer nationalen Gericht ausgeschlossen hatten.

b) Die Nichtigkeitsklage:

Die Nichtigkeitsklage nach Art 35 Abs 6 EUV begründete eine obligatorische Zuständigkeit des EuGH⁷⁶.

Zur Erhebung der Nichtigkeitsklage waren die Mitgliedsstaaten sowie die Kommission berechtigt. Die Klagebefugnis war nicht von der Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte abhängig⁷⁷. Eine Nichtigkeitsklage anderer Organe als der Kommission war nach herrschender Ansicht im Unterschied zu Art 230 EGV nicht vorgesehen. Der Rat bedurfte dieser Möglichkeit nicht, da ja jeder Mitgliedsstaat allein klagebefugt war. Das Europäische Parlament, dem gemäß Art 39 EUV ein obligatorisches Anhörungsrecht vor dem Rat bei Erlass einer Maßnahme nach Art 34 Abs 2 EUV zustand, hatte demnach keine Möglichkeit, eine Verletzung der Anhörungspflicht gerichtlich geltend zu machen⁷⁸. Anderer Ansicht ist jedoch Böse, der dem Europäischen Parlament eine auf die Wahrung eigener Rechte beschränkte Klagebefugnis einräumen wollte. Dementsprechend sollte eine Nichtigkeitsklage des Parlaments nach Art 35 Abs 6 EUV zulässig sein, sofern diese auf die Verletzung von Mitwirkungsbefugnissen des Parlaments gestützt sei. Er begründete dies damit, dass es angesichts der erheblichen Aufwertung der institutionellen Rolle des Parlaments durch den Vertrag von Amsterdam nicht nachvollziehbar sei, dass eine Klagebefugnis des Parlaments bewusst nicht eingeführt worden sei und ging daher von einer planwidrigen Lücke aus, die es in Analogie zu Art 230 Abs 3 EGV zu füllen gab⁷⁹.

Der Gegenstand der Nichtigkeitsklage waren Rahmenbeschlüsse nach Art 34 Abs 2 lit b, Beschlüsse nach Art 34 Abs 2 lit c und deren Durchführungsmaßnahmen. Diese Aufzählung war vollständig. Bei gemeinsamen Standpunkten nach Art 34 Abs 2 lit a war auf Grund ihrer fehlenden Verbindlichkeit ohnehin kein Rechtsschutzinteresse

⁷⁶ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 7.

⁷⁷ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 8.

⁷⁸ Solar, Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Rz 1968.

⁷⁹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 8.

gegeben. Die Rechtsverbindlichkeit von Übereinkommen nach Art 34 Abs 2 lit d und den dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen war nach deren Ratifizierung nur mehr am nationalen Recht der Mitgliedsstaaten zu messen⁸⁰.

Das Verfahren entsprach jenem des Art 230 EGV⁸¹. Die Klagefrist betrug zwei Monate und begann mit der Veröffentlichung der Maßnahme im Amtsblatt L der EU.

Die Nichtigkeitsgründe lauteten:

- Unzuständigkeit,
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften,
- Verletzung des Vertrages und
- Ermessensmissbrauch.

c) Das Streitbeilegungsverfahren:

Das Streitbeilegungsverfahren wurde in Art 35 Abs 7 EUV geregelt.

Das Verfahren nach Art 35 Abs 7 **Satz 1** EUV betraf die Auslegung und Anwendung von sämtlichen Rechtsakten des Art 34 Abs 2 EUV, somit auch die gemeinsamen Standpunkte nach Art 34 Abs 2 lit a EUV. Klagebefugt waren hier ausschließlich die Mitgliedsstaaten. Zulässigkeitsvoraussetzung war ein über den Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfolgloser gütlicher Einigungsversuch zwischen den Mitgliedsstaaten. Fristbeginn war das Datum der erstmaligen Befassung des Rates mit der Streitigkeit. Der Rat konnte die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens zwischen den Mitgliedsstaaten nicht dadurch vereiteln, dass er sich nicht mit der Angelegenheit befasste⁸². Nach dem Wortlaut der Norm genügte es vielmehr, dass ein betroffener Mitgliedsstaat die Streitigkeit im Rat ansprach bzw. diesen hierüber in Kenntnis und so den Fristenlauf in Gang setzte. Der EuGH hatte dabei regelmäßig zu prüfen, ob ein Mitgliedsstaat die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die innerstaatliche Umsetzung, fristgerecht ergriffen hat. Die Entscheidung des EuGH war für die am Verfahren beteiligten Staaten verbindlich. Das Verfahren hat somit gewisse Ähnlichkeiten mit dem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art 226 ff EGV⁸³, wobei die Entscheidung des Gerichtshofes nicht mit Zwangsmitteln umsetzbar war.

⁸⁰ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 9.

⁸¹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 10.

⁸² Wilms, EUV, Art 35 EUV, Rz 23.

⁸³ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 11.

Das Verfahren nach Art 35 Abs 7 **Satz 2** EUV betraf nur Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Übereinkommen nach Art 34 Abs 2 lit d , nicht jedoch die dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen. Der EuGH hatte dabei zu prüfen, ob der Mitgliedsstaat seine Verpflichtung aus dem bereits ratifizierten Übereinkommen erfüllt habe. Klagebefugt waren hier sowohl die Mitgliedsstaaten als auch die Kommission. Ein obligatorischer Einigungsversuch war nicht vorgeschrieben⁸⁴.

d) **Grenzen der Gerichtsbarkeit des EuGH:**

Art 35 Abs 5 EUV gibt die Grenzen der Gerichtsbarkeit des EuGH an⁸⁵.

Ausdrücklich nicht zuständig war der EuGH zur Überprüfung von polizeilichen Maßnahmen oder Maßnahmen anderer Strafverfolgungsbehörden, die in die Rechte Einzelner eingriffen. Der EuGH überprüfte im Vorabentscheidungsverfahren, im Streitbeilegungsverfahren sowie bei der Nichtigkeitsklage im Wege einer **abstrakten Normenkontrolle** lediglich die Gültigkeit, Auslegung und Anwendung der Handlungsformen nach Art 34 EUV. Im Vorabentscheidungsverfahren war der EuGH auf die Entscheidung einer abstrakten Auslegungsfrage des Gemeinschaftsrechts (gegebenenfalls auch betreffend die Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht) beschränkt, während die Anwendung auf den konkreten Einzelfall dem nationalen Richter überlassen blieb. Gegenstand von Streitbeilegungsverfahren waren auch keine konkreten Einzelmaßnahmen, sondern die korrekte Umsetzung von Rechtsakten in nationales Recht.⁸⁶ Die Rechtsakte nach Art 34 Abs 2 EUV griffen nicht unmittelbar in die Rechte Einzelner ein. Gegen derartige Eingriffe boten die nationalen Gerichte ausreichend Rechtsschutz, sodass Individualnichtigkeitsklagen an den EuGH von natürlichen oder juristischen Personen ausgeschlossen waren⁸⁷.

Weiters war der EuGH nicht zuständig für die Überprüfung der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen

⁸⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 12.

⁸⁵ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 13.

⁸⁶ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 14.

⁸⁷ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 14.

Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gemäß Art 33 EUV⁸⁸. Den Mitgliedsstaaten wurde mit Art 33 EUV eine Art „Schutzklausel“⁸⁹ eingeräumt, die es ihnen erlaubte, in bestimmten Fällen von Maßnahmen im Rahmen der PJZS abzuweichen. Natürlich stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage nach den inhaltlichen Grenzen dieser Befugnis. Art 35 Abs 5 EUV stellte ausdrücklich klar, dass der EuGH nicht über das Ausmaß der Befugnis entscheiden durfte. Er konnte eine solche Kontrollbefugnis auch nicht durch eine restriktive Auslegung des Art 35 Abs 5 EUV an sich ziehen. Somit verblieb den Mitgliedsstaaten ein weiter Ermessensspielraum, wann und wodurch ihre öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wurde⁹⁰.

8. Überführung der PJZS in den EGV

Art 42 EUV, die sog „*Passerelle Bestimmung*“⁹¹, eröffnete den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einer vereinfachten Vertragsänderung, um Materien der PJZS in den EGV zu überführen⁹². Die Regelung des Art 42 EUV stellte damit eine *lex specialis* zur allgemeinen Bestimmung über die Änderung der Verträge nach Art 48 EGV dar⁹³.

Das zweistufige Verfahren umfasste einen einstimmigen Beschluss des Rates über die Vertragsänderung und dessen Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten. Der Rat beschloss entweder auf Vorschlag der Kommission oder eines Mitgliedsstaates nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Eine Stimmenthaltung stand der Annahme des Vorschlages nicht entgegen. Durch das Verfahren nach Art 42 EUV wurden die klassischen völkerrechtlichen Formen des Vertragsabschlusses wesentlich vereinfacht⁹⁴.

Gegenstand einer Vergemeinschaftung konnten sowohl einzelne Materien der PJZS, als auch die PJZS als Ganzes sein⁹⁵. Die Vertragsänderung bestand darin, dass die im Ratsbeschluss bestimmten Materien nunmehr unter den Titel IV des EGV fielen. Damit fand auf den Erlass von Maßnahmen nunmehr grundsätzlich das Verfahren nach Art 67 Abs 1 und Abs 2 EGV Anwendung. Der Rat konnte jedoch von dieser Regelung abweichen und seine künftigen Abstimmungsmodalitäten selbst festlegen. Auf Beteiligungsrechte der Kommission und des

⁸⁸ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 35 EUV, Rz 14.

⁸⁹ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 33 EUV, Rz 1.

⁹⁰ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 33 EUV, Rz 2.

⁹¹ Solar, Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Rz 1968.

⁹² Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 42 EUV, Rz 1.

⁹³ Wilms, EUV, Art 42 EUV, Rz 1.

⁹⁴ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 42 EUV, Rz 2.

⁹⁵ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 42 EUV, Rz 3.

Europäischen Parlaments konnte er jedoch grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Allerdings konnte die Festlegung von Abstimmungsregeln im Rat indirekt eine Änderung des gesamten Entscheidungsverfahrens nach sich ziehen⁹⁶.

Wurde die Vertragsänderung nach Art 42 EUV von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert, galten für die vergemeinschafteten Materien die speziellen Vorschriften der Art 61 ff EGV und die übrigen allgemeinen Vorschriften des EGV mitsamt den vom EuGH entwickelten Rechtsgrundsätzen. Die Vergemeinschaftung konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Vor der Vertragsänderung erlassene Rechtsakte nach Art 34 EUV blieben zunächst wirksam, konnten jedoch nach Art 67 EGV aufgehoben, abgeändert oder inhaltlich modifiziert werden⁹⁷.

Wegen der hohen verfassungsrechtlichen Hürden in Dänemark⁹⁸, die für den Fall einer Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne der dänischen Verfassung entweder die Mehrheit der Stimmen von fünf Sechsteln der Mitglieder des Parlaments oder aber sowohl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Parlaments, als auch die Mehrheit der im Rahmen einer Volksabstimmung abgegebenen Stimmen festschreiben⁹⁹, kam es jedoch nicht zur Anwendung des Art 42 EUV.

B. Vertrag von Lissabon – neue Rechtslage:

I. Änderungen durch den Vertrag von Lissabon

1. Allgemeines

Der Vertrag von Lissabon trat am **1. Dezember 2009 in Kraft** und brachte grundlegende Änderungen für das Unions- und Gemeinschaftsrecht. Im Folgenden werden lediglich die wichtigsten Eckpunkte der Reform¹⁰⁰ kurz dargestellt, da eine detaillierte Ausführung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

- Die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft verschmelzen zur Europäischen Union. Diese erhält Rechtspersönlichkeit.

⁹⁶ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 42 EUV, Rz 4.

⁹⁷ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 42 EUV, Rz 5.

⁹⁸ Böse, Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Art 42 EUV, Rz 1.

⁹⁹ eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html#0143020070; 11.4.11.

¹⁰⁰ Stix-Hackl/Moser, Vorwort zur 17. Auflage, S. III ff.

- Die bisherige „Drei – Säulen – Struktur“ wird aufgegeben und die zweite und dritte Säule quasi in die erste Säule überführt. Somit sind nunmehr alle Materien der Europäischen Union supranational.
- Die Union beruht nunmehr auf dem geänderten „Vertrag über die Europäische Union“ (EUV) und dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV). Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig. Daneben besteht jedoch die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) auf der Grundlage des „Vertrages über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft“ mit kleinen Änderungen fort.
- Die Grundrechte Charta der Europäischen Union erhält Rechtsverbindlichkeit.
- Die Europäische Union wird in Art 3 EUV um einige Ziele ergänzt, wie Förderung des Friedens, Schaffung eines Binnenmarktes mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb, Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, soziale Marktwirtschaft, Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit, kulturelle Vielfalt, Bekämpfung der Armut,...
- Der Europäische Rat wird zu einem eigenständigen Organ der EU und erhält einen Präsidenten.
- Es wird ein Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt, der von einem Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt wird.
- Die Befugnisse des Europäischen Parlaments werden stark ausgebaut. Das frühere Mitentscheidungsverfahren, nunmehr ordentliches Gesetzgebungsverfahren genannt, wird zum Regelfall bei der EU-Rechtssetzung.
- Die Rolle der nationalen Parlamente wird ebenfalls gestärkt. Sie können bei einem Rechtssetzungsvorhaben der EU eingreifen, wenn sie meinen, dass der Themenbereich besser auf nationaler Ebene geregelt werden kann (Subsidiaritätsverfahren).
- Den Unionsbürgern wird mehr Einfluss auf die Entscheidungsfindungsprozesse durch die Einführung einer Europäischen Bürgerinitiative eingeräumt.
- Die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit wird zum Regelfall. Ab 2014 gilt im Rat bei Beschlüssen das System der doppelten Mehrheit (mindestens 55 % der Mitgliedsstaaten, die mindestens 65 % der Unionsbürger repräsentieren).
- Die Zuständigkeit des EuGH wird ausgeweitet und gestärkt.
- Die Bekämpfung des Klimawandels und die Energiesolidarität werden als neue Kompetenzen der EU aufgenommen.

- Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU wird ausgebaut und eine Solidaritätsklausel bzw. eine Beistandsklausel im Fall eines bewaffneten Angriffs auf einen Mitgliedsstaat eingeführt. Allerdings wird auf den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedsstaaten – wie zB Österreich mit seiner Neutralität – Rücksicht genommen.
- Der Austritt eines Mitgliedsstaates aus der EU wird nunmehr ausdrücklich geregelt.

2. Änderungen im Bereich der PJZS¹⁰¹

Mit der Auflösung der Säulenarchitektur wird die bisherige 3. Säule (PJZS) mit dem Titel IV EGV zusammengelegt und unter dem Titel V AEUV „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zusammengefasst. **Damit gilt für diesen Bereich nunmehr die Gemeinschaftsmethode**, die u.a. durch die Zuständigkeit des EuGH und seiner bisherigen Rechtssprechung, die Beschlussfassungsmodalitäten der qualifizierten Mehrheitsentscheidung, die Supranationalität sowie die Transparenzregeln und die Rechtsaktypologie gekennzeichnet ist.

Weiters wird die ehemalige Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nunmehr in die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Kapitel 4) und die polizeiliche Zusammenarbeit (Kapitel 5) unterteilt. Gemäß Art 4 Abs 2 AEUV ist die **Zuständigkeit** in Titel V AEUV zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten **geteilt** und gilt das **Subsidiaritätsprinzip** nach Art 5 Abs 3 EUV.

Das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren** gilt grundsätzlich auch für diesen Bereich, jedoch mit einigen **Sonderregelungen**, die auf die ehemalige intergouvernementale Struktur zurückzuführen sind:

- Neben dem Vorschlagsrecht der Kommission behält in diesen Bereichen auch **¼ der Mitgliedsstaaten das Initiativrecht**.
- Ein sog „**Notbremsemechanismus**“ wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, für die Festlegung von Mindestvorschriften bezüglich Straftaten, für die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie für die operative Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden eingeführt.

¹⁰¹ BKA, BM für europäische und internationale Angelegenheiten, Vertrag von Lissabon – Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, Kapitel 11.2.

- Die **Auslöseschwelle im Frühwarnmechanismus** zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß dem „Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ wird $\frac{1}{4}$ **herabgesetzt**.
- Für die Einsetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, für die Einführung von Mindestvorschriften auch für schwere Kriminalität sowie für Maßnahmen betreffend die operative Zusammenarbeit von Polizeibehörden gilt im Rat das **Einstimmigkeitserfordernis**.
- Einführung von **Übergangsregelungen**: Art 9 des „Protokoll Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen“ ordnet an, dass Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon angenommen wurden, so lange ihre Rechtswirkung behalten, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Art 10 Abs 1 regelt für Rechtsakte der ehemaligen PJZS, dass die Zuständigkeit und die Befugnisse des EuGH in ex Art 35 EUV auch weiterhin aufrecht bleiben und Art 258 AEUV (Befugnisse der Kommission) nicht gilt. Wird ein Rechtsakt in Anwendung der Verträge geändert, gelten dann allerdings die allgemeinen Vorschriften des EUV und AEUV. Diese Übergangsregelung tritt ab 1. Dezember 2014 – fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon – außer Kraft, sodass die Zuständigkeit des EuGH sodann keinerlei Beschränkung mehr unterliegt.
- Für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark werden weit reichende „**Opt-Out**“ **Möglichkeiten** vorgesehen.

II. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen des Titels V sind in Art 67 bis 76 AEUV geregelt. Sie gelten für die Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung (2. Kapitel), für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (3. Kapitel), für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (4. Kapitel) sowie für die polizeiliche Zusammenarbeit (5. Kapitel)¹⁰².

Art 67 AEUV ist stark an ex Art 29 EUV angelehnt und ersetzt ihn¹⁰³. Absatz 1 bestimmt, dass ein einheitlicher Grundrechtsschutz sowie die Achtung der Rechtsordnungen und Rechtstraditionen der Mitgliedsstaaten die Grundlage des Raumes der Freiheit, der Sicherheit

¹⁰² Fischer, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 254.

¹⁰³ Fischer, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 254.

und des Rechts bilden¹⁰⁴. Gemäß Art 67 Abs 2 AEUV ist es Aufgabe der EU, für den Wegfall sämtlicher Personenkontrollen an den Binnengrenzen der EU Sorge zu tragen und damit den freien und ungehinderten Personenverkehr sicherzustellen¹⁰⁵. Offene Binnengrenzen haben als negative Begleiterscheinung das Anwachsen grenzüberschreitender Kriminalität. Daher bestimmt Art 67 Abs 3 AEUV, dass die EU die Aufgabe hat, ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten. Dies soll mit einer konzentrierten Zusammenarbeit der Strafjustiz und der Polizeibehörden der Mitgliedsstaaten erreicht werden¹⁰⁶. Zudem soll den EU-Bürgern der Zugang zum Recht erleichtert werden. Dies erfolgt gemäß Art 67 Abs 4 AEUV durch die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen¹⁰⁷.

Wie schon in ex Art 4 EUV geregelt, legt der Europäische Rat die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Planung in Titel V AEUV fest (Art 68 AEUV).

Für die Bereiche der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen wird gemäß Art 69 AEUV die Rolle der nationalen Parlamente dahingehend gestärkt, dass ihnen nunmehr die Kontrolle über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips obliegt. Nähere Regelungen finden sich im - dem Vertrag von Lissabon beigefügten - Protokoll Nr 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Rechtlich gesehen hat die Hervorhebung in Art 69 AEUV lediglich deklaratorische Bedeutung, da das Subsidiaritätsprinzip und die Wächterfunktion der nationalen Parlamente bereits in Art 5 Abs 3 UAbs 2 Satz 2 EUV geregelt ist¹⁰⁸.

Gemäß Art 71 AEUV richtet der Rat einen ständigen Koordinationsausschuss zur Förderung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit ein. Bereits in ex Art 36 EUV wurde ein Koordinationsausschuss aus hohen Beamten eingesetzt¹⁰⁹.

Artikel 72 AEUV übernimmt wörtlich ex Art 33 EUV¹¹⁰. Diese sog „Schutzklausel“ sieht zugunsten der Mitgliedsstaaten einen Zuständigkeitsvorbehalt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit vor.

¹⁰⁴ *Borchart*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1366.

¹⁰⁵ *Borchart*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1367.

¹⁰⁶ *Borchart*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1369.

¹⁰⁷ *Borchart*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1370.

¹⁰⁸ *Borchart*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1371.

¹⁰⁹ *Fischer*, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 256.

¹¹⁰ *Fischer*, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 257.

Artikel 73 AEUV bestimmt, dass es den Mitgliedsstaaten freisteht, in eigener Verantwortung Formen der Zusammenarbeit zwischen ihren Behörden einzurichten. Dieser neue Artikel stammt nicht aus dem bisherigen Primärrecht oder dem EUV. Er dient der Klarstellung, dass – obwohl der gesamte Politikbereich auf Grund der Auflösung der Säulenstruktur nunmehr supranational geworden ist – die Mitgliedsstaaten auf diesem besonderen Gebiet weiterhin intergouvernementale Möglichkeiten haben und bilaterale Vereinbarungen treffen können. Sie dürfen jedoch keinerlei Aktivitäten setzen, die der Umsetzung der Verträge entgegensteht oder diese behindert¹¹¹.

EU-Maßnahmen in den Bereichen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen werden gemäß Art 76 AEUV auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Viertels der Mitgliedsstaaten erlassen. Dies ist einer der Fälle, in denen das Initiativmonopol der Kommission durchbrochen wird. Diese Sonderregel ist der Preis für die Vergemeinschaftung des ehemals intergouvernemental organisierten Politikbereiches¹¹².

2. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die justizielle Zusammenarbeit beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Sie wird in Art 82 bis Art 86 AEUV geregelt und ersetzt Art 31 EUV¹¹³.

Die **Ziele der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** werden im Folgenden dargestellt:

a) Gegenseitige Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen¹¹⁴:

Dieses Ziel soll der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung im Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten dienen. Bereits in der bisherigen EU-Praxis wurde eine Reihe von Maßnahmen erlassen, die die gegenseitige Anerkennung verschiedener Rechtsinstrumente zum Gegenstand haben. Beispiele dafür sind u.a. der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl, der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, der Rahmenbeschluss 2008/978/JI über die Europäische Beweisanordnung, etc.

¹¹¹ Fischer, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 257.

¹¹² Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1373.

¹¹³ Fischer, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 265.

¹¹⁴ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1377 ff.

b) Verhinderung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedsstaaten:

Den einzelstaatlichen Behörden steht es derzeit frei, in einem Fall parallel zu den Strafverfolgungsmaßnahmen anderer Mitgliedsstaaten, eigene Ermittlungen anzustellen. Daher kann es zu Überschneidungen von Kompetenzbereichen kommen¹¹⁵. Die einzige rechtliche Schranke ist derzeit das „ne bis in idem“ – Verbot (Doppelbestrafungsverbot, das insbesondere in den Art 54 bis 58 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) niedergelegt ist und vom EuGH präzisiert wurde¹¹⁶. Diese Regel findet nicht nur innerstaatlich, sondern auch zwischen den Gerichtsbarkeiten mehrerer Mitgliedsstaaten Anwendung. Voraussetzung ist, dass jeder Mitgliedsstaat die Anwendung des in den anderen Mitgliedsstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, selbst dann, wenn die Anwendung des eigenen Strafrechts zu anderen Ergebnissen führen würde. Dieser Grundsatz verhindert jedoch keine Kompetenzkonflikte, wenn in zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten parallel Strafverfolgungsmaßnahmen laufen. Er kommt nur dann zum Tragen, wenn ein Strafverfahren in einem Mitgliedsstaat mit einer rechtskräftigen Entscheidung beendet wurde¹¹⁷.

c) Förderung der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten sowie Justizbediensteten

d) Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Justizbehörden¹¹⁸

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Justizsystemen der Mitgliedsstaaten ist die Zusammenarbeit der Justizbehörden dringend erforderlich. Auch hier wurden bereits früher eine Reihe von Maßnahmen erlassen: Beschluss 2008/976/Ji über das Europäische Justizielle Netzwerk in Strafsachen, das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, der Rahmenbeschluss 2001/500/Ji über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen aus Erträgen von Straftaten,...

¹¹⁵ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1392.

¹¹⁶ EuGH, C-297/07, Bourquain.

¹¹⁷ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1393.

¹¹⁸ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1394 ff.

Alle obgenannten Ziele werden in Art 82 Abs 2 lit a – d AEUV aufgezählt. Gleichzeitig wird angeordnet, dass das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 294 AEUV Maßnahmen erlassen, um diese Ziele zu verwirklichen. Das Initiativrecht liegt gemäß Art 76 AEUV bei der Kommission bzw. $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsstaaten. Welche Maßnahmen erlassen werden, bleibt gemäß Art 296 AEUV den gesetzgebenden Organen überlassen. In Frage kommen hier gemäß Art 288 AEUV Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.

e) Angleichung der Rechtsnormen der Mitgliedsstaaten durch Einführung von Mindestvorschriften

- *Angleichung des Strafverfahrensrechts*¹¹⁹:

Das Strafverfahrensrecht in den Mitgliedsstaaten unterscheidet sich zum Teil stark voneinander und weist verschiedene Schutzniveaus aus. Der EU wird daher in Art 82 Abs 2 AEUV die Kompetenz eingeräumt, bezüglich bestimmter Aspekte des Strafverfahrensrechts Mindestvorschriften zu erlassen. Da sich Art 82 AEUV von ex Art 31 EUV ableitet¹²⁰, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Bezeichnung „Mindestvorschriften“ die Einführung von Mindeststandards gemeint ist. Ziel dieser Kompetenzzuweisung ist es, durch Mindeststandards das Schutzniveau in der EU zu verbessern, ohne sich allerdings auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu bewegen, da es den Mitgliedsstaaten freisteht, ein höheres Schutzniveau beizubehalten oder einzuführen. Zudem ist die Einführung von Mindestvorschriften dem Grundsatz der Erforderlichkeit¹²¹ unterworfen. Die in Frage kommenden Bereiche werden in Art 82 Abs 2 lit a – e AEUV explizit aufgezählt: Vorschriften betreffend

- die Zulässigkeit von Beweismitteln (lit a),
- die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren (lit b),
- die Rechte der Opfer von Straftaten (lit c) sowie
- sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens (lit d)

mittels einstimmigen Beschlusses des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Von diesem Einstimmigkeitserfordernis kann im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Art 48 Abs 7 EUV zur qualifizierten Mehrheit übergegangen werden.

¹¹⁹ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1401.

¹²⁰ Fischer, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 265.

¹²¹ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1402.

- *Angleichung des materiellen Strafrechts:*

Gemäß Art 83 AEUV ist die EU ausdrücklich berechtigt, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension zu erlassen. Derartige Kriminalitätsbereiche sind Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität¹²². Die Zuständigkeit der EU kann mittels einstimmigen Beschlusses des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments auch auf andere Kriminalitätsbereiche erweitert werden. Von diesem Einstimmigkeitserfordernis kann im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Art 48 Abs 7 EUV zur qualifizierten Mehrheit übergegangen werden¹²³.

- *Angleichung im Rahmen der sonstigen EU-Politiken und Grundfreiheiten*

Gemäß Art 83 Abs 2 AEUV ist eine Angleichung der Strafrechtsnormen in Bereichen auch außerhalb des Titel V AEUV legitim, wenn dies **unerlässlich** ist, um die wirksame Durchführung einer Politik der EU in einem Bereich sicherzustellen, in dem die EU eine Zuständigkeit hat und der bereits zuvor Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen war. Damit wird eine strafrechtliche Annexkompetenz festgelegt. Die Möglichkeit der Angleichung strafrechtlicher Rechtsvorschriften gilt daher grundsätzlich für alle Unionspolitiken und Grundfreiheiten, für die es zwingende Normen gibt, deren Einhaltung gegebenenfalls durch strafrechtliche Maßnahmen gewährleistet werden muss (zB im Bereich der Umweltkriminalität oder der illegalen Einwanderung).¹²⁴

Die Angleichung der Strafrechtsvorschriften erfolgt ausschließlich in Form von Richtlinien. Diese werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 294 AEUV durch das Europäische Parlament und den Rat festgelegt. Das Vorschlagsrecht liegt gemäß Art 76

¹²² Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1406.

¹²³ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1428.

¹²⁴ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1425.

AEUV bei der Kommission bzw. bei $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsstaaten¹²⁵. Um dem Bedenken einiger Mitgliedsstaaten Rechnung zu tragen, wurde in Art 82 Abs 3 AEUV sowie in Art 83 Abs 3 AEUV ein „Notbremsemechanismus“¹²⁶ eingeführt: Ein Mitgliedsstaat, der der Auffassung ist, dass ein Richtlinien–Entwurf „grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung“ verletzen würde, kann den Europäischen Rat befassen und somit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unterbrechen. Der Europäische Rat muss versuchen, innerhalb einer Frist von vier Monaten ein Einvernehmen zu erzielen. Gelingt dies, verweist er den Richtlinien–Entwurf an den Rat zurück und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren geht weiter. Wird kein Einvernehmen erzielt, gilt automatisch die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art 20 EUV als erteilt, wenn **mindestens neun Mitgliedsstaaten** eine solche eingehen wollen und dies binnen vier Monaten dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mitgeteilt haben.

f) **Kriminalprävention**

Die EU fördert und unterstützt die einzelnen Mitgliedsstaaten in ihrem Vorgehen im Bereich der Kriminalprävention, ohne jedoch die Rechtsvorschriften anzugleichen. Art 84 AEUV ordnet an, dass das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 294 AEUV hierzu Maßnahmen erlassen. Das Initiativrecht liegt gemäß Art 76 AEUV bei der Kommission bzw. $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsstaaten. Welche Maßnahmen erlassen werden, bleibt gemäß Art 296 AEUV den gesetzgebenden Organen überlassen.

g) **Ausbau und Reglementierung von Eurojust**

Eurojust wurde zur Ermittlung und Strafverfolgung in Fällen von Schwerekriminalität, die mindestens zwei Mitgliedsstaaten betreffen, gegründet. Ihre Aufgabe ist die Einleitung eigenständiger strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen, die Aufnahme der Strafverfolgung, die Förderung der Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sowie die Erleichterung der internationalen Rechtshilfe¹²⁷. Eurojust ist eine Einrichtung der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit. Jeder Mitgliedsstaat ernennt ein nationales Mitglied, das die Eigenschaft eines Staatsanwaltes, Richters oder eines Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen

¹²⁵ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1403.

¹²⁶ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1405.

¹²⁷ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1430.

besitzt. Die Dauer des Mandates legt jeder Mitgliedsstaat individuell fest¹²⁸. Eurojust kann seine Aufgaben durch ein einzelnes Mitglied oder im Kollegium wahrnehmen¹²⁹. Zur Erreichung seiner Ziele hat Eurojust Zugang zu personenbezogenen Daten. Innerhalb von Eurojust wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt, der dafür Sorge trägt, dass die Daten rechtmäßig verarbeitet und übermittelt werden. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Tätigkeit unbedingt erforderlich ist. Sie werden vor Löschung, Verlust, Weitergabe, Änderung oder unbefugtem Zugriff geschützt. Ist einer Person durch die Verarbeitung unrichtiger Daten ein Schaden entstanden, hat sie Anspruch auf Ersatz. Eurojust haftet nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedsstaates, in dem es seinen Sitz hat. Die gesamte Tätigkeit von Eurojust wird überdies von einer unabhängigen Kontrollinstanz überwacht¹³⁰.

Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust bzw. deren Änderungen werden vom Europäischen Parlament und dem Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 294 AEUV durch Verordnung festgelegt.

h) Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der EU die Befugnis eingeräumt, eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten¹³¹. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich gemäß Art 86 Abs 1 AEUV zunächst auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU¹³². Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung. Sie hat bei diesen Straftaten vor den zuständigen nationalen Gerichten die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen¹³³.

Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft hat durch Verordnung zu erfolgen, die vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen wird. Falls keine einstimmige Entscheidung im Rat möglich ist, können mindestens neun Mitgliedsstaaten den Europäischen Rat damit befassen. Falls dieser innerhalb von vier Monaten kein Einvernehmen erzielt, gilt die Ermächtigung zur

¹²⁸ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1431.

¹²⁹ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1433.

¹³⁰ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1434 ff.

¹³¹ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1438.

¹³² Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1439.

¹³³ Borchart, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1440.

Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art 20 EUV für diese Mitgliedsstaaten als erteilt¹³⁴.

3. Polizeiliche Zusammenarbeit

Die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit finden sich in Art 87 – 89 AEUV. Art 87 und Art 88 AEUV ersetzen ex Art 30 EUV, Art 89 AEUV ersetzt ex Art 32 EUV¹³⁵. Eine bessere und engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden in der EU ist die entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹³⁶. Von der Zusammenarbeit umfasst sind gemäß Art 87 Abs 1 AEUV sowohl Polizei- und Zollbehörden, als auch andere auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie auf entsprechende Ermittlungen spezialisierte Strafverfolgungsbehörden.

Die polizeiliche Zusammenarbeit umfasst:

a) Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung

Art 87 Abs 2 lit a regelt die grenzüberschreitende Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung durch Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von sachdienlichen Informationen. Da es sich hierbei oft um personenbezogene Daten handelt, müssen einschlägige (Daten-) Schutzbestimmungen beachtet werden¹³⁷.

b) Aus- und Weiterbildung

Gemäß Art 87 Abs 2 lit b ist die EU zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamten. Bedeutung für die Aus- und Weiterbildung kommt auch der Europäischen Polizeiakademie „EPA“ zu. Sie ist ein Kooperationsnetz bestehend aus den einzelstaatlichen Ausbildungseinrichtungen für hochrangige Führungskräfte der Polizeidienste. Ziel ist die Entwicklung eines gemeinsamen Lösungskonzepts für Fragen der Kriminalitätsverhütung und – bekämpfung

¹³⁴ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1441.

¹³⁵ Fischer, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 270.

¹³⁶ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1442.

¹³⁷ Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1445.

durch Ausbildung, Ausarbeitung harmonisierender Programme und die Verbreitung bewährter Verfahren¹³⁸.

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 294 AEUV Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zu verwirklichen. Das Initiativrecht liegt gemäß Art 76 AEUV bei der Kommission bzw. ¼ der Mitgliedsstaaten. Welche Maßnahmen erlassen werden, bleibt gemäß Art 296 AEUV den gesetzgebenden Organen überlassen.

c) Operative Zusammenarbeit:

Die operative Zusammenarbeit wird in Art 87 Abs 3 AEUV geregelt und soll dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in konkreten Gefahrensituationen dienen. Im Mittelpunkt steht die Zusammenarbeit im Schengen-Raum. Dort wurden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft, um den freien Personenverkehr zu gewährleisten. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, eine Anzahl von Bestimmungen bezüglich der operativen Zusammenarbeit an ihren gemeinsamen Binnengrenzen und an den Außengrenzen des Schengen-Raumes einzuhalten, um dem Sicherheitsdefizit entgegenzuwirken¹³⁹. Dabei sind die Regelungen des Schengen-Übereinkommens und des zu seiner Durchführung ergangenen Übereinkommens von großer Bedeutung.

Der Rat beschließt Maßnahmen zur Verwirklichung der Zusammenarbeit einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Von diesem Einstimmigkeitserfordernis kann im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Art 48 Abs 7 EUV zur qualifizierten Mehrheit übergegangen werden. Sofern keine Einstimmigkeit besteht, können mindestens neun Mitgliedsstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf von Maßnahmen befasst wird. Das Verfahren im Rat wird daraufhin ausgesetzt. Erzielt der Europäische Rat ein Einvernehmen binnen vier Monaten, verweist er den Entwurf an den Rat zur Annahme zurück. Falls dieser innerhalb von vier Monaten kein Einvernehmen erzielt, gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit gemäß Art 20 EUV für diese Mitgliedsstaaten als erteilt. Das besondere Verfahren gilt nicht für Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengenacquis darstellen¹⁴⁰.

¹³⁸ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1448.

¹³⁹ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1443.

¹⁴⁰ *Fischer*, Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, S. 272.

Art 88 AEUV regelt die Bestimmungen über das Europäische Polizeiamt Europol. Dieses ist eine Einrichtung der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es soll die Arbeit der nationalen Polizeibehörden im Bereich grenzüberschreitender, schwerer Kriminalität koordinieren und den Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden fördern¹⁴¹. Die Gründung von Europol erfolgte durch das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes. Dieses Abkommen wurde ab 1. Jänner 2010 durch den Ratsbeschluss 2009/371/JI zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes ersetzt¹⁴². Die Zuständigkeit von Europol erstreckt sich auf Formen schwerer Kriminalität, Terrorismus sowie solche Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der EU ist¹⁴³. Europol hat vor allem zwei Aufgabenbereiche: Informationsverarbeitung und Ermittlungstätigkeiten¹⁴⁴. Die Tätigkeit von Europol unterliegt der Kontrolle durch das Europäische Parlament, das an dieser Kontrolle die nationalen Parlamente zu beteiligen hat. Die gerichtliche Kontrolle wird durch den EuGH ausgeübt¹⁴⁵. Die Arbeitsweise, der Aufbau, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol werden durch das Europäische Parlament und den Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art 294 AEUV durch Verordnung festgelegt.

¹⁴¹ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1449.

¹⁴² *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1450.

¹⁴³ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1453.

¹⁴⁴ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1454.

¹⁴⁵ *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, Rz 1457.

C. Verfassungsrechtliche Grundlagen

I. Der Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen und seine innerstaatliche Umsetzung

1. Mitwirkung Österreichs an der Rechtsetzung in der Europäischen Union:

a) Die Bestellung von Organen:

Gemäß Art 23a B-VG werden die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt sind all jene, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht nur für österreichische Staatsbürger, sondern auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten, die ihren Wohnsitz in Österreich haben. Für die Wahl gilt die Europawahlordnung, BGBl Nr. 117/1996idF BGBl I Nr. 6/2007¹⁴⁶.

Gemäß Art 23c Abs 1 B-VG obliegt der österreichischen Bundesregierung die Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen. Diese hat gemäß Art 23c Abs 2 B-VG bezüglich der Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes zunächst ein Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen. Sobald sich die Bundesregierung auf die zu entsendenden Mitglieder geeinigt hat, hat sie den Hauptausschuss des Nationalrates sowie den Bundespräsidenten von der beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten. Art 23c Abs 3 B-VG ordnet an, dass die Bundesregierung bezüglich der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen hat. Gemäß Abs 5 hat sie und den Nationalrat und des Bundesrat von den namhaft gemachten Mitgliedern zu unterrichten. Für die Ernennung der Mitglieder des

¹⁴⁶ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/13.

Ausschusses der Regionen ordnet Art 23c Abs 4 B-VG an, dass diese auf Grund von Vorschlägen der Länder, des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen hat. Auch hier hat die Bundesregierung den Nationalrat und den Bundesrat von den namhaft gemachten Mitgliedern zu unterrichten¹⁴⁷.

b) Die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Tätigkeit Österreichs in der Europäischen Union:

Gemäß Art 23e B-VG sind die österreichischen Vertreter im Rat an die Vorgaben des Nationalrates und des Bundesrates gebunden. Somit wird den Gesetzgebungsorganen mittelbar weitreichende Mitwirkungsbefugnisse im Rat eingeräumt¹⁴⁸.

Zunächst bestehen umfangreiche Informationspflichten des österreichischen Vertreters der Bundesregierung gegenüber dem Nationalrat sowie dem Bundesrat. Er muss ihnen unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union berichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Liegt dem österreichischen Vertreter eine Stellungnahme des Hauptausschusses des Nationalrates zu einem Vorhaben im Rahmen der EU vor, das durch Bundesgesetz umzusetzen ist (zB RL, Rahmenbeschluss) oder das auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet ist, dessen Angelegenheit innerstaatlich bundesgesetzlich zu regeln wäre (zB VO), ist er bei Abstimmungen und Verhandlungen an die Stellungnahme gebunden und darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Will der Vertreter von der Stellungnahme des Nationalrates abweichen, muss er den Hauptausschuss des Nationalrates neuerlich befassen. Sollte das Vorhaben eine Abänderung des geltenden Bundesverfassungsrechts beinhalten, darf der österreichische Vertreter von der Stellungnahme des Nationalrates nur abweichen, wenn der Abweichung vom Hauptausschuss des Nationalrates innerhalb angemessener Frist nicht widersprochen wird¹⁴⁹.

Ähnlich sind die Mitwirkungsbefugnisse des Bundesrates geregelt: Liegt dem österreichischen Vertreter eine Stellungnahme des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der EU vor, das zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen ist, das der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, so ist der Vertreter an die Stellungnahme

¹⁴⁷ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/14.

¹⁴⁸ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/15.

¹⁴⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/16.

gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen¹⁵⁰.

c) Die Mitwirkung der Länder an der Tätigkeit Österreichs in der Europäischen Union:

Der Bund hat die Länder gemäß Art 23d Abs 1 B-VG über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich berührt wird¹⁵¹.

Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme aller Länder zu einen bestimmten Vorhaben vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, ist der Bund gemäß Art 23d Abs 2 B-VG daran gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen. Er hat den Ländern diese Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Betrifft ein Vorhaben der EU Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung gemäß Art 23d Abs 3 B-VG einen von den Ländern namhaft gemachten Vertreter in den Rat entsenden. Dieser hat seine Befugnisse unter Beteiligung und in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministers wahrzunehmen. Er ist hierbei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat und in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen verantwortlich¹⁵².

Art 23 d Abs 4 B-VG ordnet an, dass die näheren Bestimmungen zu den Abs 1 bis Abs 3 durch eine Vereinbarung nach Art 15a Abs 1 B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu regeln ist. Dem wurde durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten europäischer Integration, BGBl Nr. 775/1992, entsprochen¹⁵³. Art 6 der Vereinbarung folgt inhaltlich Art 23d Abs 2 B-VG. Weder im B-VG noch in der obgenannten Vereinbarung findet sich jedoch eine (taxative oder demonstrative) Aufzählung, wann zwingende außen- und integrationspolitische Gründe vorliegen bzw. wie diese aussähen. Auch gibt es keinerlei Sanktionsnorm, wenn der Bund sich nicht an die einheitliche Stellungnahme der Länder hält. Sohin kann der Bund meines Erachtens nach immer argumentieren, es lägen zwingende außen- und integrationspolitische Gründe vor, wonach die Regelungen seitens der Länder

¹⁵⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/17.

¹⁵¹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/18.

¹⁵² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/19.

¹⁵³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 246/19.

nicht durchsetzbar sind. Darin ist eine Verletzung des bundesstaatlichen sowie des rechtsstaatlichen Prinzips zu sehen.

2. Einordnung des Rahmenbeschlusses in das System des österreichischen Verfassungsrecht

a) Der Rahmenbeschluss als Staatsvertrag im Sinne des Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG?

Durch die B-VG Novelle BGBl I Nr. 2/2008 wurde eine neue Kategorie von Staatsverträgen in Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG eingeführt, nämlich Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden. Damit ist das vertragliche Primärrecht der EU gemeint¹⁵⁴.

Die Terminologie des B-VG berücksichtigt jedoch nicht eine im Zeitpunkt der Erlassung der B-VG Nov BGBl I Nr. 2/2008 noch wesentliche Differenzierung innerhalb des Rechts der EU, nämlich den Unterschied zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Unionsrecht im engeren Sinn. Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet sich vom Völkerrecht im klassischen Sinn durch folgende Strukturmerkmale:

- unmittelbare Anwendbarkeit¹⁵⁵: Das Gemeinschaftsrecht bestimmt selbst den Umfang seiner Anwendung durch staatliche Organe. Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge wird hingegen durch das staatliche Verfassungsrecht geregelt.
- Anwendungsvorrang¹⁵⁶: Das Gemeinschaftsrecht verdrängt im Konfliktfall entgegenstehendes nationales Recht. Die Rangfrage von Völkerrecht innerhalb der staatlichen Rechtsordnung bestimmt sich wiederum nach staatlichem Verfassungsrecht.
- autonome Geltung: Das Gemeinschaftsrecht gilt von sich aus in den Mitgliedsstaaten und bedarf nicht wie Völkerrecht einer Inkorporation in die staatliche Rechtsordnung¹⁵⁷.

Die Strukturmerkmale des Gemeinschaftsrechts galten allerdings nicht für das Recht der zweiten und dritten Säule der EU. Es handelt sich dabei nämlich um hoch entwickelte Formen

¹⁵⁴ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 62.

¹⁵⁵ *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 407 ff.

¹⁵⁶ *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 201 ff.

¹⁵⁷ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 64; *Streinz*, Europarecht, 8. Auflage, Rz 222 ff.

einer intergouvernementalen Zusammenarbeit¹⁵⁸. **Aus diesen Gründen wird der Rahmenbeschluss auch nicht von Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG erfasst, sondern ist er vielmehr nach völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.**

b) Der Rahmenbeschluss als völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG?

• **Allgemeines:**

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG liegt die Kompetenz, Staatsverträge abzuschließen, unbeschränkt beim Bund. Der Bund kann also auch Staatsverträge abschließen, die Angelegenheiten betreffen, die in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Dies gilt unbeschadet der Kompetenz der Länder, ihrerseits in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gemäß Art 16 B-VG Staatsverträge mit bestimmten Völkerrechtssubjekten abzuschließen¹⁵⁹. Unter Staatsverträgen sind nicht nur Verträge mit anderen Staaten zu verstehen, sondern auch jene Verträge, die Österreich mit sonstigen Völkerrechtssubjekten abschließt. Richtig wäre es daher, wenn Art 50 B-VG den Terminus „völkerrechtliche Verträge“ verwenden würde. Das B-VG bezeichnet auch jene völkerrechtlichen Verträge als Staatsverträge, die die Länder mit an Österreich grenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen¹⁶⁰.

Völkerrechtliche Verträge haben 3 Merkmale:

- die Vertragspartner sind Völkerrechtssubjekte. Dies ist bei internationalen Organisationen (zB UNO, NATO,...) meist unbestritten. Es kommt im Wesentlichen darauf an, dass sie in ihren Statuten ihre Völkerrechtsfähigkeit anerkannt haben.¹⁶¹ Auch die EU besitzt seit dem Vertrag von Lissabon nunmehr unbestritten Völkerrechtsfähigkeit.
- eine Willenseinigung der Völkerrechtssubjekte
- die Begründung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten¹⁶². Nicht jeder Vertrag zwischen Völkerrechtssubjekten ist auch ein völkerrechtlicher Vertrag. Sie können beispielsweise auch privatrechtliche Verträge schließen. Privatrechtliche Verträge

¹⁵⁸ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 67.

¹⁵⁹ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 40; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 242/2.

¹⁶⁰ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 18.

¹⁶¹ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 18.

¹⁶² Öhlinger, 50 B-VG Rz 12; Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4.Auflage, Rz 259.

zählen nicht zu den Staatsverträgen im Sinne des B-VG¹⁶³. Es gilt grundsätzlich die Vermutung, dass Verträge zwischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten völkerrechtliche Verträge sind. Nur wenn die Absicht der Vertragspartner, den zu schließenden Vertrag einer Privatrechtsordnung zu unterwerfen, oder der Inhalt des Vertrages ein typisches privatrechtliches Geschäft erkennen lässt, wird diese Vermutung widerlegt¹⁶⁴.

Das allgemeine Völkerrecht schreibt keine bestimmte Form der Willenseinigung vor, sohin können die Verträge schriftlich, mündlich, durch Zeichen oder durch konkludente Handlungen geschlossen werden. Art 50 B-VG setzt allerdings für die von ihm erfassten völkerrechtlichen Verträge die Schriftform voraus. Die internationale Praxis bezeichnet völkerrechtliche Verträge mit verschiedensten Namen (Abkommen, Protokoll, Deklaration, Übereinkommen, Memorandum,...). Für die rechtliche Qualifikation ist die Benennung jedoch ohne Belang¹⁶⁵.

Die österreichische Rechtsordnung erstreckt den Begriff des Staatsvertrages auch auf gewisse einseitige Völkerrechtsgeschäfte. Das B-VG enthält diesbezüglich keine Regelung¹⁶⁶. Bei einseitigen Völkerrechtsgeschäften, die in einem formalen Zusammenhang mit Staatsverträgen stehen – wie etwa Kündigungen, Rücktritte, Vorbehalte,... – ist dies durchaus angebracht, da diese Akte die Geltung oder den Inhalt eines Staatsvertrages verändern¹⁶⁷. Auch der Beitritt Österreichs zu einem Vertrag ist – soweit nicht annahmbedürftig – ein einseitiges Völkerrechtsgeschäft. Konsequenterweise ist auch ein Beitritt den verfassungsrechtlichen Regeln über den Abschluss von Staatsverträgen zu unterwerfen¹⁶⁸. Anderer Ansicht sind *Walter, Mayer und Kucsko-Stadlmayer*¹⁶⁹: Mangels näherer Regelungen sei es problematisch, in welcher Art die einseitigen Rechtsgeschäfte im innerstaatlichen Recht Rechtswirkungen entfalten. Werde parallel zum einseitigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäft auch ein innerstaatlicher Rechtsakt gesetzt, sei bezüglich der Rechtswirkung auf diesen abzustellen. Ergeht kein gesonderter innerstaatlicher Akt, könne die innerstaatliche Geltung des einseitigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäftes lediglich auf das durch Art 9

¹⁶³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 221.

¹⁶⁴ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 21.

¹⁶⁵ *Öhlinger*, 50 B-VG Rz 13.

¹⁶⁶ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 243.

¹⁶⁷ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 15.

¹⁶⁸ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 16.

¹⁶⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 245.

Abs 1 B-VG transformierte Völkerrechte gestützt und seinem Inhalt nach in den Stufenbau derogatorischer Kraft eingeordnet werden.

- Genehmigungspflichtige Staatsverträge:

Der zentrale Gehalt des Art 50 B-VG ist das Erfordernis einer parlamentarischen Genehmigung bestimmter Staatsverträge¹⁷⁰. Es ist diese parlamentarische Genehmigung, die es erlaubt, den so zustande gekommenen Staatsvertrag selbst als Gesetz im Sinne des Art 18 B-VG zu qualifizieren, der den formellen Gesetzen gleichwertig ist¹⁷¹. Da der Staatsvertrag die Eigenschaft eines Gesetzes besitzt, folgt, dass ein einmal parlamentarisch genehmigter Staatsvertrag zur Gänze den Rang eines Gesetzes besitzt¹⁷² und somit den innerstaatlichen Derogationsregeln unterliegt¹⁷³. Eine spätere Änderung des Staatsvertrages bedarf einer neuerlichen parlamentarischen Genehmigung. Dies gilt jedoch in Bezug auf die Zustimmung des Bundesrates nur eingeschränkt. Dessen Zustimmungserfordernis erstreckt sich nur auf jene Teile des Staatsvertrages, die die Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln. Die spätere Änderung anderer Teile des Staatsvertrages unterliegt daher nur dem Einspruchsrecht des Bundesrates, bedarf aber nicht auch seiner Zustimmung¹⁷⁴.

- *politische Staatsverträge:*

Nach Art 50 Abs 1 B-VG bedürfen alle politischen Staatsverträge der Genehmigung des Nationalrates unter allfälliger Mitwirkung des Bundesrates. Nach einem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 1953 ist ein politischer Staatsvertrag ein Vertrag, der die vitalen Interessen und die Souveränität des Staates berührt (zB Bündnisverträge, Gebietsabtretungsverträge, Neutralisierungsverträge, Friedensverträge, Optionsverträge,...)¹⁷⁵. Nach *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*¹⁷⁶ sind darunter Staatsverträge zu verstehen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen und die Existenz, die territoriale

¹⁷⁰ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 35.

¹⁷¹ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 37.

¹⁷² *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 39.

¹⁷³ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 42 ff.

¹⁷⁴ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 39.

¹⁷⁵ *Öhlinger*, Art 50 B-VG Rz 47.

¹⁷⁶ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 227.

Integrität oder die Unabhängigkeit und die Stellung oder das maßgebliche Gewicht eines Staates in der Staatengemeinschaft berühren.

- *gesetzändernde und gesetzergänzende Staatsverträge:*

Gesetzändernd ist ein Staatsvertrag, wenn sein Inhalt bestehenden Bundes- oder Landesgesetzen widerspricht.

Gesetzesergänzend ist ein Staatsvertrag, wenn er eine neue Regelung enthält, die nach Art 18 B-VG mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Verordnungsform erlassen werden dürfte¹⁷⁷.

Anders ausgedrückt: Nur wenn der Vertragstext in einem bestehenden Gesetz eine hinreichend bestimmte Grundlage findet, darf er ohne parlamentarische Genehmigung abgeschlossen werden; andernfalls bedarf er dieser Genehmigung¹⁷⁸.

Bis zur B-VG Novelle BGBl I Nr.2/2008 konnte gemäß Art 50 B-VG auch Bundesverfassungsrecht in Form von Staatsverträgen erzeugt werden. Nunmehr kann durch Staatsverträge nur mehr einfaches Bundes- und Landesrecht geschaffen werden. Bis zur Novelle ratifizierte Staatsverträge oder Bestimmungen in Staatsverträgen mit Verfassungsrang bleiben jedoch weiterhin in Geltung, sofern sie nicht ausdrücklich zu einfachgesetzlichen Staatsverträgen herabgestuft wurden¹⁷⁹.

Die Unterlassung der parlamentarischen Genehmigung macht einen genehmigungsbedürftigen Staatsvertrag innerstaatlich nicht ungültig. Er ist vielmehr ein auf Verordnungsstufe stehender Staatsvertrag, der aber aufgrund seines die Verordnungskompetenz überschreitenden Inhalts gesetzwidrig ist. Er ist aber innerstaatlich solange anzuwenden, bis der VfGH nach Art 140a B-VG seine Unanwendbarkeit erklärt hat¹⁸⁰. Auch völkerrechtlich ist die Unterlassung der parlamentarischen Genehmigung nicht irrelevant. Gemäß Art 46 WVK ist ein völkerrechtlicher Vertrag anfechtbar, wenn eine „Regelung des innerstaatlichen

¹⁷⁷ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 50; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 228.

¹⁷⁸ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 51.

¹⁷⁹ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 55 ff.

¹⁸⁰ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 60.

Rechts von grundlegender Bedeutung“, was die Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung zweifellos ist, offenkundig verletzt wurde¹⁸¹.

- Der Rahmenbeschluss als klassischer völkerrechtlicher Vertrag?

Völkerrechtliche Verträge, die ausschließlich die EU abschließt, fallen überhaupt nicht unter Art 50 B-VG.

Wie bereits im 1. Kapitel ausführlich dargestellt, war die PJZS eine Form der intergouvernementalen Zusammenarbeit. Da die EU anders als die EG über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügte, wurden die im Rahmen der PJZS erlassenen Rechtsakte nicht der EU, sondern den Mitgliedsstaaten zugerechnet. Die Rechtsakte der PJZS waren weder für den Einzelnen verbindlich, noch unmittelbar anwendbar, sondern verpflichteten lediglich die Mitgliedsstaaten. Gleichwohl handelte es sich bei Rahmenbeschlüssen nicht um klassische Verträge, sondern um für oder in Österreich verbindlichen Beschlüsse von internationalen Organen iSd § 5 Abs 1 Z 5 BGBIG¹⁸².

II. Der Weg bis zur Erlassung des EU-VStVG

1. Kompetenzrechtliche Grundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des EU-VStVG ergibt sich gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage¹⁸³ aus Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG und Art 11 Abs 2 B-VG.

a) Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung in äußeren Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland sowie dem Abschluss von Staatsverträgen. **Der Begriff „äußere Angelegenheiten“ umfasst Vorschriften, die das Verhältnis der Republik Österreich zu anderen Staaten sowie das Verhältnis von österreichischen Staatsbürgern zu fremden Staaten regeln¹⁸⁴.**

¹⁸¹ Öhlinger, Art 50 B-VG Rz 61; Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Auflage, Rz 354.

¹⁸² Ranacher/Frischhut, Handbuch Anwendung des EU-Rechts, Rz 31.

¹⁸³ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008/imfname_072158.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁸⁴ Mayer, Art 10 B-VG S. 18.

Die Judikatur des VfGH zu dem Begriff „äußere Angelegenheiten“ ist spärlich: Dem Bund steht nach diesem Kompetenztatbestand etwa die Erlassung und Vollziehung einer Vorschrift zu, derzufolge österreichische Staatsbürger ausländische Orden und Ehrenzeichen nur mit behördlicher Bewilligung annehmen und tragen dürfen (VfSlg 3472/1958). Das Verfahren vor dem EGMR ist eine Sache der äußeren Angelegenheit (VfSlg 10.968/1986). Verfahrensrechtliche Regelungen betreffend den Ausländergrundverkehr zählen nicht zu den äußeren Angelegenheiten (VfSlg 5534/1967)¹⁸⁵.

Meines Erachtens nach bildet Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG die Kompetenzgrundlage für §§ 13 und 14 EU-VStVG, in denen es hauptsächlich um die Kontaktaufnahme mit der ausländischen Behörde des Vollstreckungsstaates geht, sowie für § 16 EU-VStVG, der das Verhältnis des EU-VStVG zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen regelt.

b) Art 11 Abs 2 B-VG

Dem Bund obliegt nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung im Strafrechtswesens, jedoch mit Ausschluss des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fallen. Aus der obgenannten Bestimmung wird der allgemeine Grundsatz abgeleitet, dass *Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsvollstreckung Adhäsionsmaterien sind*¹⁸⁶. Das bedeutet, dass die Anführung einer Sachmaterie in den Kompetenzvorschriften auch das Verfahrensrecht einschließlich des Vollstreckungsverfahrens umfasst¹⁸⁷. Dies wiederum bedeutet, dass im Anwendungsbereich des EU-VStVG sowohl der Bund (zB im Bereich des Kraftfahrwesen nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) als auch die Länder (zB im Bereich Naturschutz nach Art 15 B-VG) zur Erlassung von Verfahrensvorschriften in ihren Bereichen befugt sind, womit eine einheitliche Regelung, wie vom EU-VStVG bezweckt, nicht möglich wäre.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber die Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG eingeführt. Durch diese Bestimmung wird das Adhäsionsprinzip eingeschränkt. Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, kann der einfache Bundesgesetzgeber das *Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafverfahrens, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung* auch in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz regeln. Das Vorliegen eines Bedarfes wird nicht an

¹⁸⁵ Mayer, Art 10 B-VG S. 19.

¹⁸⁶ Grabenwarter, *Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*, 2.Aufl., S. 1.

¹⁸⁷ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, *Bundesverfassungsrecht*, 10. Auflage, Rz 259.

objektive Kriterien geknüpft. Der Bund und die Länder können von einem Bedarfsgesetz abweichende Bestimmungen nur erlassen, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Art 11 Abs 2 B-VG bildet die kompetenzrechtliche Grundlage für das EGVG, das AVG, das VStG, das VVG und für das DVG. Die Kompetenz zur Vollziehung der im Art 11 Abs 2 B-VG vorgesehenen Gesetze richtet sich gemäß Art 11 Abs 4 B-VG nach der Kompetenz zur Vollziehung in der Sachmaterie¹⁸⁸. Die Kompetenzlage verschiebt sich im Fall einer Bedarfskompetenz erst dann, wenn der Bedarfsgesetzgeber seine Zuständigkeit wahrnimmt¹⁸⁹.

Meines Erachtens nach bildet Art 11 Abs 2 B-VG die Kompetenzgrundlage für alle Paragraphen des EU-VStVG, die Verfahrensregelungen zum Inhalt haben. Dies gilt grundsätzlich für alle, mit Ausnahme von §§ 13, 14 und 16 EU-VStVG.

2. Das vorparlamentarische Verfahren

a) Begutachtungsverfahren

Am 22.01.2007 übermittelte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst einen Entwurf „eines Bundesgesetzes über die Vollstreckung der von nicht gerichtlichen Behörden und von auch in Strafsachen zuständigen Gerichten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verhängten Geldstrafen und Geldbußen“ gemäß Art 1 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr.35/1999.

In dem Schreiben wurden die obgenannten Stellen ersucht, bis spätestens 02.03.2007 (einlangend beim Bundeskanzleramt) Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf abzugeben, andernfalls davon auszugehen sei, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben würden.

Folgende Stellen haben von der Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht¹⁹⁰:

05.02.2007 – Stellungnahme von ARBÖ¹⁹¹

21.02.2007 – Stellungnahme von Kuratorium für Verkehrssicherheit¹⁹²

¹⁸⁸ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 262.

¹⁸⁹ *Kneihls*, Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, S. 52.

¹⁹⁰ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-VorparlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11.

¹⁹¹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_01/imfname_072458.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹² www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_02/imfname_072945.pdf; Stand: 2.4.11.

- 22.02.2007 – Stellungnahme von Rechnungshof¹⁹³
- 23.02.2007 – Stellungnahme von Amt der Vorarlberger Landesregierung¹⁹⁴
- 23.02.2007 – Stellungnahme von Finanzmarktaufsichtsbehörde¹⁹⁵
- 26.02.2007 – Stellungnahme von Gewerkschaft Öffentlicher Dienst¹⁹⁶
- 27.02.2007 – Stellungnahme von Österreichischer Städtebund¹⁹⁷
- 27.02.2007 – Stellungnahme von Amt der Kärntner Landesregierung¹⁹⁸
- 28.02.2007 – Stellungnahme von BM f. auswärtige Angelegenheiten, Völkerrechtsbüro¹⁹⁹
- 01.03.2007 – Stellungnahme von BM f. Verkehr, Innovation u. Technologie²⁰⁰
- 05.03.2007 – Stellungnahme von Amt der Tiroler Landesregierung²⁰¹
- 05.03.2007 – Stellungnahme von BM f. Finanzen²⁰²
- 05.03.2007 – Stellungnahme von Amt der Salzburger Landesregierung²⁰³
- 05.03.2007 – Stellungnahme von Österreichischer Gewerkschaftsbund²⁰⁴
- 05.03.2007 – Stellungnahme von Amt der Wiener Landesregierung²⁰⁵
- 06.03.2007 – Stellungnahme von ÖAMTC²⁰⁶
- 07.03.2007 – Stellungnahme von BM f. Inneres²⁰⁷
- 07.03.2007 – Stellungnahme von Amt der Steiermärkischen Landesregierung²⁰⁸
- 08.03.2007 – Stellungnahme von BM f. Wirtschaft, Familie u. Jugend²⁰⁹
- 12.03.2007 – Stellungnahme von Amt der Niederösterreichischen Landesregierung²¹⁰
- 22.03.2007 – Stellungnahme von BM f. Justiz²¹¹
- 29.03.2007 – Stellungnahme von Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte²¹²
- 03.04.2007 – Stellungnahme von Amt der Burgenländischen Landesregierung²¹³
- 18.04.2007 – Stellungnahme von Amt der Wiener Landesregierung²¹⁴

¹⁹³ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_03/imfname_072944.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹⁴ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_04/imfname_073007.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹⁵ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_05/imfname_073006.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹⁶ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_06/imfname_073014.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹⁷ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_07/imfname_073057.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹⁸ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_08/imfname_073073.pdf; Stand: 2.4.11.

¹⁹⁹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_09/fname_073112.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁰ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_10/imfname_073288.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰¹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_11/fname_073404.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰² www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_12/imfname_073413.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰³ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_13/fname_073412.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁴ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_14/fname_073415.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁵ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_15/fname_073414.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁶ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_16/fname_073448.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁷ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_17/fname_073507.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁸ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_18/imfname_073748.pdf; Stand: 2.4.11.

²⁰⁹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_19/imfname_073747.pdf; Stand: 2.4.11.

²¹⁰ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_20/imfname_074023.pdf; Stand: 2.4.11.

²¹¹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_21/imfname_074622.pdf; Stand: 2.4.11.

²¹² www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_22/imfname_075055.pdf; Stand: 2.4.11.

²¹³ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_24/fname_075364.pdf; Stand: 2.4.11.

²¹⁴ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008_25/fname_076169.pdf; Stand: 2.4.11.

b) Hauptkritikpunkte:

- Finanzielle Auswirkungen
 - Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhaben werden nicht ausreichend dargestellt (BMF, Rechnungshof, LReg Burgenland, LReg Kärnten)
 - Die einzuhebenden Erlöse werden die Kosten der Vollstreckung nicht abdecken (LReg Vorarlberg, LReg Tirol, LReg Burgenland, GÖD, österreichischer Städtebund)
- Verwaltungsaufwand
 - hoher Sach- und Personalaufwand (LReg Vorarlberg, LReg NÖ, LReg Steiermark, BMI, LReg Wien)
 - hoher juristischer Prüfungsaufwand, hoher Übersetzungsaufwand (LReg Kärnten)
 - Aufstockung der entsprechenden Dienststellen notwendig (BMI)
- ordentliche Gericht statt Verwaltungsbehörden
 - Den Ausführungen von Wiederin²¹⁵ soll Folge geleistet und die ordentlichen Gerichte mit der Vollstreckung betraut werden (LReg Kärnten, LReg Steiermark, LReg NÖ, LReg Wien)
- Zentrale nationale Behörde:
 - zeitaufwändige Suche nach der jeweils zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat (LReg Salzburg, ÖGB, GÖD, LReg Kärnten)
 - Einführung einer national zuständigen Anlaufstelle, welche die Entscheidung an die innerstaatlich zuständige Behörde weiterleitet (ÖGB, GÖD, LReg Kärnten, österreichischer Städtebund)
 - Einführung einer Behördendatenbank (LReg Salzburg, LReg Steiermark)
- Miteinbeziehung von arbeits- und sozialrechtlichen Verwaltungsentscheidungen:
 - Erweiterung und Konkretisierung der Liste der Straftatbestände dahingehend (BAK, ÖGB)
- Mangelhafte Umsetzung von Art 11 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI:
 - Klarstellung und Festlegung von Wiederaufnahmemöglichkeit fehlt (BMI, ARBÖ, LReg NÖ, LReg Salzburg)
- Sicherheitsleistung nach § 37 VStG:

²¹⁵ Wiederin, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 16. ÖJT Band III/I, 141 ff.

- durch das EU-VStVG verliert § 37 VStG an Bedeutung, da nunmehr der Strafvollzug bei ausländischen Beschuldigten nicht mehr wesentlich erschwert ist. Es bedarf einer Novellierung des § 37 VStG dahingehend, dass die Einhebung einer Sicherheitsleistung bereits dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte seinen ordentlichen Aufenthalt im Ausland hat. (LReg Burgenland)
- Datenschutzrechtliche Probleme:
 - Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erscheint problematisch. (LReg Tirol)
- Verhältnis zum Verwaltungsabkommen mit Deutschland:
 - das Verhältnis zum Vertrag zwischen Österreich und Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.5.1977, BGBl Nr.526/1990, sollte geklärt werden. (LReg Tirol, ÖAMTC)
- § 1 des Entwurfes²¹⁶:
 - gemäß der Formulierung in Z 1 lit a wären auch Entscheidungen von Staatsanwaltschaften wegen gerichtlich strafbarer Handlungen umfasst. Die Vollstreckung solcher Entscheidungen sollte jedoch im EU-JZG geregelt sein. (BMJ)
 - es bedarf einer Klärung, dass auch Entscheidungen, die von einem Gericht als Rechtsmittelbehörde gegen eine unterinstanzliche Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde getroffen wurden, von Z 1 umfasst sind. (LReg Salzburg)
 - die sachliche Zuständigkeit sollte sich allein nach den Angaben in der Bescheinigung richten. (LReg Kärnten)
 - es sollte eine Liste veröffentlicht werden, welche auch in Strafsachen zuständigen Gerichte innerhalb der Europäischen Union existieren. (ÖAMTC)
- § 2 des Entwurfes:
 - zu wenig deutlich, dass das EU-VStVG nur dann auf Verfahren zur Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten anzuwenden ist, wenn hierfür die österreichische Verwaltungsbehörde zuständig ist. Im Fall der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kommt es zur Anwendung des EU-JZG. (BAK)
 - es fehlt ein Verweis auf das AVG. (BMJ, ÖAMTC)

²¹⁶www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00008/imfname_072156.pdf; Stand: 2.4.11.

- § 3 des Entwurfes:
 - es fehlt ein Verweis auf § 53b EU-JZG. (BMJ, ÖAMTC)
 - es bedarf der Einführung einer Frist zur Übermittlung an die zuständige Behörde. (KfV)
 - § 3 sollte gänzlich gestrichen werden. (LReg Salzburg)
 - zwecks Vereinfachung sollte jene Verwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Sprengel der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (österreichischer Städtebund)
- § 4 des Entwurfes:
 - die Wortfolge in Abs 2 Z 3 „die Entscheidung sich auf eine Tat bezieht, für die österreichisches Strafrecht gilt“ lässt offen, ob damit auch Verwaltungsstrafrecht gemeint ist bzw. wann für eine Tat österreichisches Strafrecht gilt. (BM für Verkehr)
 - es bedarf einer Klarstellung, was mit dem letzten Listendelikt in Anlage 1 gemeint ist. (BMWA)
 - es bedarf der Einführung einer Konsultationspflicht, wenn die Angaben in der Bescheinigung unklar sind oder der Beschuldigte die Angaben der Bescheinigung bestreitet. (BMJ)
 - die Verweigerungsgründe Amnestie und Begnadigung müssen ebenfalls aufgenommen werden. (BMJ)
 - es bedarf einer gesetzlichen Normierung dahingehend, dass die gemäß § 53 Abs 2 EU-JZG zu erlassende Verordnung des BMJ, in der verlautbart wird, welche Mitgliedsstaaten welche Sprachen akzeptieren, für das EU-VStVG verbindlich ist. (LReg Burgenland, LReg Kärnten)
 - Die Übermittlung der Bescheinigung, der Entscheidung sowie allfälliger Übersetzungen muss in einer Form geschehen, die analog zu § 13 Abs 3 des Entwurfes die Feststellung der Echtheit ermöglicht. (LReg Kärnten, LReg Salzburg)
 - es fehlt eine taxative Aufzählung der Erfordernisse, die die Bescheinigung aufweisen muss, um vollständig zu sein. (KfV)
 - bei Vorliegen der Verweigerungsgründe bedarf es der Feststellung in einem ordentlichen Verfahren mittels Bescheid. (KfV)

- der österreichische Städtebund setzt sich für eine Zusammenrechnung von mehreren innerhalb kürzerer Zeit begangenen Strafen zur Erreichung der € 70,- aus.
- der Wortlaut des Abs 4 „mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates ins Einvernehmen setzen“ sollte durch die Wortfolge „in Kenntnis setzen“ ausgewechselt werden, da es das Einverständnis der ausländischen Entscheidungsbehörde impliziert. (LReg Steiermark, LReg Kärnten, LReg Salzburg)

- ÖAMTC:

Der Deliktskatalog von Z 2 ist enorm weit gefasst. Es bedarf daher unbedingt einer Klarstellung, welche Verstöße genau unter diese Deliktkategorie fallen. Der Einwand des Betroffenen, wonach das ihm vorgeworfene Verhalten eben nicht in diese Deliktkategorie fällt, muss von der Vollstreckungsbehörde überprüft werden.

Es bedarf einer Klarstellung in Z 3, dass je nach der nationalen Materienzuständigkeit die entsprechende Verjährungsfrist heranzuziehen ist. Weiters sollte geklärt werden, wie vorzugehen ist, wenn die Tat zwar nicht nach österreichischem Recht, wohl aber nach dem Recht des Entscheidungsstaates verjährt ist.

Bezüglich des schriftlichen Verfahrens in Z 7 sollte der Betroffene zumindest einmal gehört werden und Rechtsmittelmöglichkeiten und Fristen in seiner Muttersprache bzw. einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht werden.

In Z 8 sollte klargestellt werden, dass es sich beim Betrag von € 70,- allein um den Strafbetrag handelt und dass Strafen aus mehreren Delikten keinesfalls zusammengerechnet werden dürfen.

In Z 9 sollte die Unschuldsvermutung iSd Art 6 EMRK ausdrücklich Erwähnung finden.

In Abs 4 sollte der ausländischen Behörde eine Frist zur Nachreichung der ergänzenden Informationen gesetzt werden, andernfalls die Vollstreckung verweigert wird. Während der Frist muss die Vollstreckung obligatorisch ausgesetzt werden.

In Abs 5 muss ausdrücklich die Möglichkeit einer Berufung samt Berufungsfrist gemäß § 10 Abs 2 Z 1 VVG eingefügt werden.

- § 5 des Entwurfes:
 - in Abs 1 bedarf es einer Verweisung auf §3 Abs 2 VVG. (LReg Kärnten)
 - es bedarf der Klärung, ob die Entscheidung nach Abs 2 mittels Bescheid zu erfolgen hat. (ARBÖ, BMI)
 - in Abs 1 sollte es verpflichtend sein, den zu vollstreckenden Geldbetrag in Euro anzugeben. Die Umrechnung sollte durch die ausländische Behörde erfolgen. (österreichischer Städtebund)
 - in Abs 2 bedarf es der Klärung bzgl. der Rechtsform, in der die Herabsetzung des zu vollstreckenden Betrages vorzunehmen ist. (ARBÖ, LReg Salzburg)
 - es sollte geklärt werden, ob für das Vorgehen nach Abs 2 das in der jeweiligen Strafbestimmung angeführte Höchstmaß maßgeblich ist, oder ob die Verwaltungsbehörde auch § 14 VStG bzw. § 19 VStG heranzuziehen hat. (LReg Burgenland)
 - die meritorische Entscheidung über die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Verwaltungsbehörde in Abs. 2 ist sehr bedenklich. (GÖD, LReg Kärnten, LReg Steiermark)
 - es sollte in Abs 3 die Erklärung eingefügt werden, dass eine allfällige im Ausland verhängte Beugehaft in Österreich keinesfalls vollzogen wird. (ÖAMTC)
 - weiters bedarf es in Abs 3 der Klärung, ab wann eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen ist. Erst bei gänzlicher Uneinbringlichkeit oder schon früher? (LReg Salzburg)
 - in Abs 3 bedarf es ebenfalls einer Klärung, ob mittels Bescheid vorzugehen ist oder ob eine formlose Mitteilung ausreicht. (ARBÖ, LReg Salzburg, BMI, BMJ)
 - dasselbe gilt für Abs 5. (ARBÖ, LReg Salzburg)
 - in Abs 5 bedarf es zudem der Klarstellung, dass die Übersetzung der Entscheidung auf Kosten der Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat. (BMJ)
 - in Abs 5 bedarf es der Festsetzung einer maximalen Aussetzungsfrist. (KfV)
 - während der Aussetzung der Entscheidung nach Abs 5 bedarf es der obligatorischen Aufschiebung der Vollstreckung. (ÖAMTC)
- § 6 des Entwurfes:
 - der Verweis in § 6 auf § 4 Abs 4 ist nicht plausibel und sollte gestrichen werden (BMJ)

- die Anrechnung sollte in einem ordentlichen Verfahren mit Parteiengehör und der Entscheidung mittels Bescheid durchgeführt werden (ARBÖ, ÖAMTC)
- der Wortlaut „ins Einvernehmen setzen“ muss geändert werden
- § 7 des Entwurfes:
 - es mangelt an Regelungen über den Vollzug, die Einleitung und Durchführung des Verfahrens bei Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe (GÖD)
 - wenn man § 5 Abs 3 um die Feststellung der sinngemäßen Anwendung des § 54 Abs 2 VStG ergänzt, kann man §7 gänzlich streichen. (BMI)
- § 8 des Entwurfes:
 - es bedarf der Klärung, ob und wie der Betroffene von der Beendigung der Vollstreckung erfährt. (BM für Verkehr)
- § 9 des Entwurfes:
 - § 9 steht im Widerspruch zu Art 13 des Rahmenbeschlusses (ARBÖ)
 - es bedarf genauerer Erläuterungen, welchem Rechtsträger (Bund, Land, Gemeinden) der Erlös aus der Vollstreckung zufließen soll. (BM für Verkehr, LReg Burgenland, LReg Steiermark)
 - der Erlös aus der Vollstreckung sollte jener Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, die das Vollstreckungsverfahren durchführt. (BMI)
 - der Erlös sollte jenem Rechtsträger zufließen, in dessen Gebiet die Strafe vollstreckt wird. (LReg Burgenland)
 - Gemäß Art 13 des Rahmenbeschlusses fließt der Erlös grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zu, es sei denn, es wird generell zwischen Vollstreckungsstaat und Entscheidungsstaat etwas anderes vereinbart. Mit Deutschland sollte eine solche Vereinbarung ernstlich in Erwägung gezogen werden. (LReg Salzburg)
- § 10 des Entwurfes:
 - der in Z 3 enthaltene Verweis auf „in sonstigen Rechtsvorschriften enthaltene Gründe“ ist zu unbestimmt. (BMJ)
 - durch die Unterrichtung des Entscheidungsstaates entstehen unter Umständen Dolmetschkosten, ohne einen Erlös aus der Vollstreckung zu erzielen. (Österreichischer Städtebund)
- § 11 des Entwurfes:

- da von der Partei keine Kosten gefordert werden sollten, sollte ein Verweis auf § 11 VVG eingefügt werden. (ARBÖ, ÖAMTC)
- es bedarf einer genaueren Klärung zum Verhältnis der Kosten des Vollstreckungsverfahrens und der Zahlungsverpflichtung des Beschuldigten. (BMJ)
- § 12 des Entwurfes:
 - vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens in einem anderen Mitgliedsstaat sollte Österreich nochmals den Versuch starten, den Beschuldigten zu hören. Dies wird am besten dadurch vollzogen, dass dem Beschuldigten eine schriftliche Verständigung in seiner Muttersprache zugeschickt wird, dass in Österreich ein Vollstreckungsverfahren geführt wird und nunmehr geplant ist, die Vollstreckung an einen anderen Mitgliedsstaat abzugeben. Vorteil für die österreichischen Behörden ist, dass bei erfolgreicher Durchführung der Vollstreckungserlös in Österreich verbleiben würde. (ÖAMTC)
- § 13 des Entwurfes:
 - die Beilegung der Übersetzung der österreichischen Entscheidung zum Vollstreckungsersuchen sollte verpflichtend sein. (ÖAMTC)
 - in Abs 3 sollte eine Regelung, die an § 14 Abs 3 EU-JZG anlehnt, übernommen werden. (BMJ)
 - in Abs 2 sollte auf § 53k Abs 4 EU-JZG verwiesen werden. (LReg Kärnten, BMJ)
 - Abs 5 sollte gänzlich gestrichen werden. (LReg Steiermark)
- § 15 des Entwurfes:
 - der Verweis in Abs 2 Z 1 auf den Rahmenbeschluss ist zu unbestimmt. (BMJ)

Die Stellungnahmen sind jedoch für die Bundesregierung rechtlich nicht verbindlich²¹⁷.

c) Änderungen des EU-VStVG im Vergleich zum Ministerialentwurf²¹⁸ :

§ 1 des EU-VStVG fand sich in der heutigen Form nicht im Ministerialentwurf, sondern wurde nachträglich eingefügt. Er regelt den Anwendungsbereich des EU-VStVG und grenzt ihn vom EU-JZG und EU FinStrVG ab. Somit wurden die Stellungnahmen des BMJ (zu § 1) sowie des BAK (zu § 2) berücksichtigt und umgesetzt.

²¹⁷ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 440.

²¹⁸ 8 ME / 23. GP, Seite 1ff.

Der ursprüngliche § 1 des Ministerialentwurfs stimmt größtenteils mit § 2 des EU-VStVG überein. Umformuliert und umstrukturiert wurde jedoch Z 1, dessen ursprünglicher Inhalt folgendermaßen aussah:

1. „Entscheidung“ eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person, die

- a) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;*
- b) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf Handlungen getroffen wurde, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet wurden, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;*
- c) von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht getroffen wurde und sich auf eine unter lit b fallende Entscheidung bezieht;*

In Z 2 lit b und lit d wurde der Wortlaut „gleichen Entscheidung“ durch „derselben Entscheidung“ ausgetauscht. In Z 2 lit c wurde der Wortlaut „Kosten der zu der Entscheidung führenden Gerichts- und Verwaltungskosten“ abgeändert durch „Kosten der Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zu der Entscheidung geführt haben“. Weiters wurde in Z 2 2. Absatz das Wort „Ausdruck“ durch „Begriff“ ersetzt. Letztlich wurde noch die Wortfolge in Z 3 „Bestrafter die natürliche oder juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist“ dahingehend geändert, dass sie nunmehr lautet „Bestrafter die auf Grund der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe oder Geldbuße verpflichtete Person“.

§ 2 des Entwurfes wurde vollständig übernommen, jedoch in § 3 EU-VStVG unnummeriert.

§ 3 des Entwurfes wurde in § 4 des Gesetzes unnummeriert und auch inhaltlich dahingehend modifiziert, dass die Wortfolge „Entscheidung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des EU-JZG“ hineingenommen wurde und statt auf das „zuständige Gericht“ nunmehr ganz konkret auf das „gemäß § 53 b Abs 1 und Abs 2 EU-JZG zuständige Gericht“ verwiesen wird. Den Forderungen des BMJ und des ÖAMTC in ihren Stellungnahmen (zu § 3) wurde somit entsprochen.

§ 4 des Entwurfes wird nunmehr unter § 5 EU-VStVG geführt. In Abs 2 wurden zwei neue Tatbestände (Z 1 und Z 8) eingefügt und die Nummerierung der Ziffern geändert: Z 1 ordnet nunmehr an, dass eine Vollstreckung zu verweigern ist, wenn der Bestrafte im Inland nicht über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, oder sich nicht in der Regel im Inland aufhält bzw. dort seinen Sitz hat. Z 8 ordnet an, dass die Vollstreckung zu verweigern ist, wenn dem Bestraften im Entscheidungsstaat Amnestie oder Begnadigung gewährt wurde, wie

dies bereits vom BMJ in der Stellungnahme (zu § 4) gefordert wurde. Somit ergibt sich nunmehr für die folgende Gliederung:

Z 1 → neu

Z 1 alt → Z 2 neu

Z 2 alt → Z 3 neu

Z 3 alt → Z 4 neu

Z 4 alt → Z 5 neu

Z 5 alt → Z 6 neu

Z 6 alt → Z 7 neu; zudem wurde das Wort „unmündig“ durch „strafunmündig“ ersetzt

Z 8 → neu

Z 7 alt → Z 9 neu

Z 8 alt → Z 10 neu

Z 9 alt → Z 11 neu

Abs 3 wurde um einen Tatbestand erweitert, nämlich ist die Vollstreckung nunmehr auch zu verweigern, wenn die Republik Österreich den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses in einer gemäß Art 20 Abs 2 des Rahmenbeschlusses abgegebenen Erklärung beschränkt hat.

In Abs 4 wurde die Verweisung auf „Abs 1 und Abs 2 Z 3,7 und 9“ geändert auf „Abs 1 und Abs 2 Z 4,9 und 11“ sowie der Wortlaut „ins Einvernehmen zu setzen“ durch „zu konsultieren“ ersetzt. Dies wurde von den Landesregierungen der Steiermark, Kärntens und Salzburgs in ihren Stellungnahmen (zu § 4) gefordert. Es kam zu einer inhaltlichen Änderung, da der Wortlaut „ins Einvernehmen setzen“ das Einverständnis der ausländischen Behörde implizierte, wovon nunmehr abgegangen wurde.

Abs 5 des Entwurfes („In den in Abs 1 bis Abs 3 genannten Fällen ist die Vollstreckung unzulässig“) wurde gänzlich geändert und lautet nunmehr:

(5) Bevor die Vollstreckungsbehörde die Eintreibung der zu zahlenden Geldstrafe oder Geldbuße durch das zuständige Gericht veranlasst oder diese selbst vornimmt (§ 3 Abs. 1 VVG), hat sie den Bestraften zu deren Zahlung aufzufordern und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den möglichen Gründen für eine Verweigerung der Vollstreckung der Entscheidung zu

äußern, wenn ihm im Inland zugestellt werden kann. Liegen solche Gründe vor, ist die Vollstreckung unzulässig; die Bewilligung einer gerichtlichen Exekution ist vom Gericht auf Antrag des Verpflichteten zu verweigern.

In § 5 des Entwurfes, nunmehr § 6 EU-VStVG, wurde der komplette dritte Absatz, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorsah, gestrichen. Bereits der GÖD sowie die Landesregierungen Kärntens und der Steiermark kritisierten in ihren Stellungnahmen (zu § 5), dass eine meritorische Entscheidung über die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Verwaltungsbehörde sehr bedenklich sei.

In § 6 des Entwurfes, nunmehr § 7, wurde die Wortfolge „ins Einvernehmen setzen“ durch „zu konsultieren“ ersetzt.

§ 7 des Entwurfes, dessen Gegenstand Ersatzfreiheitsstrafen bildeten, wurde komplett gestrichen.

§ 8 des Entwurfes, nunmehr ebenfalls § 8 des EU-VStVG, wurde komplett übernommen. Die Nummerierung der Paragraphen im Entwurf ist nunmehr übereinstimmend mit dem EU-VStVG.

In § 9 des Entwurfes wurde die Wortfolge „dem eine wegen einer nach österreichischem Recht strafbaren Übertretung gleicher Art verhängten Geldstrafe zufließen würde“ durch „der den Aufwand der Vollstreckungsbehörde zu tragen hat“ ersetzt. Es wurde damit den Stellungnahmen des BM für Verkehr, des BMI sowie der Landesregierungen Burgenlands und der Steiermark (zu § 9) entsprochen. Der zweite Satz, wonach der Erlös dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zufließen sollte, würde die Tat nach österreichischem Recht keine strafbare Handlung darstellen, wurde komplett gestrichen.

In § 10 des Entwurfes wurde in Z 1 der Verweis auf § 3 durch einen Verweis auf § 4 ersetzt, in Z 3 wurde der Verweis auf § 5 Abs 2 und § 6 durch den Verweis auf § 6 Abs 2 und § 7 ersetzt und die Z 5 gestrichen.

§ 11 und § 12 des Entwurfes wurden gänzlich übernommen.

In § 13 des Entwurfes wurde das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch „Strafbehörde“ ersetzt. Dies stellt eine inhaltliche Änderung dar, da die Strafbehörde, die den Strafbescheid erlassen hat, in der Regel nicht mit der Vollstreckungsbehörde gleichzusetzen ist. Weiters

wurde die Wortfolge in Abs 1 „die natürliche oder juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist“ durch das Wort „der Bestrafte“ ersetzt.

In § 14 des Entwurfes wurde ebenfalls das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch „Strafbehörde“ ersetzt.

§ 15 Abs 1 des Entwurfes blieb inhaltlich gleich, wurde aber umgeschrieben, und lautet nunmehr: *Vorbehaltlich des Abs 2 darf eine gemäß § 13 übermittelte Entscheidung im Inland nicht vollstreckt werden.* In Abs 2 wurde die Formulierung „Die Vollstreckungsbehörde ist erst wieder vollstreckungsberechtigt“ durch „Die Vollstreckung ist wieder zulässig“ ersetzt.

§ 16, § 17 und § 19 des Entwurfes wurden unverändert übernommen.

In § 18 des Entwurfes wurde nunmehr das Inkrafttreten des Gesetzes mit 01.März 2008 festgelegt. Weiters wurde der Satz hinzugefügt, dass auf Übertretungen, die vor diesem Datum begangen wurden, dieses Gesetz nicht anzuwenden ist.

3. Das parlamentarische Verfahren:

a) Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens:

Die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt durch einen Gesetzesvorschlag, d.h. ein auf Erlassung eines Gesetzes gerichtetes Begehren an den Nationalrat, welches von diesem in Behandlung genommen werden muss²¹⁹.

Gemäß Art 41 B-VG können von folgenden Antragsberechtigten Gesetzesanträge gestellt werden:

- Anträge von Abgeordneten des Nationalrates²²⁰.
§ 26 Abs 1 GOG-NR bestimmt, dass ein Abgeordneter mit der Unterstützung von mindestens vier weiteren Abgeordneten einen sog. Initiativantrag stellen kann. Darüber hinaus kann ein Ausschuss des Nationalrates gemäß § 27 Abs 1 GOG-NR einen Antrag stellen, sofern das beantragte Gesetz mit dem dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstand in Verbindung steht.
- Anträge vom Bundesrat²²¹.

²¹⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 438.

²²⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 439.

Der Bundesrat selbst oder aber ein Drittel seiner Mitglieder kann einen Gesetzesvorschlag einbringen.

- Volksbegehren²²²:

Es können jeweils 100.000 Stimmberechtigte oder je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder durch ein Volksbegehren einen Gesetzesantrag einbringen.

- Regierungsvorlagen²²³:

Die Bundesregierung kann ebenfalls einen Gesetzesvorschlag einbringen. Regierungsvorlagen spielen in der Praxis die größte Rolle.

Zunächst erstellt das zuständige Ministerium einen sog Ministerialentwurf. Es folgt das bereits vorher ausführlich geschilderte Begutachtungsverfahren. Wenn der Entwurf Zustimmung in der Bundesregierung findet, wird er sodann als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht²²⁴. Die Bundesregierung kann ihre Vorlage gemäß § 25 GOG-NR bis zur Abstimmung im Ausschuss abändern oder zurückziehen²²⁵.

Auch im Fall des EU-VStVG wurde der Weg der Regierungsvorlage gewählt. Am 29.03.2007 langte sie im Nationalrat ein. Am 30.03.2007 wurde der Nationalrat in seiner 18. Sitzung des Jahres über das Einlangen der Regierungsvorlage informiert²²⁶.

b) Die Behandlung des Gesetzesvorschlages im Nationalrat:

Für die Behandlung der Gesetzesvorschläge im Plenum sind bis zur endgültigen Beschlussfassung drei Lesungen möglich²²⁷.

In der **ersten Lesung** werden die allgemeinen Grundsätze der Vorlage besprochen. Sie ist gemäß § 69 Abs 4 GOG-NR nur bei Antragstellung durch fünf Abgeordnete verpflichtend, wenn ein Antragsteller dies verlangt. Bei Gesetzesvorschlägen durch einen Ausschuss ist gemäß § 70 Abs 1 GOG-NR sogleich die zweite Lesung durchzuführen. Bei

²²¹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 441.

²²² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 442.

²²³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 440.

²²⁴ www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/INITIATIVE/index.shtml; Stand: 2.4.11.

²²⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 449.

²²⁶ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/II_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11.

²²⁷ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 450.

Regierungsvorlagen, Gesetzesvorschlägen durch den Bundesrat und Volksbegehren ist die Durchführung einer ersten Lesung fakultativ²²⁸.

Im Falle des EU-VStVG wurde auf die Durchführung einer ersten Lesung verzichtet²²⁹.

Findet keine erste Lesung statt, hat der Nationalratspräsident den Antrag gemäß § 69 Abs 7 GOG-NR in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, bei Anträgen von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung, einem **Ausschuss** zuzuteilen. Der Ausschuss, dem ein Gesetzesvorschlag zugewiesen wurde, hat diesen gemäß § 32 Abs 1 GOG-NR zu beraten und die Beschlussfassung des Plenums vorzubereiten. Am Schluss seiner Beratung hat der Ausschuss gemäß § 42 Abs 1 GOG-NR einen Berichterstatter für den Nationalrat zu wählen, welcher das Ergebnis der Beratung in einem Bericht zusammenfasst und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat mündlich zu vertreten hat. Der Bericht ist schriftlich zu erstatten und vom Obmann und vom Berichterstatter zu unterfertigen. Er ist sodann dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben, der die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Nationalrates zu verfügen hat. Gemäß § 44 Abs 2 GOG-NR kann auf Vorschlag des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Nationalrates von der Drucklegung des Ausschusberichtes abgesehen werden²³⁰.

Im Falle des EU-VStVG wurde am 30.03.2007 in der 19. Sitzung des Nationalrates der Gesetzesvorschlag an den Verfassungsausschuss zugewiesen²³¹. Als Berichterstatter wurde Michael Praßl bestimmt. Am 28.11.2007 wurde die Regierungsvorlage vom Verfassungsausschuss in Verhandlung genommen²³². An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Michael Spindelegger, Hannes Fazekas, Mag. Albert Steinhauser, Herbert Scheibner, Dr. Peter Fichtenbauer, Mag. Heribert Donnerbauer und Mag. Helmut Kukacka sowie die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Heidrun Silhavy. Im Zuge der Debatte brachten die Abgeordneten Dr. Peter Wittmann und Dr. Michael Spindelegger einen Abänderungsantrag ein. Zusammengefasst wurde von ihnen gefordert, dass die Vollstreckung von Entscheidungen (österreichischer und ausländischer) Finanz- und Zollbehörden vom Anwendungsbereich des EU-VStVG ausgenommen werden sollte. Weiters

²²⁸ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 451.

²²⁹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11.

²³⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 452.

²³¹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11.

²³² www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00373/fname_093181.pdf; Stand: 2.4.11.

sprachen sie sich dafür aus, dass in § 5 Abs 5 EU-VStVG dem Bestraften die Gelegenheit gegeben wird, sich zu den möglichen Gründen für eine Verweigerung der Vollstreckung zu äußern. Zuletzt forderten sie die Einführung einer Stichtagsregelung in § 18 EU-VStVG. Der Änderungsantrag und damit korrespondierend der Antrag auf Annahme des veränderten Gesetzesvorschlag wurde in gleicher Sitzung mit Stimmenmehrheit angenommen. Ein von den Abgeordneten Dr. Michael Spindelegger und Dr. Peter Wittmann eingebrachter Entschließungsantrag betreffend einen Bericht über die Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter- und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden wurde ebenfalls mit Stimmenmehrheit beschlossen. Am 29.11.2007 langte der Bericht des Verfassungsausschusses im Nationalrat ein.

Die **zweite Lesung** ist jener Abschnitt des Gesetzgebungsverfahrens, in dem der Gesetzesvorschlag gemäß § 70 Abs 2 GOG-NR im Plenum des Nationalrates in jeder Hinsicht zu behandeln ist. Sie darf gemäß § 44 Abs 1 GOG-NR nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes erfolgen. Die zweite Lesung besteht nach § 70 Abs 2 GOG-NR aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und die Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte), sowie den Abstimmungen hierüber²³³.

Die Generaldebatte beginnt mit der Rede des Berichterstatters des Ausschusses. Darauf folgt die Debatte. An deren Ende ist gemäß § 71 Abs 2 GOG-NR darüber abzustimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht. Wird das Eingehen abgelehnt, so ist die Vorlage gemäß § 71 Abs 3 GOG-NR verworfen. Die Spezialdebatte hat der Generaldebatte unmittelbar zu folgen. Der Präsident des Nationalrates bestimmt nach § 72 Abs 1 GOG-NR, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung gelangen²³⁴.

Während der zweiten Lesung können gemäß § 72 Abs 3 GOG-NR von jedem Mitglied des Nationalrates zu jedem einzelnen Teil Abänderungen und Zusatzanträge gestellt werden. Diese Anträge sind nur dann in die Verhandlung einzubeziehen, wenn sie schriftlich gestellt und von insgesamt fünf Abgeordneten unterstützt werden (§ 72 Abs 3 und Abs 4 GOG-NR). Nach durchgeführter Einzelberatung ist gemäß § 72 Abs 6 GOG-NR über den jeweiligen Teil der Vorlage abzustimmen. Es kann aber auch gemäß § 72 Abs 5 GOG-NR beschlossen werden, die Verhandlung zu vertagen, den Gegenstand noch mal an den Ausschuss zu

²³³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 453.

²³⁴ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 454.

verweisen und die Verhandlung bis auf weiteren Bericht abubrechen²³⁵.

Im Falle des EU-VStVG wurde der Gesetzesentwurf am 05.12.2007 in der 41. Sitzung des Nationalrates in zweite Lesung genommen. Der Abgeordnete Mag. Albert Steinhauser, unterstützt durch vier weitere Abgeordnete, brachte einen unselbstständigen Entschließungsantrag betreffend die „Sicherstellung einer effizienten Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses über die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen“ ein. Dieser wurde allerdings abgelehnt. Der Abgeordnete Mag. Dr. Manfred Haimbuchner brachte einen Abänderungsantrag ein, in dem er den Stichtag in § 18 EU-VStVG auf den 01.01.2010 verlegen wollte. Auch dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Sodann kam es zur Abstimmung über den Gesetzesvorschlag, welcher mit Stimmenmehrheit angenommen wurde²³⁶.

Die **dritte Lesung** ist gemäß § 74 Abs 1 GOG-NR die letzte, abschließende Behandlung einer Gesetzesvorlage im Plenum des Nationalrates, in der über das zu beschließende Gesetz im Ganzen abgestimmt wird. Sie hat in der Regel sofort zu geschehen, wenn der Nationalrat nichts anderes bestimmt. Es können nur gemäß § 74 Abs 2 GOG-NR noch Anträge zur Behebung von Widersprüchen, von Schreib- und Druckfehlern sowie von sprachlichen Mängeln gestellt werden. Die Vorlage kann jedoch auch im Ganzen abgelehnt werden. Wenn in dritter Lesung über den Gesetzesvorschlag im Ganzen positiv abgestimmt wird, liegt gemäß Art 42 Abs 1 B-VG ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates vor²³⁷.

Auch im Falle des EU-VStVG wurde gleich anschließend zur zweiten Lesung die dritte Lesung durchgeführt. Der Gesetzesvorschlag wurde hier ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen²³⁸.

Zuletzt wurde noch über die dem Ausschussbericht beigefügte Entschließung, betreffend einen Bericht über die Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter- und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden abgestimmt. Auch sie wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Am 10.12.2007 wurde der Beschluss des Nationalrates an den Bundesrat übermittelt.

²³⁵ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 455.

²³⁶ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11.

²³⁷ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 456.

²³⁸ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11.

c) Die Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat:

Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist gemäß Art 42 Abs 1 B-VG unverzüglich durch den Präsidenten des Nationalrates an den Bundesrat zu übermitteln.

Art 42 Abs 3 B-VG bestimmt, dass der Bundesrat binnen einer Frist von acht Wochen einen begründeten Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss erheben kann. Wenn der Bundesrat gemäß Art 42 Abs 4 B-VG die Frist verstreichen lässt oder beschließt, keinen Einspruch zu erheben, nimmt das Gesetzgebungsverfahren seinen Fortgang durch Beurkundung und Kondmachung. Der Bundesrat kann keine Abweichung vom vorgelegten Gesetzesbeschluss beschließen, er kann diesen nur zur Gänze akzeptieren oder Einspruch erheben²³⁹.

Die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind nach ihrem Einlangen beim Bundesrat gemäß § 18 GO-BR sofort zu vervielfältigen und an sämtliche Mitglieder des Bundesrates zu verteilen. Der Vorsitzende des Bundesrates hat den Gesetzesbeschluss gemäß § 19 GO-BR sofort einem Ausschuss zuzuweisen. Das Verfahren in den Ausschüssen wird in §§ 32 f GO-BR geregelt und ist jenem der Nationalratsausschüsse analog nachgebildet. Der Ausschuss wählt einen Berichterstatter, der den schriftlichen Bericht des Ausschusses in der Sitzung vorträgt. Wenn der Ausschuss seinen Bericht erstattet hat, ist dieser gemäß § 44 GO-BR zu vervielfältigen und an die Mitglieder des Bundesrates zu verteilen. Die Verhandlung darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden. Ausnahmsweise kann von der 24 Stunden Frist abgesehen werden, wenn der Bundesrat dies mit einem Zweidrittelmehrheitsbeschluss beschließt²⁴⁰.

Auf die Berichterstattung hat gemäß § 44 Abs 1 GO-BR die Debatte zu erfolgen. Der Vorsitzende kann die Zusammenfassung der Debatte über mehrere Verhandlungsgegenstände oder eine Teilung der Debatte vorsehen (§ 46 GO-BR)²⁴¹. Am Ende der Debatte hat die Abstimmung zu erfolgen, in der entschieden wird, ob ein Einspruch erhoben wird und bejahendenfalls über welche Gründe²⁴². Erhebt der Bundesrat einen begründeten Einspruch, muss der Nationalrat gemäß § 77 GOG-NR noch mal befasst werden. Es ist ein neuerliches Verfahren einzuleiten. Eine neuerliche Annahme des Gesetzesbeschlusses im Nationalrat bedarf gemäß Art 42 Abs 4 B-VG eines erhöhten Präsenzquorum, nämlich der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates. Der Nationalrat fasst sodann einen sog „Beharrungsbeschluss“. Der neuerliche Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist dem

²³⁹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 457.

²⁴⁰ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 458.

²⁴¹ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 459.

²⁴² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 460.

Bundesrat gemäß Art 42 B-VG zwar mitzuteilen, aber er ist nicht nochmalig damit zu befassen²⁴³.

Im Falle des EU-VStVG langte der Gesetzesbeschluss des Nationalrates am 10.12.2007 in der Bundesratskanzlei ein. Die Frist nach Art 42 Abs 3 B-VG endete mit 04.02.2008. Am 10.12.2007 wurde der Gesetzesbeschluss dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus des Bundesrates zugewiesen²⁴⁴.

Am 18.12.2007 wurde in der 16. Sitzung des Ausschusses über den Gesetzesbeschluss verhandelt und der Bericht des Ausschusses erstellt. Es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, keinen Einspruch zu erheben. Als Berichterstatter wurde Mag. Bernhard Baier bestimmt. Am 19.12.2007 wurde in der 751. Sitzung des Bundesrates der Bericht erstattet und mehrstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben²⁴⁵.

d) Die Beurkundung des Gesetzesbeschlusses:

Art 47 Abs 1 B-VG ordnet an, dass das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze durch die Unterschrift des Bundespräsidenten zu beurkunden ist. Die Vorlage an den Bundespräsidenten hat durch den Bundeskanzler zu erfolgen.

Die Prüfung und Beurkundung hat der Bundespräsident unverzüglich vorzunehmen. Er ist zur Beurkundung bei Vorliegen der Verfassungsmäßigkeit verpflichtet. Die Beurkundung erfolgt durch die Unterschrift des Bundespräsidenten und unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers²⁴⁶.

e) Die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses:

Nach Art 49 B-VG sind die Bundesgesetze vom Bundeskanzler in den Bundesgesetzblättern kundzumachen²⁴⁷.

²⁴³ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 462.

²⁴⁴ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11

²⁴⁵ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00046/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren; Stand: 2.4.11

²⁴⁶ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 469.

²⁴⁷ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 471.

Zur ordnungsgemäßen Kundmachung gehört die Bezeichnung als Bundesgesetz, die Berufung auf den Beschluss des Nationalrates, die Übereinstimmung des wiedergegebenen Gesetzesinhalts mit dem Inhalt des vom Bundespräsidenten beurkundeten Originals des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates sowie die Beurkundung durch den Bundespräsidenten und die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers²⁴⁸.

Das kundgemachte Bundesgesetz tritt –wenn in diesem nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – gemäß Art 49 Abs 1 B-VG mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Dieser Tag ist auf jedem Bundesgesetzblatt anzugeben.

Im Falle des EU-VStVG wurde dieses im BGBl I Nr.3/2008 am 04.01.2008 kundgemacht. In Kraft trat es gemäß § 18 EU-VStVG am 01.03.2008. Beurkundet wurde es von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, gegengezeichnet von Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer unter Berufung auf den Beschluss des Nationalrates GP XXXIII RV 46 AB 373 S.41 und auf den Beschluss des Bundesrates AB 7837 S. 751.

4. Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden²⁴⁹

Der Nationalrat hat in seiner 41. Sitzung am 05.12.2007 die EntschlieÙung E 50-NR/XXIII.GP betreffend einen Bericht über die Erfahrungen auf dem Gebiet der Halter- und Lenkerauskunft von den österreichischen Behörden einzuholen, angenommen.

Dieser Bericht liegt nun vor. Laut den Erhebungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie hat das Inkrafttreten des EU-VStVG an den bestehenden Vollzugsdefiziten bei Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug nichts geändert. Zu einer Vollstreckung der von österreichischen Behörden verhängten Geldstrafen in einem anderen Mitgliedsstaat komme es nur selten. Dabei lägen die Probleme, die bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten auftreten, primär bei der Durchführung des Strafverfahrens und nicht bei der Durchführung der Strafvollstreckung.

²⁴⁸ *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Rz 473.

²⁴⁹ www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00169/fname_192505.pdf; Stand: 28.4.11.

Im Bericht werden zunächst die wichtigsten Instrumente für die Leistung von Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen aufgezählt. Zuerst ist der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen, BGBl Nr.526/1990, zu nennen. Weiters gibt es das Europäische Übereinkommen vom 20.04.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl Nr.41/1969 (EuRHÜbk 1959). Dieses Übereinkommen wurde vom Europarat ausgearbeitet und beschränkt sich nicht nur auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Grundsätzlich gilt es für die Leistung von Rechtshilfe in Justizstrafsachen, allerdings innerhalb des Geltungsbereiches des EURHÜbk 2000 auch für die Leistung von Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen. Zuletzt ist das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, BGBl III Nr.65/2005 (EU-RHÜbk 2000) zu nennen. Dieses Übereinkommen wurde gemäß Art 34 EUV vom Rat der Europäischen Union ausgearbeitet. Es soll das EuRHÜbk 1959 ergänzen und die Anwendung dieses Übereinkommens zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erleichtern. Es gilt sowohl in Justizstrafsachen als auch in Verwaltungsstrafsachen. Griechenland, Italien, Irland und Luxemburg sind dem Übereinkommen jedoch immer noch nicht beigetreten.

Auf Grund der räumlichen Nähe ist das Problem mit Italien besonders hervorzuheben. Die italienischen Behörden erteilen nur sehr beschränkt Auskünfte über Fahrzeughalter, sodass zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretungen eingestellt werden müssen. Als Lösung wird der Beitritt Österreichs zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweismittel in Verwaltungssachen im Ausland vom 15. 03.1978²⁵⁰ vorgeschlagen. Derzeit gehören Aserbeidschan, Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg und Portugal dem Übereinkommen an.

Generell treten auf dem Gebiet der Halter und Lenkerauskunft große Schwierigkeiten auf. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe: Zunächst ist anzuführen, dass Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug aus dem Rahmen der üblichen Verwaltungsstrafrechtspflege fallen und eines oft umfangreichen Spezialwissens bedürfen, über das die Organe der Strafbehörden nicht immer verfügen. Weiters sind Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug außerordentlich personal- und arbeitsintensiv. Zudem sind Rechtshilfe- und Zustellersuchen nach geltender Rechtslage in der Regel an die Justizbehörden des anderen Mitgliedsstaates zu richten, was die Verfahrensdauer erheblich verlängert.

²⁵⁰ conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/100.htm; Stand: 28.4.11.

Die in der Praxis wichtigste Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften über den Halter eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges ist das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr, BGBl Nr. 289/1982. Die Ermittlung des Lenkers ist jedoch nur auf Grund eines Rechtshilfeersuchens nach Art 3 EURHÜbk 2000 möglich.

Dem Bericht zu Folge ist es bisher neben Italien vor allem mit Frankreich und Ungarn zu Problemen gekommen. Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen wird zum Teil mit formalistischer Begründung abgelehnt. Zum Teil werden die österreichischen Verwaltungsstraßenbehörden entgegen der völkerrechtlichen und europarechtlichen Rechtslage an andere Behörden weiterverwiesen. Es kommt auch vor, dass sie auf andere Instrumente der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit verwiesen werden, die entweder ungeeignet sind (Frankreich: SCOPOL; Tschechische Republik: INTERPOL) oder von denen Österreich als Nicht-Vertragsstaat keinen Gebrauch machen kann (Frankreich: EUCARIS). Außerdem werden die bei einer unzuständigen Justizbehörde eingelangten Rechtshilfeersuchen praktisch ausnahmslos unerledigt an die ersuchende Behörde zurückgestellt, anstatt sie – wie Art 18 EuRHÜbk 1959 vorsieht – an die zuständige Behörde des jeweiligen Landes weiterzuleiten. Weiters erkennt Ungarn die österreichischen UVS nicht als „auch in Strafsachen zuständige Gerichte“ im Sinne des Art 3 Abs 1 EU-RHÜbk 2000 an. In der jüngeren Vergangenheit sind auch vermehrt Probleme im Rechtshilfeverkehr mit Estland und Lettland aufgetreten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schlägt in seinem Bericht einige mögliche Lösungsansätze für die obgenannten Probleme vor:

- Adaptierung des Atlases des Europäischen Justiziellen Netzes in Strafsachen (EJN): Dieser ist auf gerichtliche Strafverfahren zugeschnitten und für Verwaltungsstrafsachen nur bedingt tauglich. Daher sollte der Atlas durch eine Erweiterung um zusätzliche Datenarten dahingehend adaptiert werden, dass von den österreichischen Verwaltungsstraßenbehörden die für die Leistung von Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen zuständige Behörde im jeweiligen Mitgliedstaat abgefragt werden kann.
- Einrichtung eines sicheren elektronischen Netzes, welches einen direkten Datenaustausch über Fahrzeug- und Halterdaten zum Zweck der Durchführung von Strafverfahren wegen Verkehrsübertretungen ermöglicht. Dies beinhaltet eine Überführung der bestehenden völkerrechtlichen Instrumente (Prümer Vertrag, EUCARIS) ins Unionsrecht und eine Harmonisierung der bestehenden Systeme und

Ansätze.

- Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Ahndung von Verkehrsverstößen: Es ist geplant, dass Österreich dem Europäischen Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem EUCARIS²⁵¹ beitrifft. Dieses ermöglicht einen direkten Datenaustausch zwischen den zentralen Fahrzeug- und Führerscheinregistern der beteiligten Staaten, um die aus dem jeweiligen Partnerstaat stammenden Fahrzeuge im Zulassungsverfahren zu identifizieren und festzustellen, ob etwaige Gründe gegen eine beantragte Zulassung vorliegen. Derzeit gehören Belgien, Estland, Deutschland, Ungarn, Island, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Rumänien, Slowakei, Schweden, Niederlande und Großbritannien EUCARIS an²⁵².

²⁵¹ www.eucaris.net/home; Stand: 28.4.11.

²⁵² www.eucaris.net/participation; Stand: 28.4.11.

D. Das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG)

I. Probleme der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verwaltungsstraftätern

Nach wie vor zählen Verwaltungsübertretungen zu den sog. Kavaliersdelikten. Eine nicht unerhebliche Anzahl jener, insbesondere Straßenverkehrsdelikte, werden von ausländischen Verwaltungsstraftätern begangen. Während inländische Verkehrssünder durch nationale Verkehrsregelungen – namentlich etwa die StVO, das GGBG, das GütbefG, das KFG, etc. – und deren Sanktionsmaßnahmen reglementiert werden, sieht bei ausländischen Verkehrsteilnehmern die Realität anders aus. Trotz diverser gesetzgeberischer Bemühungen um eine Steigerung der Sanktionshäufigkeit auch ausländischen Verkehrssündern gegenüber – wie das durch den Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ergangene EU-VStVG – mutet die Erfolgsquote eher bescheiden an. Grund dafür sind eine Reihe sogleich näher zu erörternder Probleme bzw. Graubereiche, mit denen die Verwaltungsstraßbehörden bei der Verfolgung ausländischer Täter zu kämpfen haben²⁵³.

1. Schwachstellen:

a) Das Territorialitätsprinzip²⁵⁴:

Grundsätzlich gilt, dass die Hoheitsgewalt eines Staates an der Grenze zu einem anderen Staat endet. Gemäß § 2 Abs 1 und Abs 2 VStG sind nur solche Handlungen strafbar, die im Inland gesetzt wurden oder hätten werden sollen oder deren tatbildmäßiger Erfolg im Inland eingetreten ist.

Probleme bereiten im Hinblick darauf vor allem Unterlassungsdelikte der Zulassungsbesitzer - wie etwa ein nicht gehörig beladenes bzw. ausgestattetes Fahrzeug, ... – die im Zweifel am Standort des Kfz bzw. bei Unternehmen an deren Sitz begangen werden. Befindet sich der Standort bzw. der Sitz des Unternehmens im Ausland, scheidet eine verwaltungsstrafrechtliche Ahndung aus, mag auch die

²⁵³ Wessely, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (79).

²⁵⁴ Wessely, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (79 ff).

negative Folge der Unterlassung, nämlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, in Österreich eingetreten sein.

Der VwGH begegnet in seiner Rechtsprechung²⁵⁵ den auftretenden Lücken zT dadurch, dass er als Tatort den Zustand eines Kfz betreffende Unterlassungen jenen Ort ansieht, an dem das Kfz gelenkt oder abgestellt wurde. Ist dieser Ansatz grundsätzlich zu begrüßen, vermag er jedoch nicht alle bestehenden Lücken zu schließen. Es liegt daher am Gesetzgeber z.B. durch gesetzlich ausdrücklich verankerte Tatortfiktionen für eine Verfolgbarkeit im Inland und damit für eine wirksame Sanktionierung Sorge zu treffen.

b) Halter- und Lenkerauskunft bei unbekanntem Täter²⁵⁶

Im Rahmen automatischer Überwachungen wie etwa der Sectioncontroll ist es charakteristisch, dass bei Verwaltungsübertretungen lediglich das Fahrzeug identifiziert werden kann. Dies führt bei ausländischen Fahrzeugen zu Problemen bei der Ausforschung des Täters. Ein Anknüpfungspunkt bietet der Zulassungsbesitzer. Während dieser hinsichtlich in Österreich zugelassener Kraftfahrzeuge leicht ermittelt werden kann, fehlt es hinsichtlich im Ausland zugelassener Kraftfahrzeuge – mangels entsprechender Rechtshilfeübereinkommen – weitgehend an entsprechenden Möglichkeiten. Die österreichische Verwaltungsstrafbehörde ist daher idR auf das „Gutdünken“ der Behörden des Standortstaates angewiesen. Österreich hat lediglich mit der Bundesrepublik Deutschland einen Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.5.1977, BGBl Nr. 526/1990, abgeschlossen. Die Verkehrsminister der Europäischen Union haben am 02.12.2010 in einer Tagung des Rates der Europäischen Union den Beschluss gefasst, dass spätestens ab Herbst/Winter 2013 alle EU-Staaten zum Austausch der Kfz-Halterdaten verpflichtet werden sollen. Dies soll über eine Datenbank von EUCARIS durchgeführt werden. Durch diese soll den Behörden der EU-Staaten der direkte Zugriff auf die entsprechenden Register der anderen EU-Staaten ermöglicht werden. Österreichs Beitritt zu EUCARIS ist laut Verkehrsministerium noch für 2011 geplant²⁵⁷.

²⁵⁵ VwGH, 24.01.1997, 96/02/0489; 21.04.1999, 98/03/0350.

²⁵⁶ *Wessely*, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (80).

²⁵⁷ www.bmvit.gv.at/presse/aktuell/nvm/2010/1202OTS0166.html; 2.9.11.

Mit Kenntnis des Zulassungsbesitzers steht grundsätzlich das Instrumentarium des § 103 Abs 2 KFG offen, soweit die Aufforderung zur Lenkberechtigung im Ausland wirksam zugestellt werden kann und eine wegen der Unterlassung der Lenkerauskunft verhängte Strafe vollstreckt werden kann. Zwar hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26.5.1999, 99/03/0074, ausgesprochen, dass die Berufung auf deutsches Recht, wonach ein einer Verwaltungsübertretung verdächtiger deutscher Staatsbürger nicht verpflichtet werden könne, Familienangehörige als mutmaßliche Lenker eines Kfz zu benennen, unzulässig sei, soweit der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich gelegen ist. Eine Vollstreckung derartiger Strafen in Deutschland scheidet jedoch aus²⁵⁸.

c) **Zustellprobleme im Ausland**²⁵⁹

Wie soeben kurz erörtert, ist die wirksame Zustellung im Ausland Voraussetzung einer weiteren Strafverfolgung. Gemäß § 11 ZustG soll die Zustellung im Ausland primär entsprechend internationaler Übereinkommen erfolgen. Vertragliche Zustellmöglichkeiten bestehen derzeit in Deutschland (BGBl Nr. 67/1983, BGBl Nr. 526/1990), Italien (BGBl Nr. 67/1983, Nr. 64/1985), Luxemburg (BGBl Nr. 67/1983), Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Niederlande, Portugal, Spanien und Ungarn (BGBl III 2005/65), eingeschränkt auch in Tschechien (BGBl Nr. 41/1969, Nr. 801/1994)²⁶⁰. Fehlt es an solchen, soll sie unter Anwendung der im jeweiligen Staat für die Zustellung ausländischer Schriftstücke vorgesehenen Regelungen von Statten gehen. Erst wenn beide Verfahren scheitern, wird auf die internationale Übung verwiesen. Bereiten die ersten beiden Zustellvarianten keine Probleme, wenn auch oft großen Aufwand – stellt die subsidiär angeordnete Zustellung auf Grund internationaler Übung die „große Unbekannte“ dar. Sie bezeichnet ein regelmäßiges Verhalten von Staaten in bestimmten Angelegenheiten, ohne dass man jedoch schon von Völkergewohnheitsrecht sprechen könnte²⁶¹. So erwiesen sich etwa Zustellungen immer dann als zulässig, wenn sie vom jeweiligen Staat bewusst auf seinem Territorium geduldet wurden bzw. ohne Protest tatsächlich bewerkstelligt werden konnten. Einige Staaten haben diesbezüglich entsprechende ausdrückliche Erklärungen abgegeben. Fehlt es an solchen Erklärungen, ist diese Vorgangsweise jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

²⁵⁸ Vgl den Runderlass des Deutschen Innenministeriums vom 3.12.1997, I/7/04-02/97.

²⁵⁹ *Wessely*, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (80 ff).

²⁶⁰ *Wessely*, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (80 ff).

²⁶¹ *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Auflage, Rz 536 ff.

Besonders problematisch ist der Fall, dass eine Zustellung auch auf diesem Wege nicht erwirkt werden kann. Der österreichische Gesetzgeber hat nämlich – anders als z.B. nach § 11 AVG, der die Bestellung eines Kurators vorsieht bzw. nach § 9 ZustG, der den Auftrag zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigten vorsieht – keine vergleichbare Regelung für das Verwaltungsstrafverfahren geschaffen.

Die Praxis geht von einer Heilungsmöglichkeit gemäß § 7 ZustG aus, wonach eine Zustellung für den Fall während des Zustellverfahrens unterlaufener Mängel als in dem Zeitpunkt bewirkt gilt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist²⁶². Die Rechtsprechung der Höchstgerichte zu einer Heilungsmöglichkeit ist nicht einhellig. So erachtet der VwGH in seiner Entscheidung vom 23.06.2003, 2002/17/0182, die Anwendung von § 7 ZustG für zulässig, verneint jedoch in seiner Entscheidung vom 18.12.1997, 97/11/0274, eine Heilung von entgegen in Staatsverträgen enthaltenen Zustellverboten erfolgten Zustellungen unter Bezugnahme auf die gemäß Art 9 Abs 1 B-VG in Österreich geltenden allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, insbesondere den Grundsatz von Treu und Glauben.

d) Vollstreckung²⁶³

Eine Verwaltungsstrafe ist lediglich dann effektiv, wenn sie auch tatsächlich vollstreckt werden kann. Wie bereits zu Anfang erwähnt erging auf EU-Ebene der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, der zumindest auf Gemeinschaftsebene die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen sicherstellen sollte. Auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienstes ist der jeweils aktuelle Umsetzungsstand ersichtlich. Daraus ergibt sich, dass mit Ratifikations- und Umsetzungsstand 01.05.2009 folgende Länder ein innerstaatliches Gesetz gemäß dem obgenannten Rahmenbeschluss erlassen haben: **Österreich, Dänemark, Frankreich, Ungarn, die Niederlande, Estland, Lettland, Litauen, Finnland, Slowenien, Bulgarien, Deutschland, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern**. Nach Angaben des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienstes auf der obgenannten Internetseite soll die Tschechische Republik den Rahmenbeschluss

²⁶² N. Raschauer, § 7 ZustG, Rz 6 ff.

²⁶³ Wessely, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (81 ff).

ebenfalls umgesetzt haben. Aus der Praxis war zuletzt weiters zu erfahren, dass die Umsetzung des RB 2005/214/JI in Tschechien nur unzureichend erfolgt ist²⁶⁴. Bislang nicht umgesetzt haben Griechenland, Belgien, Irland, Italien und die Slowakei²⁶⁵.

II. Das EU–VStVG im Detail

Das EU–VStVG regelt die Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Österreich sowie die Vollstreckung österreichischer Entscheidungen im Ausland. Der erste Abschnitt (§§ 1,2) enthält allgemeine Bestimmungen, die sowohl für den zweiten, als auch dritten Abschnitt gelten. Der zweite Abschnitt (§§ 3-11) befasst sich mit der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten in Österreich, der dritte Abschnitt (§§ 12-15) regelt die Vollstreckung österreichischer Verwaltungsstrafen im Ausland²⁶⁶. Der vierte Abschnitt (§§ 16-19) enthält die Schlussbestimmungen.

1. Allgemeine Bestimmungen:

a) Anwendungsbereich:

Das EU-VStVG regelt die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Österreich, soweit sie nicht im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt ist. Weiters regelt es die Vollstreckung von Entscheidungen österreichischer Verwaltungsbehörden in einem anderen Mitgliedsstaat der EU. Vom Anwendungsbereich des EU-VStVG ausgenommen sind Entscheidungen von Finanz- und Zollbehörden.

Somit regelt § 1 den sachlichen Anwendungsbereich dadurch, dass er an Entscheidungen im Sinne des § 2 Z 1 EU-VStVG anknüpft, nur auf die Kooperation mit Mitgliedsstaaten der EU abstellt und in Bezug auf die Inlandsvollstreckung von mitgliedsstaatlichen Entscheidungen die Subsidiarität gegenüber dem EU-JZG und die Exklusivität gegenüber dem EU-FinStrVG statuiert. In persönlicher Hinsicht enthält es keine Einschränkungen bezüglich der Staatsangehörigkeit des Verpflichteten. Für den zeitlichen Anwendungsbereich ist § 18 EU-VStVG von Bedeutung,

²⁶⁴ Stöger, § 37a VStG, Rz 6 ff.

²⁶⁵ www.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#header; 12.4.11.

²⁶⁶ B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 1.

wonach das Gesetz auf Übertretungen vor dem 1.3.2008 nicht anzuwenden ist²⁶⁷.

Das EU-VStVG wurde in Österreich in Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen erlassen. Der Rahmenbeschluss unterscheidet jedoch nicht danach, ob eine Geldstrafe oder Geldbuße durch ein Gericht, eine Abgabenbehörde oder durch andere Verwaltungsbehörden verhängt wurde. In Österreich erfolgte die Umsetzung daher dreigeteilt:

- **EU-JZG**

Der Rahmenbeschluss war Grundlage für das EU-JZG-ÄndG 2007, BGBl I Nr. 36/2004, mit dem die grenzüberschreitende Vollstreckung von justiziellen Geldstrafen im EU-JZG neu geregelt wurde²⁶⁸. Das EU-JZG erfasst rechtskräftige Entscheidungen über Geldstrafen und Geldbußen, die

- von einem Gericht eines anderen Mitgliedsstaates
- von einer sonstigen Justizbehörde eines anderen Mitgliedsstaates, wie insbesondere einer Staatsanwaltschaft, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht hätte angerufen werden können
- von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht als Rechtsmittelbehörde in einer Übertretungssache

gefällt worden sind einerseits und andererseits

- Geldsanktionen, die von einem österreichischen Gericht verhängt worden sind²⁶⁹.

Auf die Bezeichnung der Behörde bzw. des Gerichts kommt es nicht an. Auch auf die Sachmaterie kommt es grundsätzlich nicht an, sondern das EU-JZG knüpft institutionell an Justizorgane an. **Ausschlaggebend ist, ob es sich bei der übermittelten Entscheidung betreffend eine Geldstrafe oder Geldbuße um eine in der Sache gefällte Entscheidung eines ausländischen Justizorgans handelt**²⁷⁰.

²⁶⁷ B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 3.

²⁶⁸ EBRV 46 BlgNR 23.GP, 3.

²⁶⁹ B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 4.

²⁷⁰ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 8.

- **EU-FinStrVG**

Der Rahmenbeschluss bildet ebenso die Grundlage für das EU-FinStrVG. Dieses erfasst rechtskräftige Entscheidungen über die Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße, die

- einerseits von nicht-gerichtlichen Finanz- und Zollbehörden anderer Mitgliedsstaaten, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen hätte werden können
- andererseits von einem Spruchsenat eines österreichischen Finanz- oder Zollamtes oder von einem österreichischen Gericht in einer sonst in die Zuständigkeit eines Spruchsenates fallenden Angelegenheit

gefällt worden sind²⁷¹.

Maßgeblich für die Anwendung des EU-FinStrVG ist, dass die Entscheidung von einer nicht-gerichtlichen Stelle getroffen wurde, der Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung von Zöllen und Steuern zukommen²⁷². Die Notwendigkeit einer, neben EU-JZG und EU-VStVG, dritten Teilumsetzung des Rahmenbeschlusses ergibt sich aus den in dessen Art 5 angeführten Delikten, worunter sich Zuwiderhandlungen gegen Abgabe- und Zollvorschriften befinden, für die in Österreich die Finanzstrafbehörden zuständig sind²⁷³.

- **EU-VStVG**

regelt die Vollstreckbarkeit von rechtskräftigen Entscheidungen, die

- von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaates in Bezug auf
 - a) eine *strafbare Handlung* oder
 - b) *sonstige Zuwiderhandlungen* gegen Rechtsvorschriftenerlassen wurde, vorausgesetzt, die Person hatte die Möglichkeit, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.
- von einem auch in Strafsachen zuständigem Gericht getroffen wurde

Die erste Alternative betrifft augenscheinlich diejenigen Fälle, in denen in erster Instanz nicht als Gerichte organisierte Behörden (nicht jedoch Justizbehörden wie z.B. Staatsanwaltschaften) zur Ahndung gerichtlich strafbarer Handlungen berufen sind. Die

²⁷¹ B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 7.

²⁷² B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 10.

²⁷³ B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 8.

zweite Alternative betrifft Verwaltungsstraftaten, mithin solche Verstöße, deren Ahndung originär nichtgerichtlichen Behörden bzw. Verwaltungsbehörden obliegt. Die dritte Alternative betrifft Entscheidungen eines Tribunals im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK, das insbesondere über eine (nicht notwendig originäre) Strafkompetenz verfügt²⁷⁴.

In den Anwendungsbereich des EU-VStVG fallen somit die Vollstreckung von verwaltungsbehördlichen (nicht gerichtlichen) Entscheidungen strafrechtlichen Charakters. In Grenzfällen sind primär institutionelle/organisatorische Gesichtspunkte von Bedeutung²⁷⁵.

Aus Sicht der österreichischen Vollstreckungsbehörde, bei der ein ausländisches Vollstreckungsersuchen einlangt, können sich im Vorfragenbereich schwierige Einordnungsfragen hinsichtlich der anzuwendenden Vollstreckungsbestimmungen stellen. In Zweifelsfällen muss die österreichische Behörde eine selbstständige Entscheidung über die Zuordnung treffen und ist nicht an eine in der Übermittlung getroffene Zuordnung gebunden²⁷⁶. Die Zuordnung zu einem der drei Gesetze ist ua auch für die Zuordnung des Vollstreckungserlöses von Bedeutung²⁷⁷.

b) Legaldefinitionen

§ 2 regelt die verschiedenen Begriffsbestimmungen des EU-VStVG.

- **Entscheidung:**

Unter Entscheidung ist gemäß § 2 Abs 1 lit a EU-VStVG im **2. Abschnitt** zweierlei zu verstehen:

Zunächst ist damit eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person gemeint, die von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde, vorausgesetzt, die Person hatte die Möglichkeit, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.

Weiters ist damit eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person gemeint, die von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf Handlungen getroffen wurde, die

²⁷⁴N. Raschauer/Wessely, Zum EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, ÖJZ 2008/19 (168).

²⁷⁵B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 5.

²⁷⁶B. Raschauer/Köhler, § 1 EU-VStVG, Rz 6.

²⁷⁷B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 11.

nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet wurden, vorausgesetzt, die Person hatte die Möglichkeit, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.

Aus dem in § 5 VStG verankerten Schuldprinzip für das Verwaltungsstrafrecht wird der Grundsatz abgeleitet, dass nur physische, nicht aber juristische Personen im Verwaltungsstrafverfahren zur Verantwortung gezogen werden können. Soweit sich verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Handlungs- oder Unterlassungspflichten an juristische Personen richten, macht § 9 VStG daher jene natürliche Personen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich, die zur Vertretung der juristischen Person nach außen berufen sind bzw. die als verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs 2 VStG) namhaft gemacht wurden²⁷⁸.

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes findet sich jedoch in der Gewerbeordnung. § 370 Abs 1a und 1b leg. cit. ordnet an, dass Geldstrafen auch direkt gegen juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften verhängt werden können, wenn Verpflichtungen nach § 365m bis 365z (Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) zu ihren Gunsten von einer außenvertretungs-, entscheidungs-, oder kontrollbefugten Person selbst verletzt wurden oder diese durch mangelnde Überwachung oder Kontrolle Verletzungen ermöglicht hat. Auch derartige Entscheidungen werden von § 2 Z 1 EU-VStVG erfasst, wenn sich das Gesetz auf über juristische Personen verhängte Geldstrafen bezieht.

Eine Entscheidung im Sinne der Z 1 liegt vor, wenn gegenüber einer namentlich genannten Person zu Sanktionszwecken eine Geldstrafe oder Geldbuße rechtskräftig verhängt wurde.

Umfasst sind sowohl erstinstanzliche Entscheidungen, als auch Rechtsmittelentscheidungen. Unter einer nicht gerichtlichen Behörde ist eine Verwaltungsbehörde zu verstehen²⁷⁹. Neben den allgemeinen Verwaltungsbehörden, gehören auch Polizeibehörden und je nach nationaler Rechtsordnung auch Staatsanwaltschaften dazu²⁸⁰. In Österreich wird die Staatsanwaltschaft jedoch zu den gerichtlichen Behörden iSd EU-JZG gezählt.

Um eine Verwaltungsstrafe von einer administrativen Vorschreibung zu unterscheiden, stellt Z 1 lit a auf die Möglichkeit der betroffenen Person ab, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen. Dabei kann es sich um ein im Recht des Entscheidungsstaates

²⁷⁸ *Fuchs*, Grundrechte im Verwaltungsstrafrecht, Rz 22.

²⁷⁹ *B. Raschauer/Köhler*, § 2 EU-VStVG, Rz 2.

²⁸⁰ *B. Raschauer/Köhler*, § 2 EU-VStVG, Rz 4.

strafbares Verhalten handeln – in Österreich eine Verwaltungsübertretung iSv § 1 VStG - oder um eine sonstige Zuwiderhandlung, die sowohl mittels Ordnungs-, als auch mittels Mutwillensstrafe oder durch Disziplinarerkenntnis geahndet werden kann²⁸¹.

Der Gesetzgeber meint mit dem Begriff eines „auch in Strafsachen zuständigen Gerichtes“ kein Gericht im Sinne der österreichischen Verfassung (sonst würden die Entscheidungen in den Anwendungsbereich des EU-JZG fallen), sondern ein Tribunal. Durch die Formulierung „auch in Strafsachen zuständig“ ist gemeint, dass das Tribunal neben seiner Zuständigkeit in Strafsachen auch noch andere, nicht strafrechtliche Zuständigkeiten haben kann²⁸². In diesem Sinne gilt der UVS im Bereich des EU-VStVG als ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht, da das Gesetz sonst auf sämtliche österreichische Verwaltungsstrafen nicht anwendbar wäre²⁸³. In Österreich zählen die UVS zwar rechtsdogmatisch zu „Berufungsbehörden“, da sie erstinstanzliche Entscheidungen bestätigen oder abändern können. Eine Berufungsentscheidung des UVS wäre sohin nach dem Rahmenbeschluss eine Entscheidung durch ein Gericht und somit dem Anwendungsbereich des EU-VStVG entzogen. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die erstinstanzliche Entscheidung und die bestätigende oder abändernde Berufungsentscheidung des UVS eine **funktionale Einheit** bilden und somit eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde in der Fassung eines auch in Strafsachen zuständigen Gerichts vorliegt²⁸⁴. Dieselben Überlegungen gelten auch für die Landesagrarsenate in ihrer Funktion als Rechtsmittelbehörden in Strafsachen²⁸⁵ (§ 1 AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173/1950).

Der VwGH gilt im Sinne des EU-VStVG nicht als ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“, da er keine Zuständigkeit in Strafsachen besitzt und es sohin kein Strafverfahren vor dem VwGH gibt. Die Möglichkeit, Beschwerde an den VwGH zu erheben, macht aus einer administrativen Geldleistungspflicht keine Geldstrafe oder Geldbuße²⁸⁶.

Somit gilt in Österreich als Entscheidung im Sinne der Z 1²⁸⁷:

- ein Straferkenntnis nach VStG
- ein sonstiger Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde, zB die Verhängung einer Ordnungs- und Mutwillensstrafe nach AVG

²⁸¹ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 3.

²⁸² ErläutRV 46 BlgNR 23.GP, 2f.

²⁸³ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 4.

²⁸⁴ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 5.

²⁸⁵ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 6.

²⁸⁶ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 6.

²⁸⁷ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 7.

- Strafverfügungen gemäß § 47 VStG; gegen diese steht zwar kein unmittelbares Rechtsmittel an den UVS offen, dem Verpflichteten wäre es jedoch unter Ausschöpfung des Instanzenzuges offen gestanden, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen
- Disziplinarrechtliche Geldstrafen, wenn gegen sie der UVS angerufen werden kann; Kein in Strafsachen zuständiges Gericht sind kammerinterne Rechtsmittelkommissionen, da kein Rechtzug zum UVS offen steht. Die Möglichkeit, den VwGH anzurufen, reicht nicht aus²⁸⁸.

Gemäß § 2 Abs 1 lit b ist im **3. Abschnitt** darunter eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person zu verstehen, die von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht getroffen wurde und sich auf eine unter lit a fallende Entscheidung bezieht.

Z 1 lit b stellt klar, dass Österreich als Vollstreckungsstaat ebenfalls auf „nicht gerichtliche Entscheidungen wegen sonstiger Zuwiderhandlungen“ das EU-VStVG anzuwenden hat, wenn gegen diese Entscheidungen auch ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden hätte können (zB der deutsche Bußgeldbescheid, gegen den letztlich ein Amtsgericht angerufen werden kann)²⁸⁹.

Keine Entscheidungen iSd EU-VStVG sind Anordnungen über die Einziehung von Tatwerkzeugen, von Erträgen aus Straftaten oder von Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadenersatzklagen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ergeben²⁹⁰. Ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind die im Entscheidungsstaat für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldleistung verhängte Ersatzfreiheitsstrafen. Das Verfahren ist bei Einkommens- bzw Vermögenslosigkeit des Bestraften einzustellen²⁹¹.

- **Geldstrafe oder Geldbuße:**

²⁸⁸ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 8.

²⁸⁹ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 9.

²⁹⁰ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 12.

²⁹¹ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 13.

§ 2 Abs 2 versteht unter dem Begriff „Geldstrafe oder Geldbuße“ in lit a die Verpflichtung zur Zahlung eines in einer Entscheidung festgesetzten Geldbetrags auf Grund einer Bestrafung wegen einer strafbaren Handlung oder Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften.

Weiters ist darunter gemäß lit b die Verpflichtung zur Zahlung einer in derselben Entscheidung festgesetzten Entschädigung für die Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen darf und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wird.

Darüber hinaus wird damit nach lit c die Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen für die Kosten der Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zu der Entscheidung geführt haben, umfasst.

Zuletzt wird gemäß lit d die Verpflichtung zur Zahlung von in derselben Entscheidung festgesetzten Geldbeträgen an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern gemeint. Damit sind wohl diversionelle Maßnahmen gemeint, die im Justizstrafrecht schon seit geraumer Zeit angewendet werden (§ 191 StPO). Auch das Verwaltungsstrafrecht kennt die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung (§§ 21, 49a, 50 VStG).

Somit kann allgemein gesagt werden, dass Geldstrafen oder Geldbußen Geldsanktionen wegen einer strafbaren Handlung oder Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften sind. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an, sondern allein auf ein pönales Element. Allgemeine Geldleistungspflichten wie Abgaben, Beiträge, Gebühren, Säumniszuschläge oder Verzugszinsen sind nicht umfasst. Die Geldstrafe oder Geldbuße umfasst den als Strafe bestimmten Betrag, aber auch die Verfahrenskosten und akzessorische Schadenersatzansprüche²⁹². Nicht unter den Begriff „Geldstrafe oder Geldbuße“ fallen Anordnungen über die Einziehung von Tatwerkzeugen, von Erträgen aus Straftaten oder von Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadenersatzklagen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ergeben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 vom 16.01.2001 S. 1, vollstreckbar sind. Sehr wohl als Geldstrafen oder –bußen könnten jedoch mE Verfallsstrafen betrachtet werden, jedenfalls soweit sie sich auf Geld beziehen.

²⁹² B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 11.

- **Bestrafter:**

Unter dem Begriff „Bestrafter“ ist gemäß Abs 3 die auf Grund der Entscheidung zur Zahlung der Geldstrafe oder Geldbuße verpflichtete Person zu verstehen.

- **Rahmenbeschluss:**

Mit dem Begriff „Rahmenbeschluss“ in Abs 4 ist der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. Nr. L 76 vom 22.03.2005 gemeint.

- **Mitgliedsstaat:**

Unter dem Begriff „Mitgliedsstaat“ in Abs 5 ist ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verstehen.

- **Entscheidungsstaat:**

Mit „Entscheidungsstaat“ ist gemäß Abs 6 der Mitgliedsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, gemeint.

- **Vollstreckungsstaat:**

Unter „Vollstreckungsstaat“ ist gemäß Abs 7 der Mitgliedsstaat, dem die Entscheidung zum Zweck der Vollstreckung übermittelt wurde, zu verstehen.

- **Bescheinigung:**

Mit dem Begriff „Bescheinigung“ ist die Bescheinigung nach Art 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen gemeint.

2. Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedsstaaten in Österreich

a) Anzuwendendes Verfahrensrecht

§ 3 bestimmt, dass auf das Verfahren zur Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten in Österreich das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, anzuwenden ist, soweit sich aus den Bestimmungen des 2. Abschnittes nichts anderes ergibt.

Somit stellt das EU-VStVG eine **lex specialis** zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen dar. Diese sind bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung auch weiterhin subsidiär anzuwenden.

Die obgenannte Bestimmung selbst verweist diesbezüglich lediglich auf das VVG. § 10 VVG wiederum verweist auf das AVG, insbesondere dessen allgemeine Bestimmungen (§§ 1-36), den Rechtsschutz (§§ 63-73) sowie § 58 Abs 1 und § 31 über Bescheidinhalt und Rechtsmittelbelehrung. Für Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit bzw. Vollstreckungshindernisse (Verjährung, Strafmündigkeit,...) ist auf das VStG zurückzugreifen; mitunter auch auf das StGB und JGG.

Daraus ergibt sich, dass die sachliche Zuständigkeit in § 1 VVG und die örtliche Zuständigkeit in § 3 AVG geregelt ist²⁹³.

Gemäß § 1 VVG ist die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren nach dem Grundsatz der Konzentration geregelt. In erster Instanz sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörden und die Gemeindebehörden zuständig²⁹⁴. Bezüglich der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden sind drei verschiedene Fälle der Kompetenzzuweisung zu unterscheiden: Zunächst ordnet § 1 Abs 1 Z 1 VVG an, dass sie zur Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide zwingend zuständig sind²⁹⁵. Weiters schreibt § 1 Abs 1 Z 2 VVG vor, dass sie subsidiär sowohl zur

²⁹³ B. Raschauer/Köhler, § 3 EU-VStVG, Rz 1.

²⁹⁴ Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 973.

²⁹⁵ Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 975.

Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes oder der Länder erlassenen Bescheide (lit a) zuständig, als auch der von den Gemeindebehörden – ausgenommen die Behörden der Städte mit eigenem Statut – erlassenen Bescheide **auf Ersuchen dieser Behörden** (lit b) zuständig sind²⁹⁶. Schließlich ordnet § 1 Abs 1 Z 3 an, dass die Bezirksverwaltungsbehörden zur Vollstreckung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt wird (zB § 64 Abs 1 ASVG), zuständig sind²⁹⁷. Bezüglich der Bundespolizeibehörden bestimmt § 1 Abs 2 VVG, dass § 1 Abs 1 Z 1 und Z 2 VVG sinngemäß gelten. Das bedeutet, dass an die Sachkompetenz der Bundespolizeibehörden die Kompetenz zur Vollstreckung geknüpft wird und die Bundespolizeibehörden insoweit als Vollstreckungsbehörden eingerichtet werden²⁹⁸. Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 lit b haben die Gemeindebehörden in der Regel ein Wahlrecht, ob sie die von ihnen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches erlassenen Bescheide selbst vollstrecken, oder ob sie die Bezirksverwaltungsbehörden um die Vollstreckung ersuchen²⁹⁹. Einzelne Gemeindeordnungen sehen jedoch eine Pflicht vor, die Bezirksverwaltungsbehörden um die Vollstreckung der Bescheide zu ersuchen (zB § 62 Abs 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973).

§ 3 VVG bestimmt, dass die Vollstreckungsbehörden die Eintreibung von Geldleistungen durch die zuständigen Gerichte nach der Exekutionsordnung EO zu veranlassen haben³⁰⁰. In Österreich zu vollstreckende Entscheidungen sind Exekutionstitel nach § 2 Abs 3 EO. Überdies sind die Regeln über die örtliche (§§ 18 ff EO) und sachliche (§ 4 iVm § 17 EO) Zuständigkeit beachtlich³⁰¹. Subsidiär können die Vollstreckungsbehörden die Eintreibung in sinngemäßer Anwendung der AbgEO selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.

b) Übermittlung der Entscheidung

Eine österreichische Verwaltungsbehörde, die eine zur Vollstreckung übermittelte Entscheidung im Sinne des EU-VStVG oder des EU-JZG erhält, aber nicht zuständig ist die

²⁹⁶ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 976.

²⁹⁷ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 977.

²⁹⁸ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 978.

²⁹⁹ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 979.

³⁰⁰ *B. Raschauer/Köhler*, § 3 EU-VStVG, Rz 2.

³⁰¹ *B. Raschauer/Köhler*, § 3 EU-VStVG, Rz 3.

erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, hat diese Entscheidung gemäß § 4 von Amts wegen der zuständigen Vollstreckungsbehörde oder dem gemäß § 53b Abs. 1 und 2 EU-JZG zuständigen Gericht zu übermitteln.

Grundsätzlich hat die ausländische Entscheidungsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde zu ermitteln und die Entscheidung unmittelbar an diese zu übermitteln. Die Vollstreckungsbehörde prüft sodann von Amts wegen ihre Zuständigkeit. Zunächst ist zu prüfen, ob das EU-VStVG überhaupt anwendbar ist. Ist dies zu bejahen, ist als zweiter Schritt zu prüfen, ob Vollstreckungshindernisse gemäß § 5 EU-VStVG vorliegen³⁰².

Ergibt die Prüfung eine Unzuständigkeit, hat die unzuständige Behörde die Entscheidung im Interesse der Beschleunigung und Verfahrensvereinfachung direkt an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Darüber ist die Entscheidungsbehörde zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt eine Entscheidung iSd Rahmenbeschlusses vorliegt und damit entweder das EU-JZG, das EU-VStVG oder das EU-FinStVG anwendbar ist. Liegt keine Entscheidung iSd Rahmenbeschlusses vor, bedarf es keiner Weiterleitung und die ausländische „Entscheidungsbehörde“ ist formlos zu verständigen³⁰³.

Bei der Übermittlung handelt es sich um eine formlose Verfügung wie § 6 AVG. Sie ist nicht anfechtbar. Die Behörde, die die Entscheidung nunmehr übermittelt bekommt, hat von Amts wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen³⁰⁴.

c) Vollstreckungshindernisse

Die Verweigerungsgründe des § 5 lassen sich in formelle (Abs 1 und Abs 2 Z 9, 10) und materielle Gründe (Abs 2 Z 1 – 8, 11) unterteilen³⁰⁵.

- **Bescheinigungsmängel**

§ 5 Abs 1 schreibt vor, dass die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Entscheidung zu verweigern hat, wenn die Bescheinigung nicht vorliegt, unvollständig ist oder der Entscheidung

³⁰² B. Raschauer/Köhler, § 4 EU-VStVG, Rz 1.

³⁰³ B. Raschauer/Köhler, § 4 EU-VStVG, Rz 2.

³⁰⁴ B. Raschauer/Köhler, § 4 EU-VStVG, Rz 3.

³⁰⁵ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 3.

offensichtlich nicht entspricht. Als Unvollständigkeit gilt auch, wenn nicht zusammen mit der Bescheinigung die Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung übermittelt wird oder wenn eine Übersetzung der Bescheinigung in die deutsche Sprache fehlt, es sei denn der Entscheidungsstaat hat die Erklärung abgegeben, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren.

§ 5 Abs 1 entspricht inhaltlich Art 4 des Rahmenbeschlusses. Gemäß Art 4 muss die Behörde des Entscheidungsstaates neben der eigentlichen Entscheidung (im Original oder in beglaubigter Abschrift) eine ausführliche Bescheinigung gemäß dem Formblatt in Anlage 2 zum EU-VStVG übermitteln. Diese muss in allen Punkten – außer im fakultativen Teil (Punkt j des Formblattes) ausgefüllt und unterschrieben sein. Weiters müssen die Angaben der Entscheidung mit den Angaben der Bescheinigung übereinstimmen³⁰⁶. Die Bescheinigung ist wie schon erwähnt grundsätzlich ins Deutsche zu übersetzen. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn der Vollstreckungsstaat eine Erklärung gemäß Art 16 des Rahmenbeschlusses abgegeben hat, auch andere Sprachen als die deutsche zu akzeptieren. Während im EU-JZG in § 53 Abs 2 eine Verordnungsermächtigung des BMJ vorgesehen ist, eine Erklärung gemäß Art 16 des Rahmenbeschlusses abzugeben, fehlt eine solche im EU-VStVG. Die Behörde kann sich gleichwohl an der Verordnung gemäß § 53 Abs 2 EU-JZG orientieren. Allerdings ist eine solche bis dato nicht ergangen³⁰⁷.

- **Fehlender Inlandsbezug³⁰⁸:**

Gemäß § 5 Abs 2 Z 1 hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Entscheidung zu verweigern, wenn der Bestrafte im Inland nicht über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, oder sich nicht in der Regel im Inland aufhält bzw. dort seinen Sitz hat.

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass ein Wohnsitz im Inland bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft keine Zuständigkeitserfordernisse darstellen. Ein hinreichender Inlandsbezug ist bereits dann gegeben, wenn der Bestrafte in Österreich über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht. Dies gilt auch für juristische Personen, und zwar nicht nur bezüglich ihrer Betriebe und Niederlassungen, sondern auch bezüglich ihrer Liegenschaften, Bankguthaben etc.

³⁰⁶ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 20.

³⁰⁷ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 4.

³⁰⁸ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 5.

Z 1 regelt somit die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde, da sie als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit entweder den Wohnsitz, oder aber das Vermögen zulässt. Sie beinhaltet gleichzeitig indirekt das Vollstreckungshindernis der Einkommens- und Vermögenslosigkeit, da die im Entscheidungsstaat für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldleistung verhängte Ersatzfreiheitsstrafe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind³⁰⁹. Das Verfahren ist bei Vermögenslosigkeit des Bestraften einzustellen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Geldstrafe bei juristischen Personen als uneinbringlich gilt. Wie zu § 2 EU-VStVG bereits näher ausgeführt, ist § 9 VStG im Bereich des EU-VStVG anzuwenden, wonach bei juristischen Personen die Haftungsbeteiligten für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich sind. Dies sind jene natürliche Personen, die zur Vertretung der juristischen Person nach außen berufen sind bzw. die als verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs 2 VStG) namhaft gemacht wurden³¹⁰. Das VStG kennt mehrere Arten von Strafen, nämlich die primäre Freiheitsstrafe (§ 11 VStG), die Geldstrafe (§ 13 VStG), die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 VStG) sowie den Ausspruch des Verfalles (§ 17 VStG). Wie bereits zuvor erwähnt, ist das EU-VStVG nur auf Geldstrafen und Geldbußen im Sinne des § 2 Z 2 lit a – d anzuwenden. Keine Anwendung findet es demnach auf (Ersatz-)Freiheitsstrafen und den Ausspruch des Verfalles. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf gemäß § 54b VStG jedoch erst vollzogen werden, wenn die Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe erwiesen ist³¹¹. Somit muss zunächst versucht werden, die Geldstrafe beim Haftungsbeteiligten einzutreiben. Sollte dieser im Ausland leben, ist nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes vorzugehen. Erst wenn die Geldstrafe auch beim Haftungsbeteiligten nicht exekutierbar ist, sollte von einer Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bei juristischen Personen ausgegangen und das Verfahren eingestellt werden.

- **Doppelbestrafungsverbot³¹²:**

Gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn wegen **derselben Handlung** im Inland eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder dem Vollstreckungsstaat - also in einem anderen Mitgliedsstaat oder

³⁰⁹ B. Raschauer/Köhler, § 2 EU-VStVG, Rz 13.

³¹⁰ Fuchs, Grundrechte im Verwaltungsstrafrecht, Rz 22.

³¹¹ Sander, § 16 VStG, Rz 8.

³¹² B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 6.

einem Drittstaat – eine rechtskräftig verhängte (administrative oder justizielle) Geldstrafe bereits vollstreckt wurde. Dies gilt auch sowohl für eine freisprechende oder sonst verfahrenseinstellende als auch für eine verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidung, da unterschiedliche Strafrechtssysteme in den Mitgliedsstaaten keine Nachteile für den Bestraften bringen dürfen.

- **Strafbarkeit nach österreichischem Recht³¹³:**

Gemäß § 5 Abs 2 Z 3 ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn sich die Entscheidung auf eine Tat bezieht, die nach österreichischem Recht keine strafbare Handlung darstellen würde, sofern es sich nicht um einen in der Liste in Anlage 1 aufgezählten Fall handelt.

Ob eine nach österreichischem Recht strafbare Handlung vorliegt, ist sowohl anhand des Verwaltungs- als auch anhand des Justizstrafrechts zu beurteilen. Die Prüfung erübrigt sich jedoch hinsichtlich der in **Anlage 1** des EU-VStVG angeführten Delikte. Diese lauten:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- **illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen → z.B. § 83 ArzneimittelG**
- **illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen → z.B. § 50 WaffG**
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- **Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten → z.B. § 137 WRG 1959**
- **Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt → z.B. § 115 FremdenpolizeiG 2005**
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- **Rassismus und Fremdenfeindlichkeit → z.B. Art 3 Abs 1 Z 3 EGVG**
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- **illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände → z.B. § 37 DenkmalschutzG**
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- **Nachahmung und Produktpiraterie → z.B. § 7 ProduktpiraterieG**
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,

³¹³ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 7.

- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- **Brandstiftung → z.B. § 22 Oö. FPG**
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage,
- **gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts → z.B. § 99 StVO**
- Warenschmuggel,
- **Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum → § 91 UrheberrechtsG**
- Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen,
- **Sachbeschädigung → z.B. § 38 TierschutzG**
- Diebstahl,
- Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.

Die fettgedruckten Delikte stellen in Österreich Verwaltungsstraftatbestände dar.

- **Verjährung:**

Gemäß § 5 Abs 2 Z 4 ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn die Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach österreichischem Recht verjährt ist und die Entscheidung sich auf eine Tat bezieht, für die österreichisches Strafrecht gilt.

Das Vollstreckungshindernis der Verjährung ist nach österreichischem Recht zu beurteilen. Da es für die Anwendung des EU-VStVG lediglich darauf ankommt, dass die ausländische Entscheidung von einer nicht gerichtlichen Einrichtung gefällt wurde, kann es sein, dass das ausländische Delikt, deretwegen die Entscheidung ergangen ist, in Österreich zum Justizstrafrecht zählt. Daher ist für die Ermittlung der relevanten Verjährungsfrist zu prüfen, ob das Delikt in Österreich zum Verwaltungsstrafrecht oder zum Justizstrafrecht zählt.

Für das Verwaltungsstrafrecht ordnet § 31 Abs 3 VStG an, dass die Vollstreckbarkeit nach 3 Jahren ab rechtskräftiger Verhängung der Verwaltungsstrafe verjährt. Anderes gilt für das Justizstrafrecht: Gemäß § 59 StGB tritt die Verjährung bei einer Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als drei Monaten nach 10 Jahren, unter drei Monaten

nach 5 Jahren ein³¹⁴. § 19 Abs 3 StGB statuiert einen Umrechnungsschlüssel von 2:1 (Geldstrafe : Ersatzfreiheitsstrafe). Daraus ergibt sich konkret folgendes:

Ersatzfreiheitsstrafe ≤ 3 Monate → max. 180 Tagessätze Geldstrafe á (min) € 4,-- bzw. (max) € 5.000,-- → Verjährung nach 5 Jahren

Ersatzfreiheitsstrafe > 3 Monate → min. 182 Tagessätze Geldstrafe á (min) € 4,-- bzw. (max) € 5.000,-- → Verjährung nach 10 Jahren

Soweit bei anderen Geldstrafen oder Geldbußen das VStG oder das StGB nicht anwendbar sind, bestehen keine Regeln über die Vollstreckbarkeitsverjährung. Die Fristen des VStG und StGB kommen allerdings nur zum Tragen, wenn die Tat überhaupt in Österreich strafbar wäre. Ist ein Vollstreckungsverfahren innerhalb der maßgeblichen Frist eingeleitet worden, so steht das Hindernis der Vollstreckbarkeitsverjährung der Weiterführung des Verfahrens auch nach Ablauf der Frist nicht entgegen³¹⁵.

Darüber hinaus ist jedoch auch – bei Vorliegen von Verdachtsmomenten (z.B. Kenntnis der Behörde von einschlägigen ausländischen Regelungen, Angaben in der übermittelten Entscheidung/ Bescheinigung) – die ausländische Verjährung zu prüfen. Wenngleich das Gesetz keine ausdrückliche Regelung enthält, ist die Frage anderer Verjährungsfristen im Hinblick auf den Grundsatz eines fair trials ebenfalls zu berücksichtigen. Einer dementsprechend nach ausländischem Recht verjährten Tat wird daher auch die Vollstreckbarkeit zu versagen sein³¹⁶.

Dies bedeutet für die Vollstreckungsbehörden folgendes:

Ist das Delikt in Österreich strafbar?

JA → Prüfen, ob es unter VStG oder StGB fällt: § 31 Abs 3 VStG oder § 59 StGB

wenn beide nicht anwendbar → keine Verjährung

NEIN → Prüfen, ob es sich um Listendelikt gemäß der Anlage 1 handelt:

JA → keine Verjährung

NEIN → Vollstreckungshindernis nach § 5 Abs 2 Z 3 EU-VStVG

³¹⁴ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 8.

³¹⁵ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 9.

³¹⁶ Pronebner, Die EU-weite Vollstreckung von Verkehrsstrafen nach dem EU-VStVG, ZVR 2008, 240.

- **Delikte außerhalb des Hoheitsgebietes des Entscheidungsstaates³¹⁷:**

§ 5 Abs 2 Z 5 umfasst zwei Fallvarianten, die beide mit dem Umstand zu tun haben, dass es völkerrechtlich in engen Grenzen zulässig ist, nach dem Personalitätsprinzip oder dem Wirkungsprinzip auch außerhalb des eigenen Staatsgebietes begangene Delikte mit Strafe zu bedrohen. Das Personalitätsprinzip erweitert die Strafhohheit eines Staates auf Taten außerhalb seines Hoheitsgebietes, sofern sie von einem Staatsangehörigen oder zum Nachteil eines Staatsangehörigen verübt wurden³¹⁸. Das Wirkungsprinzip erweitert die Strafhohheit eines Staates auch auf Nichtstaatsbürger bzw. auf Taten außerhalb seines Hoheitsgebietes, wenn die nachteiligen Wirkungen auf seinem Staatsgebiet eingetreten sind³¹⁹. Das Schutzprinzip als Erweiterung des Wirkungsprinzips besagt, dass ein Staat eine Straftat, die sich innerstaatlich besonders nachteilig auswirkt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verursachers und des Verursachungsortes, mit innerstaatlichem Strafrecht bestrafen darf (zB Frauenhandel, Geldfälschung)³²⁰.

Lit a verbietet eine inländische Vollstreckung, wenn die vom Entscheidungsstaat bestrafte Tat auf österreichischem Hoheitsgebiet (Inland, an Bord eines österreichischen Schiffes oder Luftfahrzeuges) begangen wurde.

Lit b macht die Vollstreckung der Strafe wegen einer in einem dritten Staat (weder Entscheidungsstaat, noch Vollstreckungsstaat) begangenen Tat davon abhängig, dass die Auslandstat auch nach österreichischem Recht strafbar wäre.

- **Immunität:**

Die Vollstreckung ist gemäß Z 6 zu versagen, wenn der Bestrafte in Österreich unter dem (völkerrechtlichen oder verfassungsrechtlichen) Schutz der Immunität steht³²¹.

- **Strafunmündigkeit³²²:**

³¹⁷ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 10.

³¹⁸ Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4.Auflage, Rz 750.

³¹⁹ Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4.Auflage, Rz 754.

³²⁰ Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4.Auflage, Rz 750 ff.

³²¹ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 22.

³²² B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 11.

Gemäß § 5 Abs 2 Z 7 ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn die Entscheidung gegen eine natürliche Person ergangen ist, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig war.

Die Strafunmündigkeit ist nach österreichischem Recht zu beurteilen. Sowohl das Verwaltungsstrafrecht (§ 4 Abs 1 VStG), als auch das Justizstrafrecht (§ 4 JGG) sehen für die Strafmündigkeit das vollendete 14. Lebensjahr vor.

- **Amnestie und Begnadigung:**

Die Vollstreckung ist gemäß § 5 Abs 2 Z 8 zu versagen, wenn dem Bestrafte im Entscheidungsstaat oder aber in Österreich Amnestie oder Begnadigung bzgl. der zu vollstreckenden Entscheidung gewährt wurde³²³. In Österreich ist im Verwaltungsstrafrecht – anders als im Justizstrafrecht - derzeit keine derartige Möglichkeit vorgesehen.

- **Verletzung von Verfahrensrechten:**

Gemäß § 5 Abs 2 Z 9 lit a ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn der Bestrafte in einem schriftlichen Verfahren nicht persönlich oder durch einen nach innerstaatlichen Recht befugten Vertreter, über sein Anfechtungsrecht bzw. Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen aufgeklärt wurde.

Weiters ist die Vollstreckung nach lit b zu versagen, wenn der Bestrafte in einem mündlichen Verfahren nicht persönlich erschienen ist und die Entscheidung in seiner Abwesenheit ergangen ist, es sei denn, er ist persönlich oder durch einen nach innerstaatlichen Recht befugten Vertreter über das Verfahren informiert worden oder hat angegeben, dass er die Entscheidung nicht anfecht. Die Verfahrensvorschriften richten sich nach dem Recht des Entscheidungsstaates.

- **Geldstrafe oder Geldbuße < € 70,--**

Gemäß § 5 Abs 2 Z 10 ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße unter € 70,-- oder dem Gegenwert dieses Betrags liegt.

³²³ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 23.

Der in Z 10 festgelegte Betrag von € 70,-- setzt sich zusammen aus dem Strafbetrag zuzüglich der Verfahrenskosten. Angesprochen sind damit all jene Kosten, die der Deckung des zur Entscheidung führenden Verwaltungsverfahrens dienen, mithin neben pauschalisierten Kosten nach Art des § 64 Abs 1 und Abs 2 VStG sämtliche Kosten, zu deren Leistung der Beschuldigte anlässlich der Bestrafung verpflichtet wird, wie insbesondere Barauslagen nach § 64 Abs 3 VStG sowie Untersuchungskosten nach § 71 Abs 3 LMSVG³²⁴. Die Grenze bezieht sich auf die ursprünglich mit der Entscheidung verhängte Geldstrafe. Anderer Ansicht ist *Pronebner*: Ihrer Meinung nach darf nur der konkrete Strafbetrag berücksichtigt werden, nicht jedoch eine Kumulierung aus Strafe und Verfahrenskosten³²⁵. Meiner Ansicht nach ist *Pronebner* nicht zu folgen, da es im EU-VStVG keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass nur der konkrete Strafbetrag (exklusive der Verfahrenskosten) für die Berechnung der € 70,-- Grenze heranzuziehen ist. Vielmehr schreibt § 2 Abs 2 lit c sogar ausdrücklich vor, dass unter Geldstrafe und Geldbuße die Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen für die Kosten der Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu verstehen ist.

Das Unterschreiten dieses Betrages durch eine nachträgliche Herabsetzung oder Anrechnung einer Teilzahlung ist nicht zu berücksichtigen. Der Betrag von € 70,-- ist ein Gesamtbetrag³²⁶. Eine Zusammenrechnung von Strafen bzw. Verfahrenskosten hinsichtlich verschiedener Delikte scheidet aus, unabhängig davon, ob diese miteinander real oder ideal konkurrieren³²⁷.

- **Grundrechtsverletzungen:**

Nach § 5 Abs 2 Z 11 ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Art. 6 des EUV verletzt wurden.

Mit der Bezugnahme auf Grundrechtsverletzungen wird ein europäischer *ordre public* normiert. Der Rahmenbeschluss sieht eine solche Rechtsverletzung insbesondere dann als gegeben, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bestrafung des Beschuldigten aus Gründen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erfolgt ist³²⁸.

³²⁴ *Wessely*, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (127).

³²⁵ *Pronebner*, Die EU-weite Vollstreckung von Verkehrsstrafen nach dem EU-VStVG, ZVR 2008, 240.

³²⁶ *B. Raschauer/Köhler*, § 5 EU-VStVG, Rz 12.

³²⁷ *Wessely*, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (128).

³²⁸ *B. Raschauer/Köhler*, § 5 EU-VStVG, Rz 13.

In grundrechtlicher Hinsicht problematisch können die sog „Halterhaftungsfälle“³²⁹ sein, bei denen das Auskunftsverweigerungsrecht mit der Pflicht zur Lenkerauskunft konfliktieren kann. Nach der Rechtsprechung des EGMR³³⁰ steht dies nicht im Widerspruch zu Art 6 EMRK. Es kann sich aber ein Widerspruch zu den innerstaatlichen Verfassungsverständnissen der Mitgliedsstaaten ergeben (zB Deutschland). In Österreich wird es keine Probleme diesbezüglich geben, da § 103 Abs 2 KFG eine Pflicht zur Lenkerauskunft kennt und gleichartige Regelungen im Verfassungsrang stehen. Eine Vollstreckung österreichischer Entscheidungen in anderen Mitgliedsstaaten kann jedoch unter Umständen verweigert werden.

Ein Verstoß gegen Art 6 EMRK kann sich ergeben, wenn die im Strafverfahren zuzustellende Urkunde nicht in ihren wesentlichen Teilen in eine dem Beschuldigten verständliche Sprache übersetzt wird. Allerdings schreibt Art 16 Abs 2 des Rahmenbeschlusses vor, dass in einem solchen Fall die Vollstreckungsbehörde die erforderliche Übersetzung zu veranlassen hat³³¹. Meiner Ansicht nach kann jedoch eine Übersetzung der Entscheidung im Vollstreckungsverfahren Fehler im Titelverfahren des jeweiligen Entscheidungsstaates nicht heilen.

- **Eingeschränkte Rahmenbeschlussumsetzung**³³²

§ 5 Abs 3 schreibt vor, dass die Vollstreckung zu verweigern ist, wenn nach Z 1 die Republik Österreich den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses in einer gemäß Art. 20 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses abgegebenen Erklärung beschränkt hat. Weiters ist die Vollstreckung nach Z 2 zu verweigern, wenn im Hinblick auf eine vom Entscheidungsstaat gemäß Art. 20 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses abgegebene Erklärung Gegenseitigkeit fehlt.

Art 20 Abs 2 iVm Art 21 des Rahmenbeschlusses sahen vor, dass Mitgliedsstaaten den Anwendungsbereich ihrer nationalen Rahmenbeschlussumsetzung bis 24.02.2010 auf rein gerichtliche Geldstrafen sowie hinsichtlich juristischer Personen beschränken konnten. Österreich hat von beiden Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Machte ein

³²⁹ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 14.

³³⁰ EGMR, *O'Halloran and Francis vs UK*, 29.06.2007, 15809/02.

³³¹ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 15.

³³² B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 16.

Mitgliedsstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, war die Vollstreckung gemäß Abs 3 zu verweigern, da es an der Gegenseitigkeit fehlte. Da die Frist nunmehr abgelaufen ist, kommt die Verweigerung der Vollstreckung nur noch bzgl. solcher Delikte in Frage, die sich vor dem 24.02.2010 ereignet haben.

d) Verfahrensrechtliche Behandlung von Vollstreckungshindernissen

§ 5 Abs 4 ordnet an, dass die Vollstreckungsbehörde, bevor sie in den in Abs. 1 und Abs. 2 Z 4, 9 und 11 genannten Fällen die Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise verweigert, die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats auf geeignete Art und Weise zu konsultieren und diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben zu bitten hat.

Ob Vollstreckungshindernisse vorliegen, hat die Vollstreckungsbehörde in erster Linie anhand den Angaben im Bescheinigungsformular und gegebenenfalls anhand der Äußerungen des Bestraften zu beurteilen. Die Vollstreckungsbehörde hat die ausländische Entscheidung so heranzuziehen, als wäre sie von einer österreichischen Behörde erlassen worden und muss daher grundsätzlich davon ausgehen, dass sie rechtmäßig ergangen ist. Gleichzeitig drohen der Vollstreckungsbehörde die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen, wenn sie einen Verweigerungsgrund nicht geltend gemacht hat, der geltend zu machen gewesen wäre³³³.

Im Einzelnen scheint folgende Unterscheidung geboten³³⁴:

- Z 2: inländische Verurteilung/Vollstreckung → Vollstreckungsbehörde zu prüfen
ausländische Verurteilung/Vollstreckung → hat Bestrafter einzuwenden
- Z 8: inländische Begnadigung/Amnestie → Vollstreckungsbehörde zu prüfen
ausländische Begnadigung/ Amnestie → hat Bestrafter einzuwenden
- Z 3: Vollstreckungsbehörde zu prüfen
- Z 4, Z 6, Z 7, Z 9, Z 11: hat Bestrafter einzuwenden; gleichwohl darf aber auch das Amtswissen der Behörde nicht außer Betracht bleiben. Dies namentlich dann, wenn die

³³³ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 18.

³³⁴ B. Raschauer/Köhler, § 5 EU-VStVG, Rz 19 ff.

Gründe für das Bestehen des Hindernisses nicht nur den zu beurteilenden Einzelfall betreffen (zB Mankos in der Rechtsordnung des Entscheidungsstaates)³³⁵.

Ganz allgemein gilt, dass die Vollstreckungsbehörde immer dann, wenn die Bescheinigung Anlass zu Zweifeln gibt, nähere Ermittlungen anstrengen muss. Vor einer Verweigerung hat die Vollstreckungsbehörde gemäß Abs 4 die Entscheidungsbehörde um die notwendigen Auskünfte und Ergänzungen zu ersuchen³³⁶. Das Ermittlungsverfahren ist in sinngemäßer Anwendung des AVG durchzuführen. Es ist kein behördliches Verfahren iSv Art I Abs 1 EGVG, sodass weder über die Verweigerung der Vollstreckung noch über die Übernahme der Vollstreckung ein Bescheid zu ergehen hat³³⁷. *Pronebner* sieht darin ein klares Rechtsschutzdefizit für den Betroffenen. Einem fairen Vollstreckungsverfahren entspräche ihrer Ansicht nach, wenn in einer Novelle des § 5 Abs 5 EU-VStVG die Verwaltungsbehörde verpflichtet wird, durch einen im AVG überprüfbaren Bescheid über die Ergebnisse der Anhörung des Betroffenen zu entscheiden. Bis dahin sollte ihres Erachtens nach dem Betroffenen formlos mitgeteilt werden, wie über die vorgebrachten Verweigerungsgründe entschieden wurde, um ihm – im Falle einer negativen Entscheidung – nochmals vor Weiterleitung an das Exekutionsgericht die Möglichkeit zur freiwilligen Zahlung zu bieten³³⁸. Meiner Ansicht nach ist den Ausführungen *Pronebners* nicht zu folgen. Der Betroffene hat im sogleich näher zu erörternden Äußerungsverfahren nach § 5 Abs 5 die Möglichkeit, sich zu den Ermittlungen und somit zu der Verweigerung bzw. zur Übernahme der Vollstreckung zu äußern. Weiters hat er im Falle einer „negativen Beurteilung“ seiner Stellungnahme gemäß § 10 Abs 2 VVG die Möglichkeit, Berufung gegen eine gegen ihn ergangene Vollstreckungsverfügung zu erheben. Somit kann man meines Erachtens nach nicht von einem Rechtsschutzdefizit sprechen.

e) Äußerungsverfahren

Vor der Eintreibung der Geldbuße und nach der amtswegigen Zulässigkeitsprüfung hat die Vollstreckungsbehörde gemäß § 5 Abs 5 den Bestraften zur Zahlung aufzufordern. Dabei ist ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu möglichen Verweigerungsgründen zu äußern, wenn ihm im Inland zugestellt werden kann. Wird das Vorliegen solcher Verweigerungsgründe

³³⁵ *Wessely*, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (129).

³³⁶ *B. Raschauer/Köhler*, § 5 EU-VStVG, Rz 22.

³³⁷ *B. Raschauer/Köhler*, § 5 EU-VStVG, Rz 21.

³³⁸ *Pronebner*, Die EU-weite Vollstreckung von Verkehrsstrafen nach dem EU-VStVG, ZVR 2008, 240.

glaubhaft gemacht, hat die Vollstreckungsbehörde nähere Ermittlungen durchzuführen. Das Gesetz hat davon Abstand genommen, dass materielle Vollstreckungshindernisse nur dann Bedeutung zukommen soll, wenn ihr Vorliegen nachgewiesen ist, also eine so hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass darauf die Überzeugung von der Wahrheit und nicht der bloßen Wahrscheinlichkeit gegründet werden kann. Der Bestrafte muss lediglich glaubhaft machen, dass erheblich mehr für als gegen seine Schilderung spricht³³⁹.

Die Vollstreckung ist gemäß § 3 VVG von der Vollstreckungsbehörde beim zuständigen Gericht zu beantragen, wenn keine Vollstreckungshindernisse vorliegen, der Bestrafte der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und keine Zahlungserleichterungen nach § 6 EU-VStVG gewährt wurden³⁴⁰. Grundsätzlich sind die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens nach § 54b EO anzuwenden. Die Vollstreckungsbehörde nimmt dabei die Stellung des betreibenden Gläubigers ein³⁴¹. Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Exekution betreffen, entscheidet auch in diesem Stadium die Vollstreckungsbehörde. Beim Gericht einlangende Einwendungen sind daher an die Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten.

Diese entscheidet über die Einwendungen mit einer Vollstreckungsverfügung iSv § 10 Abs 2 VVG. Im stattgebenden Fall hat die Vollstreckungsbehörde den Exekutionsantrag zurückzuziehen und das Vollstreckungsverfahren einzustellen. Im abweisenden Fall steht dem Bestraften gemäß § 10 Abs 2 VVG Berufung offen³⁴². Diese kann gemäß § 10 Abs 2 VVG nur aus folgenden Gründen³⁴³ erhoben werden:

- Unzulässigkeit der Vollstreckung (Z 1);
- Fehlende Übereinstimmung der Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Betrag (Z 2);
- Gesetzliche Unzulässigkeit der angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel (Z 3)
- angeordnete oder angewendete Zwangsmittel stehen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Widerspruch (Z 3).

Der Berufungsgrund des § 10 Abs 2 Z 1 kann nur vom Verpflichteten, die Berufungsgründe nach Z 2 und Z 3 auch von einem betreibenden Gläubiger geltend gemacht werden³⁴⁴. Bezüglich der Form und des Inhaltes von Berufungen gelten gemäß § 10 Abs 1 VVG die

³³⁹ *Wessely*, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (129).

³⁴⁰ *B. Raschauer/Köhler*, § 5 EU-VStVG, Rz 23.

³⁴¹ *B. Raschauer/Köhler*, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 28.

³⁴² *B. Raschauer/Köhler*, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 29.

³⁴³ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 993.

³⁴⁴ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 994.

Bestimmungen des AVG³⁴⁵. Einer Berufung kommt gemäß § 10 Abs 3 VVG keine aufschiebende Wirkung zu. Der VwGH bestätigte dies in seiner Entscheidung vom 19.05.1993 zu GZ: 89/09/0005 und sprach aus, dass der Berufung auch nicht im Einzelfall eine aufschiebende Wirkung durch die Vollstreckungsbehörde zuerkannt werden könne. Das bedeute, dass die erstinstanzliche Vollstreckungsverfügung ab ihrer Erlassung dazu ermächtige, die angeordneten Zwangsakte zu setzen, ohne dass der rechtskräftige Abschluss des Vollstreckungsverfahrens abgewartet werden müsse. Das rechtsstaatliche Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes spricht jedoch für die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung gemäß § 5 Abs 4 EU-FinStfVG analog³⁴⁶. Gegen die endgültige Entscheidung der Berufungsbehörde ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen³⁴⁷.

Wird die Vollstreckung beendet, stellt sich in jenen Fällen, in denen die Leistung bereits erbracht wurde, die Frage nach der Erforderlichkeit einer Rückabwicklung. In diesem Zusammenhang wird – wie bei reinen Inlandssachverhalten – nach dem Beendigungsgrund zu differenzieren sein: IdS wird sich die Rückabwicklung in jenen Fällen als erforderlich erweisen, in denen die zu vollstreckende Titelentscheidung nachträglich wegfällt oder sich die Vollstreckung aus sonstigen Grund als ursprünglich unzulässig erweist. Beruht die Beendigung hingegen auf dem Eintritt eines erst während des Vollstreckungsverfahrens eintretenden Hindernisses, wird eine Rückabwicklung bereits geleisteter Beträge nicht in Frage kommen³⁴⁸.

f) Vollstreckung

Gemäß § 6 Abs 1 ist der zu vollstreckende Geldbetrag von der Vollstreckungsbehörde in Euro anzugeben. Für den Fall, dass die zu zahlende Geldstrafe oder Geldbuße in der zu vollstreckenden Entscheidung nicht in Euro angegeben ist, schreibt Satz 2 vor, dass der zu vollstreckende Geldbetrag zu dem am Tag der Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße geltenden Wechselkurs in Euro umzurechnen ist. Dies betrifft vor allem jene Mitgliedsstaaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, nämlich Dänemark, Schweden, Großbritannien, Bulgarien, Tschechische Republik, Rumänien,

³⁴⁵ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 998.

³⁴⁶ *B. Raschauer/Köhler*, Vor § 1 EU-VStfVG, Rz 33.

³⁴⁷ *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 7. Auflage, Rz 998.

³⁴⁸ *B. Raschauer/Köhler*, § 8 EU-VStfVG, Rz 5.

Estland, Lettland, Litauen, Polen und Ungarn³⁴⁹. Der Umrechnungskurs ist der Bescheinigung zu entnehmen³⁵⁰.

§ 6 Abs 2 ordnet an, dass der zu vollstreckende Betrag auf das **nach österreichischem Recht zulässige Höchstmaß** herzusetzen ist, wenn sich die Entscheidung nachweislich auf Taten bezieht, die nicht im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaates begangen worden sind und für diese Taten österreichisches Strafrecht gilt. Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ist somit unter drei Voraussetzungen erforderlich³⁵¹:

- Die gegenständliche ausländische Strafnorm ist nicht nach dem Territorialitätsprinzip ausgerichtet ist, das heißt, dass der Entscheidungsstaat Taten bestraft, die sich zwar im Entscheidungsstaat auswirken, aber der Täter im Ausland begangen hat (erweitertes Territorialitätsprinzip)³⁵²,
- das betreffende Delikt ist auch in Österreich strafbar und
- der österreichische Straftatbestand sieht einen niedrigeren Strafraum vor.

§ 6 Abs 3 ordnet an, dass § 54b Abs 3 VStG sinngemäß anzuwenden ist. Dieser besagt, dass in Fällen, in denen dem Bestraften aus wirtschaftlichen Gründen eine unverzügliche Zahlung unmöglich ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen sind. Der Antrag ist an die Vollstreckungsbehörde zu richten. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung gemäß § 10 Abs 2 VVG, gegen die Berufung erhoben werden kann³⁵³.

Gemäß § 6 Abs 4 kann die Vollstreckung der Entscheidung für die Zeit, die für eine Anfertigung ihrer Übersetzung benötigt wird, ausgesetzt werden. Abs 4 betrifft die beizulegende Entscheidung, nicht die Bescheinigung. Die Übersetzung der Entscheidung hat die österreichische Vollstreckungsbehörde zu veranlassen, wenn dies erforderlich ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn sich aus der Bescheinigung keine ausreichenden Aufschlüsse ergeben. Darüber hinaus kann sich aus grundrechtlichen Bestimmungen das Erfordernis ergeben, die fehlende Übersetzung nachzuholen³⁵⁴. Die Kosten der Übersetzung gehören zu den Kosten des inländischen Vollstreckungsverfahrens. Sie sind dem Verpflichteten gemäß § 11 VVG mit Bescheid in Rechnung zu stellen³⁵⁵.

³⁴⁹ B. Raschauer/Köhler, § 6 EU-VStVG, Rz 1.

³⁵⁰ B. Raschauer/Köhler, § 6 EU-VStVG, Rz 1.

³⁵¹ B. Raschauer/Köhler, § 6 EU-VStVG, Rz 2.

³⁵² Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Auflage, Rz 754.

³⁵³ B. Raschauer/Köhler, § 6 EU-VStVG, Rz 4.

³⁵⁴ B. Raschauer/Köhler, § 6 EU-VStVG, Rz 5.

³⁵⁵ B. Raschauer/Köhler, § 6 EU-VStVG, Rz 6.

g) Anrechnung geleisteter Zahlungen

§ 7 regelt die Anrechnung geleisteter Zahlungen. Jeder in einem Staat in welcher Weise auch immer eingetriebene Teil der Geldstrafe oder Geldbuße ist voll auf den einzutreibenden Geldbetrag anzurechnen. Die Vollstreckungsbehörde hat nach dem Verfahren des § 5 Abs. 4 die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats zu konsultieren, wenn der Verpflichtete den Nachweis für eine teilweise oder vollständig geleistete Zahlung in einem Staat erbringen kann.

B. Raschauer/Köhler sind der Ansicht, dass mit den Begriffen „in einem Staat“ in § 7 in rahmenbeschlusskonformer Auslegung von Art 9 Abs 2 des Rahmenbeschlusses entweder der **Entscheidungsstaat oder der Vollstreckungsstaat** gemeint ist. Belege über Einzahlungen, die in einem anderen Staat getätigt wurden, seien in diesem Verfahren nicht anzurechnen³⁵⁶. Meines Erachtens nach ist dieser Ansicht nicht zu folgen, da sie vor allem bei einem allfälligen Wechsel des Vollstreckungsstaates nach § 13 zu Problemen führen könnte. Demnach könnten bereits geleistete Zahlungen im vorherigen Vollstreckungsstaat vom nunmehrigen Vollstreckungsstaat nicht angerechnet werden. Somit ist meiner Meinung nach eine bereits geleistete Zahlung in einem Mitgliedsstaat vom Vollstreckungsstaat immer anzurechnen.

Wurde zu einem Zeitpunkt nach dem Einlangen der Bescheinigung bei der Vollstreckungsbehörde in eine österreichische Amtskasse eingezahlt, handelt es sich um die Erfüllung der in Vollstreckung gezogenen Geldschuld und nicht um einen Fall des § 7. Der Entscheidungsstaat ist davon zu unterrichten. **Maßgeblich für die Anwendung des § 7 ist daher die Zahlung vor dem obgenannten Zeitpunkt.** Wurde der Betrag nicht zur Gänze entrichtet, ist das Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, selbst wenn die Restschuld nunmehr unter dem Betrag von € 70,-- liegt³⁵⁷.

Behauptet der Bestrafte, dass er bereits an eine Kasse im Entscheidungsstaat geleistet hat, muss die österreichische Vollstreckungsbehörde die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats konsultieren. Bestätigt diese die Angaben des Bestraften, ist das

³⁵⁶ *B. Raschauer/Köhler*, § 7 EU-VStVG, Rz 1.

³⁵⁷ *B. Raschauer/Köhler*, § 7 EU-VStVG, Rz 2.

Verfahren einzustellen. Verneint sie diese, ist das österreichische Vollstreckungsverfahren fortzusetzen³⁵⁸.

h) Beendigung der Vollstreckung

§ 8 ordnet an, dass die Vollstreckung zu beenden ist, wenn die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats die Vollstreckungsbehörde über eine Entscheidung oder Maßnahme unterrichtet, auf Grund derer die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung Österreich aus anderen Gründen wieder entzogen wird.

Diese Regelung betrifft die **amtliche Unterrichtung** durch die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates vom Erlöschen der Vollstreckbarkeit bzw. deren Rücknahme. Die Gründe dafür sind von der österreichischen Behörde nicht zu prüfen³⁵⁹.

Die Vollstreckungsbehörde hat, wenn sie bereits einen Exekutionsantrag an das Gericht gestellt hat, diesen unverzüglich gemäß § 39 Abs 1 Z 6 EO zurückzuziehen, aufrechte Vollstreckbarkeitsverfügungen zu widerrufen und eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen³⁶⁰.

Bereits eingetriebene (Teil-) Beträge sind mangels einer Bestimmung – anders als bei der Einstellung nach § 5 EU-VStVG - nicht zurückzuerstatten. Vielmehr kann der Verpflichtete die teilweise oder vollständige Zahlung in Österreich gemäß Art 9 Abs 2 des Rahmenbeschlusses im nunmehr wieder zuständig gewordenen Entscheidungsstaat geltend machen³⁶¹.

i) Erlös aus der Vollstreckung

§ 9 setzt fest, dass der Erlös aus der Vollstreckung grundsätzlich demjenigen Rechtsträger zuzufließen hat, der den Aufwand der Vollstreckungsbehörde zu tragen hat. Eine anders lautende Vereinbarung mit dem Entscheidungsstaat ist jedoch möglich.

Sachlich zuständig sind gemäß § 3 die Vollstreckungsbehörden iSv § 1 VVG. Die Kostentragung hinsichtlich dieser Behörden ist in § 2 F-.VG geregelt:

- Den Aufwand der Bundespolizeidirektionen hat der Bund zu tragen.

³⁵⁸ B. Raschauer/Köhler, § 7 EU-VStVG, Rz 3.

³⁵⁹ B. Raschauer/Köhler, § 8 EU-VStVG, Rz 1.

³⁶⁰ B. Raschauer/Köhler, § 8 EU-VStVG, Rz 2.

³⁶¹ B. Raschauer/Köhler, § 8 EU-VStVG, Rz 3.

- Den Aufwand der Bezirkshauptmannschaften hat das jeweilige Bundesland zu tragen.
- Den Aufwand der Magistrate der Statuarstädte hat die Stadtgemeinde zu tragen.

Der Erlös bleibt beim Vollstreckungsstaat. Dieser soll die Kosten des Vollstreckungsverfahrens decken³⁶². Dies soll vor allem als Anreiz dienen, auch die Vollstreckung fremder Titel mit entsprechender Ernsthaftigkeit zu betreiben³⁶³.

Das EU-VStVG soll ein in finanzieller Hinsicht ausgeglichenes Ergebnis bringen. Dies scheint aber sehr zweifelhaft. Selbst die Österreich zukommenden Mehreinnahmen gemäß § 9 stehen kaum im Verhältnis zum Mehraufwand. Dieser wird im Wesentlichen bewirkt durch eine erhebliche Ausdehnung ausländische Titelentscheidungen betreffender Vollstreckungsverfahren, eine Ausdehnung der Verfolgbarkeit ausländischer Straftäter und damit eine Zunahme von Verwaltungsstrafverfahren sowie eine Verlagerung weg vom Regime der Sicherheitsleistung gemäß § 37 a VStG³⁶⁴.

j) Unterrichtung des Entscheidungsstaates

§ 10 Z 1 ordnet an, dass die jeweilige Behörde die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates **unverzüglich** über die Übermittlung der Entscheidung an die zuständige Vollstreckungsbehörde oder an das zuständige Gericht gemäß § 4, **in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht**, zu unterrichten hat. Dasselbe gilt nach Z 2 für die Verweigerung der Vollstreckung einer Entscheidung gemäß § 5 zusammen mit einer Begründung sowie gemäß Z 3 für die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen, aus den in § 6 Abs. 2, § 7 oder in anderen Rechtsvorschriften genannten Gründen, nicht erfolgte Vollstreckung der Entscheidung. Weiters ist die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates über die Vollstreckung der Entscheidung zu unterrichten, sobald sie abgeschlossen ist.

Unter dem Begriff „jeweilige Behörde“ ist die österreichische Behörde, die ihre Unzuständigkeit festgestellt hat, bzw. die zuständige österreichische Behörde zu verstehen³⁶⁵.

Die Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, ist iSd AVG auszulegen: damit ist nicht nur die Papierform, sondern jede technische Form, bei der das Anbringen in Kopie/Ausdruck zum Akt genommen werden kann, gemeint (zB Fax, E-Mail). Die Unterrichtung kann mangels

³⁶² B. Raschauer/Köhler, § 9 EU-VStVG, Rz 1.

³⁶³ Wessely, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (126).

³⁶⁴ Wessely, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (127).

³⁶⁵ B. Raschauer/Köhler, § 10 EU-VStVG, Rz 1.

einschlägiger Bestimmungen auch nur in Deutsch erfolgen (keine Übersetzungspflicht)³⁶⁶.

k) Kosten

§ 11 ordnet an, dass ein Ersatz für entstehende Kosten von anderen Mitgliedstaaten nicht gefordert werden darf. Als Kostenersatz für seine Mühewaltung steht dem Vollstreckungsstaat gemäß § 9 der Erlös der Vollstreckung zu³⁶⁷.

Gemäß § 11 VVG hat der Verpflichtete die Vollstreckungskosten zu tragen. Sie dürfen gemäß § 11 EU-VStVG nicht dem Entscheidungsstaat auferlegt werden. Der Ersatzanspruch umfasst die erforderlichen Kosten einer rechtmäßigen Vollstreckung (gerichtliche Verfahrenskosten, Kosten für Übersetzung der Entscheidung) und sind diese mittels Bescheid vorzuschreiben³⁶⁸.

3. Vollstreckung von österreichischen Entscheidungen in einem anderen Mitgliedsstaat

Der 3. Abschnitt des EU-VStVG regelt die Vollstreckung österreichischer Entscheidungen im Ausland. Während die Bestimmungen des 1. Abschnitts auch hier gelten, können die Bestimmungen des 2. Abschnitts allenfalls als Orientierungshilfe herangezogen werden. Zwar folgen Inlands- und Auslandsvollstreckung derselben Systematik, nämlich dem Rahmenbeschluss, doch ist nach der Übermittlung an einen Mitgliedsstaat allein dessen nationale Rahmenbeschlussumsetzung maßgeblich³⁶⁹.

a) Voraussetzungen

§ 12 ordnet an, dass Entscheidungen österreichischer Behörden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können, wenn eine Vollstreckung im Inland nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

³⁶⁶ B. Raschauer/Köhler, § 10 EU-VStVG, Rz 2.

³⁶⁷ B. Raschauer/Köhler, § 11 EU-VStVG, Rz 1.

³⁶⁸ B. Raschauer/Köhler, § 11 EU-VStVG, Rz 2.

³⁶⁹ B. Raschauer/Köhler, Vor § 12 EU-VStVG, Rz 1.

Die Regelung statuiert somit den **Vorrang der Inlandsvollstreckung**³⁷⁰ an. Erst wenn diese unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, darf im Ausland vollstreckt werden. Gleichzeitig müssen jedoch Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sein, dass eine Vollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat möglich erscheint und mit deutlich geringeren Schwierigkeiten verbunden wäre³⁷¹. Die Frage ist von der jeweiligen Strafbehörde, die die Entscheidung vollstrecken (lassen) will, zu beurteilen.

Die Unmöglichkeit kann in jedem Verfahrensstadium eintreten. Die Entscheidungsbehörde kann das Verfahren nach einem Wegfall der Unmöglichkeit eigeninitiativ wieder an sich ziehen. Mit dem Begriff „Unmöglichkeit“ ist sowohl die tatsächliche, als auch die rechtliche Unmöglichkeit gemeint³⁷². Tatsächliche Unmöglichkeit liegt vor allem bei fehlenden Inlandsbezug (Wohnsitz, Vermögen, Einkommen,...) vor. Fälle rechtlicher Unmöglichkeit können rechtsgeschäftliche bzw. gesetzliche Veräußerungs- und Belastungsverbote, die Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens oder Immunität sein³⁷³.

Die Möglichkeit der Auslandsvollstreckung ist gegeben, wenn die Anknüpfungsmomente – Vermögen, Einkommen, Wohnsitz,... – für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates vorliegen. Zudem darf die Auslandsvollstreckung nicht von vornherein unzulässig sein. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn der betreffende Mitgliedsstaat den Rahmenbeschluss nicht umgesetzt hat, wenn er von vornherein bestimmte österreichische Entscheidungen nicht anerkennt (zB Entscheidungen der UVS, wie dies vor allem in Ungarn der Fall ist³⁷⁴; Halterhaftungsfälle), oder er sonstige - unionsrechtskonforme oder unionsrechtswidrige - Einschränkungen und Vorbehalte erlassen hat³⁷⁵. Art 7 des Rahmenbeschlusses ermächtigt nämlich die Mitgliedsstaaten, Rechtsvorschriften zu erlassen, wonach Vollstreckungen verweigert werden dürfen. Die Verweigerungsgründe können, müssen aber nicht, mit § 5 korrespondieren³⁷⁶. Zu beachten ist auch Art 20 Abs 2 iVm Art 21 des Rahmenbeschlusses, wonach die Mitgliedsstaaten den Anwendungsbereich ihrer nationalen Rahmenbeschlussumsetzung bis 24.2.2010 auf rein gerichtliche Geldstrafen sowie hinsichtlich juristischer Personen beschränken durften³⁷⁷.

³⁷⁰ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 1.

³⁷¹ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 2.

³⁷² B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 2.

³⁷³ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 6.

³⁷⁴ Stöger, § 37a VStG, Rz 6 ff.

³⁷⁵ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 3.

³⁷⁶ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 4.

³⁷⁷ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 5.

Zuständig für die Auslandsvollstreckung ist in Österreich die **Strafbehörde** und nicht die Vollstreckungsbehörde. Bei mehreren in Betracht kommenden Mitgliedsstaaten, muss sie einen auswählen, wobei sie ihr Ermessen gemäß Art 126b Abs 5 B-VG im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszuüben hat. Die Strafbehörde hat die zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat zu ermitteln, und die Entscheidung samt Bescheinigung an diese zu übermitteln. Sie ist ebenso zuständig für die Beantwortung von ergänzenden Anfragen der ausländischen Vollstreckungsbehörde³⁷⁸.

Als österreichische Strafbehörde gelten auch die UVS und die Landesagrarsenate, wenn sie als Berufungsbehörden ein auf Geldstrafe lautendes Straferkenntnis bestätigen oder abändern. Wie bereits an früherer Stelle angeführt, ist für die Zwecke des EU-VStVG davon auszugehen, dass es sich dabei um eine abändernde oder bestätigende Entscheidung der Strafbehörden 1. Instanz handelt. Der administrative Verkehr mit der ausländischen Vollstreckungsbehörde obliegt jedenfalls der Strafbehörde 1. Instanz³⁷⁹.

b) Übermittlung der Entscheidung

§ 13 Abs 1 ordnet an, dass die Strafbehörde die Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats zu übermitteln hat, in dem der Bestrafte über Vermögen verfügt, Einkommen bezieht oder sich in der Regel aufhält bzw. seinen eingetragenen Sitz hat. Besteht in mehreren Mitgliedsstaaten ein hinreichender Inlandsbezug, kann die Strafbehörde den Mitgliedsstaat auswählen³⁸⁰.

Gemäß Abs 2 ist für die Bescheinigung das Formblatt in Anlage 2 zu verwenden; sie ist von der Strafbehörde zur Bestätigung der Richtigkeit ihres Inhalts zu unterzeichnen. Sofern der Vollstreckungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren, ist die Bescheinigung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder, wenn der Vollstreckungsstaat die Erklärung abgegeben hat, eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Europäischen Union zu akzeptieren, in eine dieser Amtssprachen zu übersetzen. Die Entscheidung selbst muss nicht übersetzt

³⁷⁸ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 7.

³⁷⁹ B. Raschauer/Köhler, § 12 EU-VStVG, Rz 8.

³⁸⁰ B. Raschauer/Köhler, § 13 EU-VStVG, Rz 5.

werden³⁸¹.

Nach Abs 3 hat die Übermittlung gemäß Abs. 1 in einer Form zu erfolgen, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestattet. Das Original der Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung und das Original der Bescheinigung sind dem Vollstreckungsstaat auf Wunsch im Postweg zuzusenden. Die Übermittlung gemäß Abs. 1 sowie sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Strafbehörde und der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats. Die Übermittlung soll in einer Form erfolgen, die dem Vollstreckungsstaat eine Prüfung der Echtheit ermöglicht. Solche sichere technischen Übermittlungsformen sind Fax und E-Mail sowie die elektronische Amtssignatur, subsidiär auch der Postweg³⁸².

Abs 4 ordnet an, dass die Strafbehörde die Entscheidung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat übermitteln darf.

Ist der Strafbehörde nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so hat sie gemäß Abs 5 zu versuchen, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.

War die Entscheidung Gegenstand einer Berufungsentscheidung, sollte die Strafbehörde beide Entscheidungen zusammen übermitteln, da diese für die Zwecke des EU–VStVG eine Einheit bilden³⁸³.

c) Beendigung der Vollstreckung

§ 14 Abs 1 ordnet an, dass die Strafbehörde die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten hat, auf Grund derer die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt. Verstöße gegen die Informationspflichten können Amtshaftungsansprüche gegen die Rechtsträger der Entscheidungsbehörde begründen³⁸⁴.

³⁸¹ B. Raschauer/Köhler, § 13 EU-VStVG, Rz 3.

³⁸² B. Raschauer/Köhler, § 13 EU-VStVG, Rz 4.

³⁸³ B. Raschauer/Köhler, § 13 EU-VStVG, Rz 2.

³⁸⁴ B. Raschauer/Köhler, § 14 EU-VStVG, Rz 1.

Nach Abs 2 hat die Strafbehörde dem Vollstreckungsstaat die Vollstreckung wieder zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 12 weggefallen sind.

Durch den Wegfall der Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit wird eine Inlandsvollstreckung – der gemäß § 12 EU-VStVG der Vorrang zu geben ist – wieder möglich. Bevor die österreichische Behörde mit Vollstreckung im Inland beginnt, muss sie der ausländischen Vollstreckungsbehörde die Zuständigkeit entziehen. Dasselbe gilt, wenn sie die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedsstaat übertragen möchte³⁸⁵. In diesem Zusammenhang stellt sich unweigerlich die Frage, welche Konsequenzen eintreten, wenn die österreichische Strafbehörde nicht nach Abs 2 vorgeht. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es für den Bestraften keinen Vor- oder Nachteil mit sich bringt, wenn im Ausland statt in Österreich vollstreckt wird, da der zu vollstreckende Betrag von vornherein feststeht. Wenn jedoch die nationalen Regelungen des Vollstreckungsstaates darüber hinaus noch die Auferlegung der Vollstreckungskosten vorsehen, könnte der Bestrafte meines Erachtens nach Amtshaftungsansprüche gegen den Rechtsträger geltend machen.

d) Folgen der Übermittlung

§ 15 Abs 1 ordnet an, dass eine gemäß § 13 übermittelte Entscheidung im Inland nicht vollstreckt werden darf. Abs 1 regelt eine **Sperrwirkung**. Mit der Übermittlung der Entscheidung samt Bescheinigung an einen anderen Mitgliedsstaat geht die Zuständigkeit zur Vollstreckung im Inland vorerst verloren. Gemäß § 13 Abs 4 EU-VStVG ist immer nur ein Mitgliedsstaat exklusiv zuständig. Erst wenn dem übermittelten anderen Mitgliedsstaat die Zuständigkeit wieder entzogen wird, kann die Vollstreckung im Inland betrieben werden³⁸⁶.

Die **Voraussetzungen für eine neuerliche Inlandszuständigkeit**³⁸⁷ sind gemäß Abs 2 folgende:

- Gemäß Z 1 ist die Vollstreckung im Inland wieder möglich, wenn der Vollstreckungsstaat die Strafbehörde davon unterrichtet, dass die Vollstreckung der Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht erfolgt ist oder die Entscheidung

³⁸⁵ B. Raschauer/Köhler, § 14 EU-VStVG, Rz 2.

³⁸⁶ B. Raschauer/Köhler, § 15 EU-VStVG, Rz 1.

³⁸⁷ B. Raschauer/Köhler, § 15 EU-VStVG, Rz 3.

nicht anerkannt wurde. Bezüglich der Gründe verweist Z 1 auf Art 7, ausgenommen dessen Abs 2 lit a, Art 11 Abs 1 und Art 20 Abs 3 des Rahmenbeschlusses. Die Gründe sind folgende:

- Nichtvorliegen der Bescheinigung;
- Unvollständigkeit der Bescheinigung;
- Widerspruch zwischen Bescheinigung und Entscheidung;
- die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates nicht strafbar sind;
- die Vollstreckung der Entscheidung ist nach dem Recht des Vollstreckungsstaates verjährt und der Vollstreckungsstaat ist hinsichtlich dieser Handlung nach seinem nationalen Recht zuständig;
- die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates in dessen Hoheitsgebiet oder an einem gleichgestellten Ort begangen wurden;
- die Entscheidung bezieht sich auf Handlungen, die außerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes begangen wurden und die Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates lassen die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebietes begangenen Straftaten und Verwaltungsübertretungen nicht zu;
- nach dem Recht des Vollstreckungsstaates bestehen Befreiungen, die eine Vollstreckung unmöglich machen;
- die Entscheidung wurde gegen eine natürliche Person verhängt, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates strafunmündig ist;
- laut der Bescheinigung ist der Bestrafte im Fall eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach österreichischem Recht befugten Vertreter von seinem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, nach österreichischem Recht unterrichtet worden;
- laut Bescheinigung ist der Bestrafte im Verfahren nicht persönlich erschienen, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass der Bestrafte persönlich oder über einen nach österreichischem Recht befugten Vertreter nach österreichischem Recht über das Verfahren unterrichtet worden ist oder er angegeben hat, dass er die Entscheidung nicht anfechtet;
- die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße liegt unter € 70,-- oder dessen Gegenwert;
- dem Bestraften ist Amnestie oder Begnadigung gewährt worden;

- die Bescheinigung gibt Anlass zur Vermutung, dass Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Art 6 EUV verletzt wurden.

Nachdem nicht sämtliche im Rahmenbeschluss genannten Vollstreckungsverweigerungsgründe obligatorisch sind, ist für jeden Mitgliedsstaat einzeln zu prüfen, ob dieser die fakultativen Vollstreckungshindernisse umgesetzt hat. Selbst wenn der Mitgliedsstaat die Vollstreckung aus unionsrechtswidrigen Gründen verweigert, ist dies für die österreichische Strafbehörde bindend³⁸⁸. Zum Teil wird von einigen Mitgliedsstaaten der UVS nicht als ein „in Strafsachen zuständiges Gericht“ anerkannt und damit bereits die Anerkennung österreichischer Verwaltungsstrafen verweigert³⁸⁹.

- Gemäß Z 2 kann die österreichische Strafbehörde die Sperrwirkung aufheben, indem sie dem Vollstreckungsstaat gemäß § 14 Abs 2 EU-VStVG die Zuständigkeit wieder entzieht

Erhält nach Übermittlung einer Entscheidung gemäß § 13 eine österreichische Behörde einen Geldbetrag, den der Bestrafte freiwillig auf Grund der Entscheidung gezahlt hat, so hat sie dies Gemäß Abs 3 der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat unverzüglich mitzuteilen. § 7 ist sinngemäß anzuwenden. Abs 3 ordnet an, dass die Einzahlung eines für die Begleichung der Geldstrafe oder Geldbuße gewidmeten Geldbetrages gänzliche oder teilweise schuldbefreiende Wirkung hat. Diese Wirkung tritt auch während der international-vollstreckungsrechtlichen Unzuständigkeit Österreichs ein. Die Vollstreckung ist gänzlich einzustellen oder durch die ausländische Vollstreckungsbehörde über den noch offenen Betrag fortzuführen, selbst wenn dieser unter € 70,-- sinkt³⁹⁰.

4. Schlussbestimmungen

a) Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

§ 16 ordnet an, dass das EU-VStVG die Anwendung anderer Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten, insoweit diese Übereinkünfte oder

³⁸⁸ B. Raschauer/Köhler, § 15 EU-VStVG, Rz 4.

³⁸⁹ B. Raschauer/Köhler, § 15 EU-VStVG, Rz 6.

³⁹⁰ B. Raschauer/Köhler, § 15 EU-VStVG, Rz 7.

Vereinbarungen Möglichkeiten bieten, die über die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses hinausgehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen beitragen, nicht ausschließt.

Die Regelung besagt also, dass andere zwischenstaatliche Übereinkommen weiterhin ihre Gültigkeit behalten, soweit sie über das EU-VStVG hinausgehen und zu einer Vereinfachung und Erleichterung des Vollstreckungsverfahrens beitragen. Relevant ist hier vor allem der Amts- und Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Deutschland, BGBl 1990/526, bei dem die Bagatellgrenze bei € 25, 44 (und nicht bei € 70,--) liegt³⁹¹, und er somit klar über das EU-VStVG hinausgeht. Ob die Kriterien der Vereinfachung und Erleichterung erfüllt werden, ist zweifelhaft. Im Hinblick auf die insbesondere in Deutschland umstrittene Qualifikation der UVS als „auch in Strafsachen zuständige Gerichte“³⁹² bietet der Vertrag zumindest eine Alternative, österreichische Verwaltungsstrafen in Deutschland vollstrecken zu können³⁹³.

Allfällige Verwaltungszustellübereinkommen sind nicht anwendbar, da die Übermittlungen im zwischenbehördlichen Verkehr erfolgen. Dem Bestraften wird nicht grenzüberschreitend zugestellt, sondern er erhält allfällige Schriftstücke jeweils von der nationalen Vollstreckungsbehörde³⁹⁴.

Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl III 2005/65, ist in Verwaltungsstrafsachen nicht anwendbar.

b) Verweisungen

Soweit im EU-VStVG auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ordnet § 17 an, dass diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Es handelt sich hierbei um dynamische Verweisungen³⁹⁵.

c) In-Kraft-Treten

³⁹¹ B. Raschauer/Köhler, § 16 EU-VStVG, Rz 1.

³⁹² Schnabl, Grenzüberschreitende Ahndung von Verkehrsverstößen im europäischen Ausland, 285.

³⁹³ Pronebner, Die EU-weite Vollstreckung von Verkehrsstrafen nach dem EU-VStVG, ZVR 2008, 89 (245).

³⁹⁴ B. Raschauer/Köhler, § 16 EU-VStVG, Rz 2.

³⁹⁵ B. Raschauer/Köhler, § 17 EU-VStVG, Rz 1.

§ 18 ordnet an, dass das EU-VStVG mit 01.03.2008 in Kraft tritt und regelt somit den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung, auf die sich die Entscheidung bezieht und damit nicht erst der Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung.

Bei Dauerdelikten ist das Delikt erst ab dem Zeitpunkt „begangen“, ab dem das rechtswidrige Verhalten nicht mehr andauert³⁹⁶.

d) Vollziehung

§ 19 besagt, dass mit der Vollziehung des EU-VStVG die Bundesregierung betraut ist.

Die Zuständigkeit der Bundesregierung ist auf dem Gebiet der Administrativverfahren üblich. Die Vollzugsklausel des § 19 ermächtigt zur Erlassung von Durchführungsverordnungen³⁹⁷. Eine entsprechende Durchführungsverordnung ist bis dato (noch) nicht ergangen.

III. Einhebung von Sicherheitsleistungen – ein mögliche Alternative?³⁹⁸

§ 37a Abs 2 Z 2 VStG eröffnet die Möglichkeit, von Personen, die bei Begehung der Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben. Die Einhebung der vorläufigen Sicherheit erfolgt unmittelbar durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne bescheidmäßige Anordnung mittels eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, namentlich die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei, der Gemeindegewachkörper sowie des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden, bedürfen hiezu einer besonderen Schulung und der Ermächtigung durch die jeweils zur Strafverfolgung zuständige Behörde. Weiters ist dem Organ eine Urkunde zu übergeben, in der der Inhalt der Ermächtigung aufgeführt ist. Das Organ ist verpflichtet, diese bei einer Amtshandlung auf Verlangen der beanstandeten Person vorzuweisen³⁹⁹.

³⁹⁶ B. Raschauer/Köhler, § 18 EU-VStVG, Rz 1.

³⁹⁷ B. Raschauer/Köhler, § 19 EU-VStVG, Rz 1.

³⁹⁸ Wessely, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (82 ff).

³⁹⁹ Stöger, § 37a VStG, Rz 1.

Die Höhe der vorläufigen Sicherheit darf grundsätzlich gemäß § 37a Abs 3 VStG den Betrag von € 180,- nicht übersteigen, wobei in besonderen Verwaltungsgesetzen auch höhere Strafen vorgeschrieben werden können (zB § 100 Abs 3 StVO: bis € 1.308,-). Die Grenze bezieht sich jeweils nur auf eine Verwaltungsübertretung, bei mehreren Übertretungen sind daher auch mehrere vorläufige Sicherheiten möglich⁴⁰⁰.

Bei Betretung auf frischer Tat ist die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in zwei Fällen möglich:

- Gemäß § 37a Abs 2 1. Fall VStG bei Fluchtgefahr gemäß § 35 VStG. Es kann bei der Betretung auf frischer Tat von einer Festnahme abgesehen werden, wenn der Betretene freiwillig die vorläufige Sicherheit leistet. Weigert er sich, ist mit Festnahme vorzugehen⁴⁰¹.
- Gemäß § 37a Abs 2 2. Fall VStG bei Unmöglichkeit bzw. Erschwerung der Strafverfolgung **oder** des Strafvollzuges. Es genügen objektiv zu erwartende Probleme bei der Strafverfolgung oder des Strafvollzuges, die aus der Sicht des einschreitenden Organes „offenbar“ sein müssen⁴⁰². Wird die vorläufige Sicherheit trotz Aufforderung vom Beanstandeten nicht geleistet, kann das einschreitende Organ auch verwertbare Sachen, die dem Anschein nach der Person gehören und deren Wert € 180,- nicht übersteigen soll, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen⁴⁰³.

Bis zur Erlassung des EU-VStVG war der Tatbestand dann erfüllt, wenn der Täter einen ausländischen Wohnsitz hatte und mit dem Wohnsitzstaat kein spezielles Übereinkommen bestand, das sowohl die Durchführung des Strafverfahrens als auch die Vollstreckung der Strafe sicherte. Ein solches bestand lediglich mit Deutschland (Amts- und Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Deutschland, BGBl 1990/526). Ein Zustellübereinkommen allein ist nicht ausreichend. Durch den Abschluss des EU-Rahmenbeschlusses 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ist der Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU allein grundsätzlich nicht als „offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert“ zu qualifizieren⁴⁰⁴. Weiters ist durch das EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III Nr. 65/2005, gemäß Art 3 die Zustellung in Verwaltungsstrafsachen ohne Weiteres möglich. Da im

⁴⁰⁰ Stöger, § 37a VStG, Rz 2.

⁴⁰¹ Stöger, § 37a VStG, Rz 4.

⁴⁰² Stöger, § 37a VStG, Rz 5.

⁴⁰³ Stöger, § 37a VStG, Rz 7.

⁴⁰⁴ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 13.

Verwaltungsstrafverfahren bei ordnungsgemäßer Ladung des Beschuldigten das erstinstanzliche Verfahren auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden kann bzw. bei abgekürzten Verfahren die Anhörung des Beschuldigten nicht vorgesehen ist, wird der Anwendungsbereich des § 37a VStG stark eingeschränkt⁴⁰⁵.

Die Voraussetzungen können jedoch weiterhin erfüllt sein, wenn⁴⁰⁶

- der Mitgliedsstaat den Rahmenbeschluss nicht umgesetzt hat (zB Griechenland, Belgien, Irland, Italien, Slowakei und Tschechische Republik)⁴⁰⁷.
- der Mitgliedsstaat trotz Umsetzung des Rahmenbeschlusses die Anerkennung österreichischer Verwaltungsstrafen –unionsrechtskonform oder unionsrechtswidrig – verweigert⁴⁰⁸ (zB die Republik Ungarn, die die UVS nicht als in Strafsachen zuständige Gericht anerkennt)⁴⁰⁹.
- die verhängte Geldstrafe unter 70,-- liegt⁴¹⁰.

Da die jeweilige Polizeibehörde, die den Beschuldigten auf frischer Tat betritt, ex ante die Höhe allfälliger Verfahrenskosten nicht absehen kann, wird der Bezugspunkt für die Bagatellgrenze ausschließlich die Höhe der für die konkrete Übertretung zu verhängenden Strafe bilden. Liegt der Strafrahmen des Verwaltungsdelikts daher unter € 70,--, kann eine vorläufige Sicherheit nach § 37a VStG eingehoben werden. Gleiches gilt auch hinsichtlich des sogleich näher zu erörternden Verfallsausspruchs: Soweit die Behörde von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens absieht oder dem Bestraften im Strafverfahren rechtskräftig eine Geldstrafe (inkl. Verfahrenskosten etc.) von weniger als € 70,-- auferlegt, kann die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt werden. Verpflichtet die Behörde den Bestraften allerdings zur Zahlung eines die eingehobene Sicherheit übersteigenden Betrages von zumindest € 70,--, so kommt der Verfall nicht in Betracht. Die Sicherheit wird frei und ist dem Beschuldigten grundsätzlich wieder auszufolgen⁴¹¹.

- der Betretene Angehöriger eines Drittstaates ist und es mit diesem Staat kein Übereinkommen gibt, dass sowohl die Durchführung des Strafverfahrens als auch die Vollstreckung der Strafe sichert.

⁴⁰⁵ Stöger, § 37a VStG, Rz 6.

⁴⁰⁶ Stöger, § 37a VStG, Rz 6.

⁴⁰⁷ www.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#headerwww.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#header; 12.4.11.

⁴⁰⁸ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 14.

⁴⁰⁹ Stöger, § 37a VStG, Rz 6.

⁴¹⁰ B. Raschauer/Köhler, Vor § 1 EU-VStVG, Rz 15.

⁴¹¹ Wessely, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126 (128).

- der Mitgliedsstaat das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. III Nr.65/2005 nicht ratifiziert hat (Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg)⁴¹² bzw. den unmittelbarer Behördenverkehr in Verwaltungsstrafsachen nicht zulässt (Dänemark, Frankreich, Portugal, Slowakei, Tschechische Republik)⁴¹³.

Die vorläufige Sicherheitsleistung kann gemäß § 37a Abs 1 VStG auch in bestimmten Fremdwährungen oder mit Scheck oder Kreditkarte entrichtet werden, sofern das einschreitende Organ von der Behörde in der Ermächtigung dazu berufen wurde. Das einhebende Organ hat dem Betroffenen über die Einhebung sofort eine Bescheinigung auszustellen. Weiters muss es die vorläufige Sicherheit gemeinsam mit der Anzeige der Verwaltungsübertretung unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegen⁴¹⁴.

Gegen die Anordnung des Erlages einer vorläufigen Sicherheit bzw. gegen eine Beschlagnahme ist gemäß § 37a Abs 1 VStG kein Rechtsmittel möglich. Das bedeutet, dass über die Einhebung bzw. Beschlagnahme auch nachträglich kein Bescheid zu ergehen hat. Ein Bescheid wird erst dann erlassen, wenn es binnen sechs Monaten zum Ausspruch des Verfalles gemäß § 37a Abs 5 VStG kommt. Der VwGH⁴¹⁵ nimmt allerdings an, dass die Einhebung bzw. Beschlagnahme einer vorläufigen Sicherheit (beides Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) mit Maßnahmenbeschwerde beim UVS angefochten werden kann⁴¹⁶.

Ein Freiwerden der vorläufigen Sicherheit ist in folgenden Fällen möglich⁴¹⁷:

- Das Verfahren wird eingestellt (Verdachtslage wird zerstreut) oder eine Verfahrensführung im Ausland möglich. Die vorläufige Sicherheit ist herauszugeben.
- Das Verfahren wurde durchgeführt, eine Strafe ausgesprochen und vollzogen. Hier ist die Sicherheit ebenfalls rück zu übertragen.
- Wurde eine Sache vorläufig beschlagnahmt, wird diese frei, wenn der Beschuldigte nunmehr doch den ursprünglich geforderten Betrag als vorläufige Sicherheit erlegt.
- Eine vorläufig beschlagnahmte Sache ist freizugeben, wenn ein Dritter Rechte an ihr geltend macht.

⁴¹² www.bka.gv.at/site/Cob_33903/6670/Default.aspx; 21.04.2011

⁴¹³ www.bka.gv.at/site/Cob_33903/6670/Default.aspx; 21.04.2011

⁴¹⁴ Stöger, § 37a VStG, Rz 8.

⁴¹⁵ VwGH, 03.09.2002, 2001/03/0416.

⁴¹⁶ Stöger, § 37a VStG, Rz 9.

⁴¹⁷ Stöger, § 37a VStG, Rz 10.

Erweist sich die Strafverfolgung als **endgültig unmöglich**, kann die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt werden. Es stellt sich nunmehr die Frage, wann von einer endgültigen Unmöglichkeit ausgegangen werden kann. Die Spruchpraxis der UVS dazu weicht stark voneinander ab. Ein Teil ist der Meinung, dass von einer erwiesenen Unmöglichkeit erst dann ausgegangen werden kann, wenn entsprechende Versuche, Ladungen und Straferkenntnisse etc. zuzustellen, fehlgeschlagen sind. Ein anderer Teil sieht schon bei Fehlen eines entsprechenden Rechtshilfeübereinkommens die Unmöglichkeit als erwiesen an. Der VwGH hatte sich ursprünglich letzterer Ansicht angeschlossen⁴¹⁸. Der VwGH hat sich jedoch in zwei jüngeren Entscheidungen⁴¹⁹ der ersten Judikaturlinie angenähert, wonach nicht generell von einer Unmöglichkeit auszugehen, sondern diese im konkreten Einzelfall zu prüfen ist⁴²⁰.

Weiters stellt sich die Frage, ob ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden muss, bevor der Verfall ausgesprochen werden kann – durch die Einleitung des Verfahrens werde der Verdächtige zum Beschuldigten, erst eine konkrete Verfolgungshandlung eröffne ihm Verteidigungsrechte - oder ob der Verfallsausspruch selbst die Funktion der Verfolgungshandlung übernimmt. *Wessely*⁴²¹ ist der Ansicht, dass das Verfallsverfahren als Verfahrenstypus sui generis an die Stelle des Verwaltungsstrafverfahrens treten kann. Mit dem Verfallsausspruch wird der Verdächtige ohnehin zum Beschuldigten und erhält umfangreiche Verteidigungsrechte, wie etwa die Möglichkeit zur Berufung oder die Möglichkeit, eine Reduktion des für verfallen erklärten Betrages zu erwirken. Ich schließe mich daher der Rechtsansicht von *Wessely* an.

⁴¹⁸ VwGH, 20.03.2007, 2003/03/0015.

⁴¹⁹ VwGH, 17.04.2009, 2006/03/0129; 2007/03/0174.

⁴²⁰ *Stöger*, § 37 VStG, Rz 10 ff.

⁴²¹ *Wessely*, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26 (81).

Schlusswort:

Der Vergleich zwischen der alten und neuen europarechtlichen Rechtslage hat gezeigt, dass durch den Vertrag von Lissabon die Rechtssetzung bzw. Rechtsdurchsetzung im Rahmen der Europäischen Union wesentlich effektiver wird. Die ehemalige dritte Säule der EU, die PJZS, kannte auf Grund ihrer intergouvernementalen Struktur lediglich bei Übereinkommen nach Art 34 Abs 2 lit d EUV eine effektive Rechtsdurchsetzung. Bei der fehlerhaften bzw. nicht erfolgten Umsetzung von Rahmenbeschlüssen nach Art 34 Abs 2 lit b EUV ins nationale Recht, war an eine Durchsetzungsmöglichkeit auf Grund der fehlenden Kompetenzen des EuGH nicht zu denken. Dies ist besonders deutlich am Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen zu sehen, den einige Mitgliedsstaaten immer noch nicht (korrekt) umgesetzt haben. Da durch den Vertrag von Lissabon der Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen nunmehr supranational organisiert ist, wird die Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zukünftig durch Sanktionsmechanismen sichergestellt werden.

Zum zweiten Kapitel dieser Arbeit ist anzuführen, dass sowohl das Zustandekommen des Rahmenbeschlusses als auch dessen Umsetzung ins nationale Recht verfassungsrechtlich von Bedeutung ist. Allerdings ist die Konstruktion des Rahmenbeschlusses als solche der österreichischen Rechtsordnung fremd. Er ist als Beschluss einer internationalen Organisation gemäß § 5 BGBIG im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses ins nationale Recht durch Erlassung eines einfachen Bundesgesetzes wiederum folgt den Regeln des B-VG. Mir war auch wichtig, die Stellungnahmen der einzelnen Körperschaften gemäß dem Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr.35/1999, einzuarbeiten. Durch einen Vergleich des Ministerialentwurfes mit dem endgültigen Gesetzestext wollte ich den nicht zu unterschätzenden, politischen Einfluss dieser (nicht parlamentarischen) Stellen beim Zustandekommen des Gesetzes aufzeigen.

In Österreich wurde der Rahmenbeschluss fristgerecht in nationales Recht, namentlich das EU-VStVG, umgesetzt. Die Formulierung des Gesetzes ist stark an die des Rahmenbeschlusses angelehnt, ja sogar teilweise wörtlich übernommen. Dies führt zum Teil zu Unklarheiten. Eine formale Überarbeitung des Gesetzestextes wäre wünschenswert und würde den Rechtsanwendern die Arbeit wesentlich erleichtern. Auch wurde das Verhältnis

einzelner Normen des EU-VStVG zu Regelungen des VStG bzw. zu deren Anwendbarkeit offen gelassen. Ziel meiner Dissertation ist es, durch Erläuterungen des Gesetzestextes bzw. durch analoge Anwendung einzelner Bestimmungen des VStG Klarheit zu schaffen. Wichtig ist mir auch, den Anwendungsbereich des EU-VStVG von dem der vorläufigen Sicherheitsleistung nach § 37a VStG abzugrenzen.

Abschließend hoffe ich, mit dieser Dissertation das EU-VStVG allumfassend beleuchtet zu haben.

Literaturverzeichnis:

BKA, BM für europäische und internationale Angelegenheiten, Vertrag von Lissabon – Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, Kapitel 11.2.

Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 4. Auflage, 2010

Böse, Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in *Schwarze*, EU- Kommentar, 1. Auflage, Baden – Baden 2000

B. Raschauer/ Köhler, §§ 1- 19 EU-VStVG in *N. Raschauer/Wessely*: Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2009

Feik, Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in *Mayer*, Kommentar zu EU- und EG- Vertrag, Wien 2006

Fischer, Der Vertrag von Lissabon, 2. Auflage, Baden – Baden 2010

Fuchs, Grundrechte im Verwaltungsstrafrecht in *N. Raschauer/Wessely* (Hrsg) Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2009

Grabenwarter, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Auflage, Wien 2010

Jour-Schröder/Wasmeier: Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in *Von der Gröben/Schwarze*: Vertrag über die europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, Band I, 6. Auflage, Baden –Baden 2003

Kneihls, Verfassungs- und Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Wien 2010

Mayer, Bundes – Verfassungsrecht, Kurzkomentar, 3. Auflage, Wien 2002

Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, 4. Auflage, Wien 2007

N. Raschauer: § 7 ZustellG in *N. Raschauer/Sander/Wessely*: Österreichisches Zustellrecht, Kommentar, Wien 2007

Öhlinger, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Wien 2007

Öhlinger: Art 50 B-VG in *Korinek/Holoubek*: Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Band II, Wien 2009

Pronebner, Die EU-weite Vollstreckung von Verkehrsstrafen nach dem EU-VStVG, ZVR 2008, 240

Ranacher/Frischhut, Handbuch Anwendung des EU-Rechts, 1. Auflage, Wien 2009

Röben: Art 35 EUV in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*: Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band I, München 2009

Schnabl, Grenzüberschreitende Ahndung von Verkehrsverstößen im europäischen Ausland, Hamburg 2008

Schröder: Der Rahmenbeschluss als Rechtssatzform in den Verträgen in *Lagodny/Wiederin/Winkler*: Probleme des Rahmenbeschlusses am Beispiel des Europäischen Haftbefehls, Graz 2007

Solar, Die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in *Fischer/Köck/Karollus*: Europarecht, Recht der EU/EG, des Europarates und der wichtigsten anderen europäischen Organisationen, 4. Auflage, Wien 2002

Stix-Hackl/Moser: Vorwort zur 17. Auflage in *Doralt*: Kodex des Europäischen Rechts, 14. Auflage, Wien 2008

Stöger: § 37a VStG in *N. Raschauer/Wessely*: Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2009

Streinz, Europarecht, 8. Auflage, München 2008

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, Wien 2007

Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 8. Auflage, Wien 2003

Wessely, Probleme der Verfolgung ausländischer Täter im Straßenverkehr, ZVR 2008/26

Wessely, Probleme des EU-VStVG, JRP 2008, 126

Wessely: § 9 VStG in *N. Raschauer/Wessely*: Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2009

Wilms: Art 29 – Art 52 EUV in Hailbronner/Wilms: Recht der Europäischen Union-Kommentar Kohlhammer, Band I, 1. Auflage, Stuttgart 2007

Internetquellen:

conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/100.htm; Stand: 28.4.11.

www.eucaris.net/home; Stand: 28.4.11.

www.eucaris.net/participation; Stand: 28.4.11.

www.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#headerwww.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#header; 12.4.11.

www.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#headerwww.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx#header; 12.4.11.

eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html#0143020070; 11.4.11.

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00048/fname_074972.pdf; 12.4.11.

www.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx; 21.04.2011

www.bka.gv.at/site/Cob__33903/6670/Default.aspx; 21.04.2011

www.bmvit.gv.at/presse/aktuell/nvm/2010/1202OTS0166.html; 2.9.11.

Judikatur:

EuGH, C-170/96, Kommission/Rat (Flughafentransit).

EuGH, C-176/03, Kommission/Rat (Umweltstrafrecht).

EuGH, C-105/03, Maria Pupino.

EuGH, C-303/05, Advocaten voor de Wereld.

EuGH, 314/85, Foto Frost.

EuGH, C-297/07, Bourquain.

EGMR, *O'Halloran and Francis vs UK*, 29.06.2007, 15809/02.

VwGH, 24.01.1997, 96/02/0489.

VwGH, 21.04.1999, 98/03/0350.

VwGH, 03.09.2002, 2001/03/0416.

VwGH, 20.03.2007, 2003/03/0015.

Lebenslauf

Persönliche Daten: Mag. iur. Natascha Scherzer
geboren am 11.10.1984 in Wien
österreichische Staatsbürgerin
Religionsbekenntnis: röm. kath.



Schulbildung: 1990-1994 Volksschule Sacre Coeur, 1030 Wien, Rennweg 31
1994-2003 Gymnasium Sacre Coeur, 1030 Wien, Rennweg 31
2003 Matura mit ausgezeichnetem Erfolg
10/2003-3/2009 Magisterstudium der Rechtswissenschaften an der
Universität Wien, unter den „Top 14 %“ des Jahrganges 2009
abgeschlossen

Sprachkenntnisse: Deutsch – Muttersprache
Englisch – fließend in Wort und Schrift
Französisch – fließend in Wort und Schrift
Türkisch – Grundkenntnisse

Berufserfahrung: 04/2004-11/2008 geringfügige Beschäftigung bei RA Dr. Peter Zauner,
1130 Wien
08/2009-05/2010 Gerichtsjahr: 1. BG Meidling Außerstreitrecht
2. StA Wien Wirtschaftsstrafrecht
3. ASG Wien Arbeits- und Sozialrecht

06/2010 – 11/2010 Rechtsanwaltsanwarterin bei Auteried & Partner
Rechtsanwalte GmbH in 1130 Wien, Schwerpunkt: Zivilrecht

seit 05/2011 Rechtsanwaltsanwarterin bei Graf & Pitkowits
Rechtsanwalte GmbH in 1010 Wien, Schwerpunkt:
Unternehmensrecht, Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum

Sonstiges:

07/1998-08/1998 Englisch Kurs im St. Hugh’s College, Oxford, GB

07/2000 Englisch Kurs EF, Los Angeles, USA

04/2001 Franzosisch Kurs EF Vacances, Paris, F

07/2001 Franzosisch Kurs EF Vacances, Cannes, F

07/2002 Englisch Kurs im Lasell College, Boston, USA

05/2009-06/2009 6 wochiger Auslandsaufenthalt in Australien

Computerkenntnisse in Microsoft Office und **advokat**